

VERKAUF, LEO

Die Alters-, Invaliditäts- und Stellenlosigkeits- Versicherung der Privatbeamten und Handelsangestellten

Brand
Wien
1901

books2ebooks – Millions of books just a mouse click away!



European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook. Pay online with a credit card of your choice and build up your personal digital library!

What is an EOD eBook?

An EOD eBook is a digitised book delivered in the form of a PDF file. In the advanced version, the file contains the image of the scanned original book as well as the automatically recognised full text. Of course marks, notations and other notes in the margins present in the original volume will also appear in this file.

How to order an EOD eBook?



Wherever you see this button, you can order eBooks directly from the online catalogue of a library. Just search the catalogue and select the book you need.

A user friendly interface will guide you through the ordering process. You will receive a confirmation e-mail and you will be able to track your order at your personal tracing site.

How to buy an EOD eBook?

Once the book has been digitised and is ready for downloading you will have several payment options. The most convenient option is to use your credit card and pay via a secure transaction mode. After your payment has been received, you will be able to download the eBook.

Standard EOD eBook – How to use

You receive one single file in the form of a PDF file. You can browse, print and build up your own collection in a convenient manner.

Print

Print out the whole book or only some pages.

Browse

Use the PDF reader and enjoy browsing and zooming with your standard day-to-day-software. There is no need to install other software.

Build up your own collection

The whole book is comprised in one file. Take the book with you on your portable device and build up your personal digital library.

Advanced EOD eBook - How to use

Search & Find

Print out the whole book or only some pages.



With the in-built search feature of your PDF reader, you can browse the book for individual words or part of a word.

Use the binocular symbol in the toolbar or the keyboard shortcut (Ctrl+F) to search for a certain word. "Habsburg" is being searched for in this example. The finding is highlighted.

Copy & Paste Text



Click on the “Select Tool” in the toolbar and select all the text you want to copy within the PDF file. Then open your word processor and paste the copied text there e.g. in Microsoft Word, click on the Edit menu or use the keyboard shortcut (Ctrl+V) in order to Paste the text into your document.

Copy & Paste Images



If you want to copy and paste an image, use the “Snapshot Tool” from the toolbar menu and paste the picture into the designated programme (e.g. word processor or an image processing programme).

Terms and Conditions

With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes.

Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/en/agb.html>

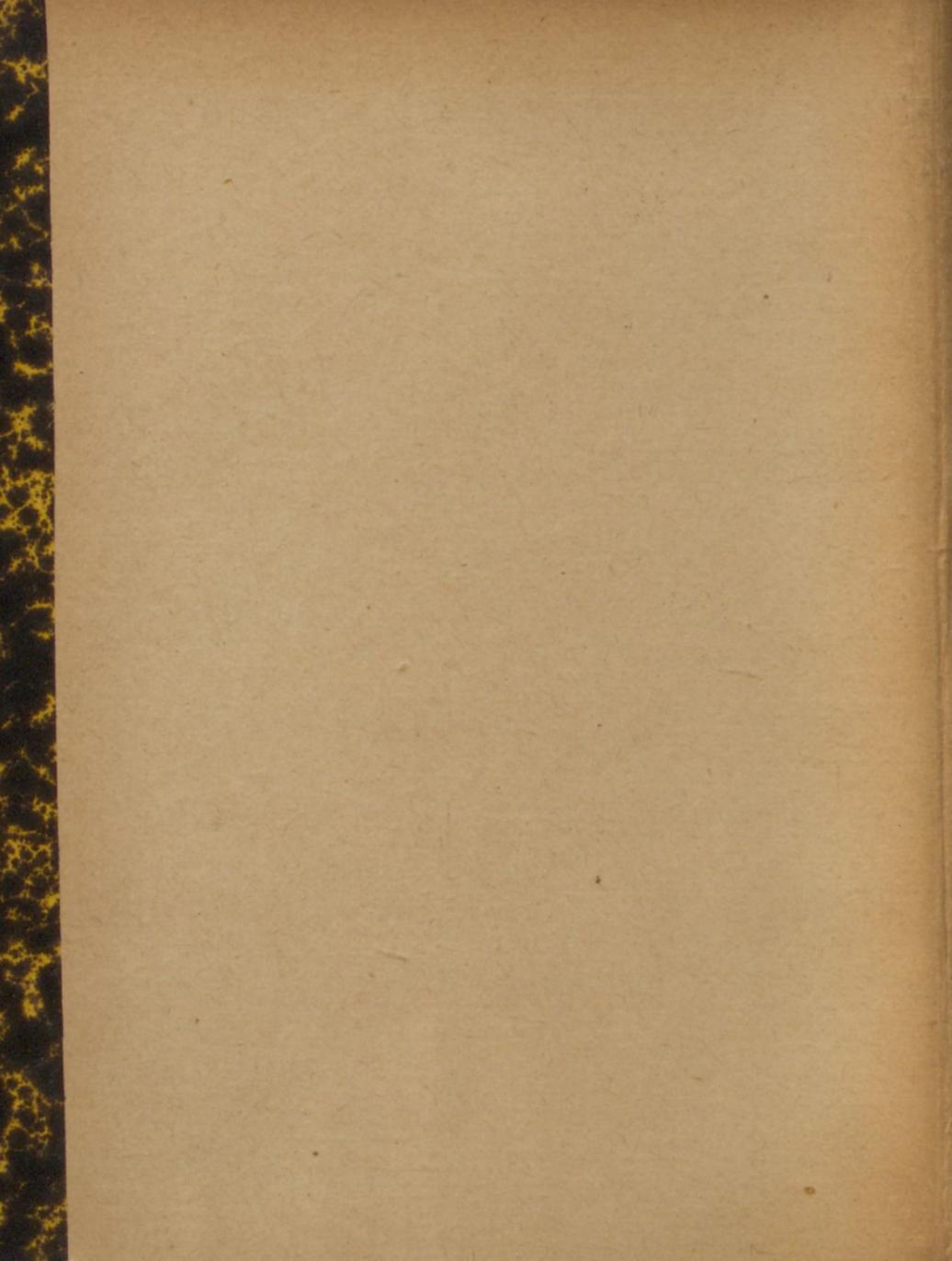
Terms and Conditions in German: <http://books2ebooks.eu/odm/html/ubw/de/agb.html>

More eBooks

More eBooks are available at <http://books2ebooks.eu>

UNIVERSITÄTS
WIEN
BIBLIOTHEK I

304.724



**Die Alters-, Invaliditäts-
und Stellenlosigkeits-
Versicherung**

der

Privatbeamten u. Handelsangestellten.

« Kritische Darlegung »

der Bestimmungen des in der XVII. Session des
österreichischen Reichsrathes eingebrachten

« » « Gesetzentwurfes » » »

von

○○○ Dr. Leo Verkauf. ○○○

Mit einem Anhang:

Wortlaut des Gesetzentwurfes, betreffend die
Pensionsversicherung der in privaten Diensten

○○○○○○○○ Angestellten. ○○○○○○○○

▲ ▲ ▲ ▲ ▲ ▲

Wien 1901.

Wiener Volksbuchhandlung Ignaz Brand.

I

304724



Einleitung.

Die landesüblichen Deputationen sind prompt bei Herrn v. Körber erschienen, um ihm ihren Dank für die Einbringung der Regierungsvorlage „betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten“ auszusprechen. Der Titel des Gesetzes und die offiziellen Anpreisungen seines Inhaltes scheinen vielen genügt zu haben, um ihnen den Himmel auf Erden vorzutäuschen. Nähert man sich freilich der Vorlage, so erkennt man bald, daß dem Rausche der Begeisterung, den sich mancher an der sozialpolitischen Offenbarung der Regierung angetrunken hat, unausweichlich ein schwerer Kagenjammer folgen muß. Die Unternehmer haben bereits den Anfang gemacht. Jahrelang schwankten sie in echt österreichischer Konsequenz zwischen Klagen über die schweren Lasten der Arbeiterversicherung und der Forderung nach Einführung der Invalidenversicherung für die Arbeiter und der Pensionsversorgung für die Privatbeamten. Und nun, da Herr v. Körber sich bereit erklärt, einem Theil ihrer Wünsche zu entsprechen, finden sie zu ihrer Ueberraschung, daß der Spaß auch Geld kostet. So hatten sie die Sache allerdings nicht gemeint. Sie wollten nur weniger zahlen und diese nichts weniger als arbeiterfreundlichen Wünsche sozialpolitisch verbrämen.

Die bittere Enttäuschung der Herren Unternehmer kann nicht überraschen, sie muß eine gewisse Heiterkeit hervorrufen. Ganz anders die **P r i v a t b e a m t e n**. Sie sind seit Jahren

vielfach zum Bewußtsein ihres Glends erwacht. Sie haben, oft gegen den Willen demagogischer Führer, erkannt, daß sie bei Erkrankung wie bei Konditionslosigkeit, im Falle der Invaliddität wie des Alters der schwersten Noth preisgegeben, daß nach ihrem Ableben Frau und Kind der österreichischen Armenpflege überliefert sind. Und sie haben mit ihrem ganzen Herzen die Forderung nach Schaffung von Pensionsgesetzen vertreten. Schon im Jahre 1896 erklärte sich die Regierung bereit, durch eine Enquête die Grundlagen für die Versicherung der Privatbeamten herbeizuschaffen. Die Ergebnisse dieser Enquete wurden im Jahre 1898 veröffentlicht. Und jetzt folgt eine Gesetzesvorlage. Ist es nicht begreiflich, wenn die zahlreichen Angestellten der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, der freien Berufe erleichtert aufathmen, wenn sie Herrn v. Körber, den Spender der langersehnten sozialen Versicherung, preisen, sich in Hoffnungen wiegen und sich nicht einmal durch die Haltung der Unternehmer beirren lassen?

Die spezifisch österreichische Methode der Gesetzesfabrikation erleichtert nur zu sehr die Täuschungen und Enttäuschungen. Als man in Deutschland an die Schaffung der Invalidenversicherung ging, wurden von der Regierung zuerst die Grundzüge des Gesetzes veröffentlicht, um eine allseitige Kritik zu ermöglichen. Erst dann wurden nacheinander zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet und dem Reichstag vorgelegt, durch den die Regierungsvorlage noch einschneidende Abänderungen erfuhr. Bei uns bedarf es der Mitarbeit der Oeffentlichkeit und der Interessenten nicht. Der Gesetzentwurf wandert ohne Anhörung der zunächst beteiligten Privatbeamten brühwarm aus einem Ministerialbureau in den sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses. Dort wird sich bestenfalls ein halbes Duzend von Abgeordneten mit dem Gegenstand befassen. Erfahrungsgemäß werden Aenderungen nicht mehr zugelassen, und erst bei der zweiten Lesung im Plenum wird die Oeffentlichkeit Gelegenheit finden, die Details der Vorlage zu durchblicken. Ich weiß nun nicht, ob man in den beteiligten Kreisen heute auf Würdigung zu rechnen hat, wenn man daran geht, die kritische Sonde an die Regie-

rungsvorlage zu legen, zu prüfen, ob sie in der That Wohlthaten und wem sie dieselben gewähren will. Ich meine aber, es ist besser, Tausenden spätere bittere Enttäuschungen zu ersparen, indem man ihnen heute reinen Wein einschenkt. Ich meine überdies, daß vielleicht doch noch etwas Ganzes und Brauchbares geschaffen werden wird, wenn die Kritik die, gelinde gesagt, großen Mängel des Entwurfes nachgewiesen haben wird.

I. Der Kreis der Versicherten.

Man wird es wohl nicht als unbescheidene Forderung auffassen, wenn wir von der Regierungsvorlage Aufschluß darüber verlangen, wie groß die Zahl der Personen annähernd ist, auf die sich der vorliegende Gesetzesentwurf erstrecken soll. Auf diese Frage finden wir im Motivenbericht keine bestimmte Antwort. Man muß, um auch nur eine ganz unzulängliche Auskunft zu erhalten, nach der amtlichen Publikation über die Enquête aus dem Jahre 1898 greifen. Wir erfahren aus derselben, daß die statistische Zentralkommission unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Berufszählung vom 31. Dezember 1890 von den 351.670 Angestellten, annähernd identisch mit den Beamten, die öffentlichen Beamten, Geistlichen sowie einen großen Theil der Angestellten des Eisenbahndienstes und des höheren Sanitätsdienstes in Abzug brachte und so zu einer Zahl von 160.000 Angestellten gelangte. Hierin sei aber eine größere Zahl von niederen technischen Beamten, Diurnisten und dergleichen nicht enthalten, weshalb die obere Grenze für die Schätzung der Zahl der Privatbeamten mit rund 200.000 anzunehmen sei. Es bleibt bei dieser Berechnung jedoch die Entwicklung der Bevölkerung seit dem Jahre 1890 ganz außer Betracht. Diese ist aber ein Faktor von weittragender Bedeutung. Die letzte deutsche Berufszählung des Jahres 1895 hat die überraschende Thatsache aufgedeckt, daß im Laufe von 13 Jahren, seit 1882, die Bevölkerung um 14·48 Perzent, die Zahl der Berufsthätigen um 17·8 Perzent gestiegen ist, die Zahl der Angestellten in

Landwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehr sich jedoch mehr als verdoppelt hat, was eine jährliche Zunahme der Zahl der Privatbeamten um fast 8 Prozent bedeutet. Es ist klar, daß die rapide industrielle und kommerzielle Entwicklung des Deutschen Reiches ganz andere soziale Erscheinungen bietet als Oesterreich mit seiner zurückgebliebenen Industrie, seinem rückständigen Handel. Es erscheint uns aber zweifellos, daß die gleichen Tendenzen, wenn auch weniger intensiv, auch bei uns in Oesterreich in der Zeit von 1890 bis heute wirksam waren, und daß die Zunahme der Zahl der Angestellten weit über die mit mehr als 9 Prozent konstatierte Bevölkerungszunahme hinausreichen wird. Auch unter unseren bescheidenen Verhältnissen darf mit einer Zunahme der Zahl der Angestellten oder Privatbeamten von 20 bis 25 Prozent im Dezennium 1890 bis 1900 gerechnet werden. *) Zieht man noch in Betracht, daß auch ein Theil der in öffentlichen Diensten stehenden Beamten zu dem Kreise der einer Zwangsversicherung Bedürftigen gehört, so wird die Schätzung mit 250.000 bis 300.000 sich der Wirklichkeit viel eher nähern.

Welchen Theil dieser der Pensionsversicherung bedürftigen Personen will nun die Regierung dem Versicherungszwang unterwerfen? Auf die Hoffnungen der Handlungsgehilfen fällt vor allem ein zerstörender Reiz. Man war wohl ziemlich allgemein bisher einig darüber, daß die zu kaufmännischen Diensten verwendeten qualifizierten Handlungsgehilfen als Privatbeamte zu betrachten und der Versicherung bedürftig seien. Schon bei Beginn der Enquete erklärte aber die Regierung mit kühler Gelassenheit, daß es sich bei der Pensionsversicherung um die Handlungsgehilfen nicht handeln könne, soweit sie nicht in Handelsunternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellt seien. Auf diesem Standpunkt verharret auch die Regierungsvorlage, die es

*) Die Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten haben sogar ergeben, daß erwartungsgemäß jährlich in den Stand der Privatbeamten über 4 Prozent des jeweiligen Gesamtstandes eintreten. Das bedeutet für zehn Jahre eine etwa 40prozentige Zunahme.

gleichsam als selbstverständlich hinstellt, daß die Handlungsgehilfen in der Regel dem Pensionsgesetz nicht unterworfen sein sollen. Der Einwand, daß eine Scheidung von höheren und niederen kaufmännischen Dienstleistungen praktisch unmöglich sei, daß die Vorlage bei den technischen und landwirthschaftlichen Beamten sowohl die höheren als die niederen heranzieht, daß die Buchhalter, Kassiere, Prokuristen zc. aus den Reihen der Handlungsgehilfen ergänzt werden und oft erst in einem Alter, in dem der Zweck der Versicherung für sie nicht mehr leicht erreichbar ist, scheint den Verfassern des Entwurfes entweder gar nicht bekant gewesen oder von ihnen ungewürdigt geblieben zu sein. Mit dieser Ausschcheidung der Mehrzahl der Handlungsgehilfen aus dem Kreise der Versicherten fallen mehrere Zehntausend aus dem Rahmen des Gesetzes heraus.

Bei der Interpretation des § 1 ist mir von einzelnen Seiten Widerspruch entgegengesetzt worden, die Vorlage spreche lediglich von Personen, die gegen Monats- oder Jahresgehalt beschäftigt werden, unter welchen die Handlungsgehilfen gleichfalls zu verstehen seien. Leider ist der Sachverhalt ein anderer. Der § 1 spricht von Angestellten, die Monats- oder Jahresgehalt beziehen. „Angestellter“ ist nun kein juristischer, sondern ein sozialstatistischer Begriff. Will man wissen, was er juristisch zu bedeuten hat, so muß man, und das wird der Richter auch thun müssen, die Materialien zur Gesetzesvorlage zu Rathe ziehen. Wir erfahren nun aus den amtlichen Erhebungen über die Lage der Privatbeamten, und zwar auf Seite 140 des I. Theiles, daß als Privatangestellte die „vorwiegend für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt bediensteten Personen“ gelten. Ausdrücklich wird noch hinzugefügt: „Ausgeschlossen von diesen statistischen Erhebungen sind daher insbesondere die gewerblichen Hilfsarbeiter (Handlungsgehilfen, soferne sie nicht zu den in Handlungsunternehmungen für höhere Dienstleistungen Angestellten gehören).“ Es wurden demgemäß die Handelsangestellten in die Erhebung gar nicht miteinbezogen, ja 2500 von Handlungsgehilfen eingelangte Zählkarten wurden aus der Verarbeitung ausgeschlossen. Eine andere Definition des

Begriffes „Angestellte“ finden wir in der Vorlage nicht; die Konsequenz ist demnach die: § 1 schließt die Handlungsgehilfen, soweit sie nicht für höhere Dienstleistungen Verwendung finden, aus dem Rahmen des Gesetzes aus.

Die Versicherungspflicht soll erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahre beginnen. Das bedeutet, daß insbesondere Praktikanten und Lehrlinge aus dem Rahmen des Gesetzes ausscheiden. Die Regierung begründet dies damit, daß die Versicherungspflicht hier entbehrlich und lediglich eine drückende Belastung involviren würde. Der hohen Regierung scheint die Thatsache fremd zu sein, daß Betriebs- und andere Unfälle sowie Berufsfrankheiten auch bei jüngeren Personen totale oder theilweise Invalidität und damit Hilfsbedürftigkeit bewirken können. Kummerte sich der Versicherungstechniker um diese selteneren Fälle nicht, so mußte ihm der Sozialpolitiker begreiflich machen, daß die soziale Versicherung nicht achtlos vorübergehen darf, auch wo bei einer Schichte von Beamten die Invaliditätsfälle naturgemäß eine seltenerere Erscheinung sind. Oder müssen unglückliche jugendliche Invalide für ihr ganzes Leben der Armenpflege überlassen bleiben? Wie groß ist nun die Zahl der so ausgeschlossenen Personen? Nach dem Ergebnis der Enquête standen 2500 Personen oder 2·5 Perzent aller in die Erhebung Einbezogenen im Alter bis zu 18 Jahren, so daß nach meiner Schätzung etwa 6000 bis 7000 jugendliche Personen durch die Bestimmung der Vorlage aus dem Kreise der Versicherten ausscheiden. Noch größer ist diese Zahl, wenn man die Daten mit heranzieht, welche die Wiener kaufmännischen Gremien und die Gremialfrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft bieten. Im Jahre 1898 werden unter 19,851 Angehörigen 3065 = 15·4 Perzent Lehrlinge ausgewiesen. Dazu kommt, daß dem Gremium mehr als 1800 Gehilfen im Alter bis zu 18 Jahren angehörten, so daß insgesamt in Wien an 5000 Praktikanten und jugendliche Gehilfen der Versicherung nicht unterliegen werden. Die Zahl der durch diese Bestimmung Ausgeschlossenen dürfte also eine erheblich größere sein, als die Ergebnisse der Enquête vermuthen lassen.

Neben der Altersgrenze nach unten findet sich im § 1 der Vorlage auch eine Grenze nach oben. In diesem Punkte ist der Entwurf, dank den „erläuternden Bemerkungen“ und dem „technischen Bericht“, unklar und wird auch fast nirgends verstanden. Die technischen Berechnungen hantieren überall bloß mit den Altersgruppen bis zum vollendeten 50. Lebensjahre, so daß sich gar leicht der Gedanke festsetzt, es sei beabsichtigt, selbstredend wieder aus versicherungstechnischen Gründen, Männer und Frauen, die das 50., beziehungsweise das 40. Lebensjahr überschritten haben, von der Versicherung unter allen Umständen auszuschließen. In Wirklichkeit sagt aber § 1 nur, daß der Versicherungszwang bei jenen auszuschließen sei, welche die die Versicherung begründende *U n s t e l l u n g* erst nach dem 50., beziehungsweise 40. Lebensjahre erhalten. Dieser Wortlaut würde besagen, daß bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes alle Angestellten ohne Rücksicht auf das höhere Alter der Versicherungspflicht unterliegen und die Ausnahmsbestimmungen nur für künftige Fälle Bedeutung erhalten. Daß dies ein großer Unterschied ist, leuchtet ein, ebenso daß hier eine Behebung der aufsteigenden Zweifel unumgänglich nothwendig erscheint. Würde man nun den Wortlaut des § 1 als entscheidend ansehen, so würde dies, wieder nach den durch die Enquete gebotenen Daten, die freilich nicht völlig einwandfrei sind, den Ausschluß von jährlich nur 46 Personen bedeuten. Und das soll wirklich ein Gebot der Versicherungstechnik sein, für diese kleine Anzahl von Personen eine Ausnahmsbestimmung aufrechtzuerhalten? Die Versicherungstechnik spielt, wie wir auch später sehen werden, im Gesetz nahezu die gleiche Rolle, wie dies bei der Bruderladenreform der Fall war. Wer sind denn nun eigentlich die Personen, die in so spätem Alter in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten? In der Regel wohl ehemalige Beamte, die es erfolglos mit der Schaffung einer selbstständigen Existenz versucht haben und nun zu ihrem früheren Berufe zurückkehren. Und da sollten keine Mittel vorhanden sein, um die Versicherungstechnik einmal gegenüber der Sozialpolitik zum Weichen zu bringen? Wir werden freilich später sehen,

daß damit nicht viel gewonnen wäre. Wäre aber beabsichtigt, auch bei Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes alle Angestellten, die das 50., beziehungsweise das 40. Lebensjahr überschritten haben, von der Versicherungspflicht auszuschließen, dann wäre dies eine Ungeheuerlichkeit, die kaum bei einem Gesetz der sozialen Versicherung je erreicht worden ist. Schon nach den Ergebnissen der Enquête handelt es sich dabei um den siebenten Theil der Angestellten, demnach nach unseren Schätzungen um 35.000 bis 40.000 Personen.

Die Zahl der Ausgeschlossenen ist damit keineswegs erschöpft. Es unterliegen der Versicherungspflicht auch jene Personen nicht, deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber nicht mindestens 600 Kronen jährlich ausmachen. Fragen wir nach einem plausiblen Grund für diese Ausschließung, so finden wir statt der Antwort wieder nur — die Versicherungstechnik! Da es den Versicherungstechnikern wünschenswerth erscheint, die Versicherungspflichtigen gerade nur in drei Gehaltsklassen einzutheilen, so müssen die schlechtestgestellten, im gesunden Zustand ohnehin ans Hungern gewöhnten Beamten auch als Invalide hungern und ihre Angehörigen das Martyrium gleichfalls bis ans Ende fortschleppen. Nicht wahr, ein überwältigender sozialer Gesichtspunkt! Dabei wird uns noch erzählt, daß in einzelnen Ländern geringe Bezüge besonders stark zu Tage treten — die Zahl der so schlecht Besoldeten wird uns auch in der Publikation über die Enquête verschwiegen —, was doch wohl für die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer Anpassung sprechen sollte. Aber die Versicherungstechnik muß in diesem Gesetze endgiltig über die Sozialpolitik Siegerin bleiben. In früheren Gesetzesvorlagen für Arbeiterversicherung hat man selbst Personen in den Kreis der Versicherten einbezogen, die überhaupt keine baren Bezüge haben; man ließ einfach die Prämien vom Unternehmer tragen. Warum versagt denn dieser simple Ausweg hier?

Fügen wir noch hinzu, daß dem Hof und dem Staat das nicht sehr ehrenvolle Privileg gewahrt wird, auch dort vom Gesetz ausgenommen zu bleiben, wo es sich um Angestellte handelt, die keinerlei Pensionsansprüche haben, so

könnte man vermeinen, daß der Ausnahmen gerade nun genug wären. Aber der Entwurf läßt sich nicht an den konkreten Ausnahmen genügen. Er muß obendrein den Minister des Innern noch ermächtigen, „einzelne Gruppen von Angestellten“, die nach § 1, Absatz 1, versicherungspflichtig sind, von der Versicherungspflicht zu befreien. Es könnte ja unter Umständen dringend nothwendig werden, dem Agrariertum Hilfe zu bringen, den Gemeinden Erleichterungen zu schaffen, und das geschieht immer am billigsten und besten auf Kosten der Angestellten. Ich wüßte sonst nicht, was die merkwürdige Bestimmung im Gesetz zu suchen hätte.

Bisher habe ich den Kreis der Versicherten nur negativ abgegrenzt, das heißt ich habe dargelegt, wer nach der Vorlage nicht versicherungspflichtig ist. Der Leser wird nun wohl endlich das Bedürfniß haben, zu erfahren, auf wen das Gesetz ja Anwendung finden soll. Diese Frage läßt § 1, der nach der Ueberschrift den Umfang der Versicherungspflicht angeben soll, eigentlich unbeantwortet. Man höre den Sachverhalt und sage mir dann, ob mein Urtheil ein unbegründetes ist. Nach den „erläuternden Bemerkungen“ ist der Zweck des Gesetzes die Versicherung der „Privatbeamten“. Man erging sich nun im Ministerium des Innern, natürlich stets im Einvernehmen mit den anderen Zentralstellen, in den tiefinnigsten Betrachtungen darüber, was denn eigentlich ein Privatbeamter sei und wie man es anstellen sollte, um nur ja keinen Arbeiter in den Bereich der Versicherungspflicht durchschlüpfen zu lassen. Trotz oder vielleicht wegen des Tieffinnes kam man zu dem Ergebniß, der Begriff „Privatbeamter“ lasse sich überhaupt nicht definiren. Der hausbackene Verstand würde einfach sagen: Will ich Mißverständnisse vermeiden und ganz sicher gehen, so knüpfe ich an bestehende, juristische Begriffe an. Ich erkläre die Betriebsbeamten, die Handlungsgehilfen und die öffentlichen Beamten gewisser Kategorien für versicherungspflichtig und zähle überdies taxativ die Angestellten der freien Berufe auf, auf die sich das Gesetz auch noch erstrecken soll. Das wäre freilich viel zu einfach und durchsichtig gewesen, und so kommt die Vorlage zu einer anderen Formulirung, die alles dem Belieben

der politischen Behörden, gemildert durch die in der Regel unverständlichen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, überantwortet. Der § 1 erklärt die in „privater Diensten gegen Monats- und Jahresgehalt Angestellten“ für versicherungspflichtig. Da den Referenten im Ministerium die begründete Angst erfaßt, er habe damit eigentlich kein festes Kriterium der Versicherungspflicht geschaffen, ja es könnten — schrecklich! — Unberufene denn doch in den Kreis der Versicherten auf Grund dieser Bestimmung eindringen, beginnt er sofort im Text des Gesetzes eine Menge Verwahrungen vorzubringen. Natürlich sei ein monatlich gezahlter Taglohn (Kautschuk!) nicht als Monatslohn aufzufassen! Und noch selbstverständlicher könne ein echter wirklicher Monatslohn wieder nicht als Monatslohn im Sinne des Gesetzes gelten, wenn er Personen gezahlt wird, auf die die Gesindeordnungen Anwendung finden oder die ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienst verrichten. Was das für Leute sein mögen, auf die keine Gesindeordnung Anwendung findet, die aber dennoch Gesindedienste verrichten, ist man natürlich neugierig zu erfahren. Wir werden nicht lange auf die Folter gespannt. Es sollen die Geschäftsdienner sein. Woher die Herren im Ministerium des Innern diese Weisheit geholt haben, ist schwer aussindig zu machen. Sie könnten doch leicht bei ihren Kollegen im Handelsministerium darüber Auskunft erlangen, daß gewerbliche Arbeiten keine Gesindedienste sind, und daß die Geschäftsdienner gewerbliche Arbeit verrichten. Trotz aller dieser Verwahrungen sind die Lücken natürlich bestehen geblieben. Gutmüthigerweise will ich dem Referenten des versicherungstechnischen Departements verrathen, daß zum Beispiel die Brauer gewiß keine Gesindedienste verrichten, sondern qualifizierte gewerbliche Arbeit. Sie beziehen auch Monatsgehalt, nicht monatlich gezahlten Taglohn. Was soll nun jetzt geschehen? Am Ende wird man diese bösen Gesellen auch dem Versicherungszwange unterwerfen müssen, wenn der § 1 unverändert bleibt. Oder soll der Minister des Innern Abhilfe bringen und die Brauer einfach von der Versicherungspflicht befreien? Daß sie darüber erst gefragt werden müssen, steht im Gesetze freilich nicht.

Daß die merkwürdige Bestimmung über die Gehaltzahlungsfristen den Unternehmern die Handhabe bieten könnte, aus dem Monatsgehalt einen monatlich gezahlten Taglohn oder selbst einen Wochenlohn zu machen: dieser Einwendung ist die Vorlage gewärtig. Aber der Glaube an menschliche Herzensgüte ist in unserem versicherungstechnischen Departement unerschütterlich. Man nimmt dort einfach nicht an, daß es unter den Unternehmern so schlechte Menschen geben könnte, die, um der Versicherungspflicht zu entgehen, an Stelle des Monatsgehaltes einen Wochenlohn vereinbaren würden. Und wenn sich ganz wider das Vermuthen unserer versicherungstechnischen Sozialpolitiker so etwas doch ereignen würde, dann müßte von der Regierung „es den Angestellten überlassen bleiben, geeignete Mittel zu finden, die ihnen die nöthige Widerstandskraft gegenüber solchen Bestrebungen verleihen könnten“. So wörtlich in den „erläuternden Bemerkungen“ zu § 1. — Kann man gegenüber solchem sozialpolitischen Analphabetenthum seinen Ernst bewahren? Der Optimismus in der Vorlage geht sogar so weit, die Ueberzeugung auszusprechen, daß der soziale Sinn der Dienstgeber große Gile befunden werde, durch Umwandlung von Tag- und Wochenlohn in Monatsgehalt den Kreis der Versicherten zu erweitern und größere als die gesetzlichen Lasten freiwillig auf sich zu nehmen.

Wenn auch ziffermäßig der Kreis der vom Gesetz der Versicherungspflicht zu unterwerfenden Privatbeamten nicht angegeben werden kann, so ergibt sich aus den bisherigen Darlegungen das eine zur Evidenz, daß dieser Kreis in der Regierungsvorlage starke Einschränkungen erfahren hat, und daß zahlreiche Privatbeamte, die bisher mit Bestimmtheit erwartet hatten, der Wohlthaten der Versicherung theilhaftig zu werden, eine schwere und bittere Enttäuschung erleiden werden.

II. Die Alters- und Invalidenversicherung.

Das eine muß man dem Gesetzentwurf nachsagen: er repräsentirt eine gute Sache; er ist auf Augenblickseffekte

berechnet, und diese müssen ihm vortrefflich gelingen. Ist es nicht eine Ueberraschung, wenn man, wie dies in der Regel gewiß der Fall ist, an den Gesetzentwurf mit der Erwartung herantritt, in ihm die Einführung der Alters- und Invalidenversorgung der Privatbeamten zu finden, und neben diesen gewiß schwierigen Problemen gleich ein Viertelduzend anderer, dringender Fragen angeschnitten findet? Nicht nur Alters- und Invaliditätsrente, auch Stellenlosigkeit und Unterstützung wird dem Privatbeamten verheißen, und bei seinem Ableben winken der Witwe und den Waisen Rente und Erziehungsbeitrag. Die Invalidenrente bewegt sich dabei zwischen 600 und 1200 Kronen, die Alterspension gar zwischen 900 und 1800 Kronen. Bei näherem Zusehen werden wir aber bald finden, daß es sich um eitel Flittergold handelt, daß die Versprechungen Schein sind, der nur kurze Zeit täuschen kann. Der Wichtigkeit der Sache entsprechend, werde ich vorerst und in eingehenderer Weise die Alters- und Invalidenversicherung behandeln, dagegen den anderen Unterstützungszweigen weniger Raum und Aufmerksamkeit zuwenden.

Wir müssen uns vorerst Klarheit über die Bedeutung verschaffen, die der Alters-, und den Werth, der der Invalidenversicherung zukommt. Das populärere Schlagwort ist unzweifelhaft die „Versorgung für die alten Tage“. Dies hat schon Bismarck erkannt, als er im Jahre 1881 den deutschen Arbeitern vor allem eine Alterspension in Aussicht stellte. Als es freilich zur Durchführung des Versprechens kam, stellte sich bald heraus, daß das Verhältniß zwischen Alters- und Invaliditätsversorgung ein ganz anderes war, und daß für die arbeitenden Schichten des Volkes das Wichtigere und Entscheidendere zweifellos die Invaliditätspension ist. Man machte in Deutschland die Altersrente nur zu einer Art recht fragwürdigen Aufputzes, ja, man war vielfach sogar geneigt, die Altersversorgung ganz fallen zu lassen und die dadurch ersparten Mittel der Invaliditätsversicherung zuzuwenden. Damit hätte man freilich das Kind mit dem Bade weggeschüttet. Nach meiner Ueberzeugung kommt der Altersversicherung eine ganz andere Be-

deutung zu, als ihr in der Regel beigelegt wird. Es gibt kein festes Kriterium dafür, was unter Invaliddität zu verstehen sei. Was dafür vorgeschlagen wird, ist mehr oder weniger Willkür. Die Folge dieser Unzulänglichkeit ist die, daß zahlreiche Personen, die ganz oder im hohen Maße invalid sind, die Invaliditätsrente nicht erlangen können. Am häufigsten ist eine solche Benachtheiligung bei älteren Personen. Es spricht ein großes Maß von Wahrscheinlichkeit dafür, die von der Erfahrung bestätigt wird, daß die Arbeitskraft in einem gewissen Alter eine so geminderte ist, daß die Lebenshaltung sich langsamer oder rascher verschlechtert. Will man das Unrecht, das durch die Nichtgewährung der Invalidenrente begangen wird, theilweise ausgleichen, so muß man zur Altersgrenze greifen, als einem Ergänzungs- und Aushilfsmittel. Nach dieser Auffassung, die sich, wie ich überzeugt bin, immer mehr durchringen wird, ist der wichtigste Zweig der Versorgung die Invalidenversicherung, während der Altersrente nur sekundäre Bedeutung zuerkannt werden kann. In Deutschland wurden auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes in den Jahren 1896 bis 1898 rund 225.000 Invalidenrenten und nur 68.000 Altersrenten zuerkannt, wobei die für Invalidität gewährten Unfallrenten nicht mit einbezogen sind.

Unser Regierungsentwurf zieht es nun vor, gegen alle Erfahrung und ganz gegen das Interesse der Versicherten die Alterspension zum Mittelpunkt des Gesetzes zu machen. Zu welchem Zwecke dies geschieht, werden wir bald sehen. Anspruch auf die Altersrente haben die männlichen Versicherten bei der Vollendung des 65., die weiblichen mit der Zurücklegung des 60. Lebensjahres. Was bedeutet das? Ziehen wir die Berufs- und Volkszählung vom 31. Dezember 1890 zu Hilfe, so gelangen wir zu folgendem merkwürdigen Ergebnis: In Landwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehr sowie in freien Berufen waren 171.732 männliche und 13.021 weibliche, zusammen 184.753 Angestellte ausgewiesen. Von diesen standen im Alter von mehr als 65 Jahren etwa

3358 Männer = 1.9 Perzent, und im Alter von mehr als 60 Jahren 540 Frauen = 4.1 Perzent, zusammen demnach 3898 Angestellte, kaum 2.1 Perzent aller Privatbeamten. Nur jeder fünfzigste Angestellte käme demnach für die Alterspension in Betracht. Sehr nahe kommen diesen Ergebnissen die durch die amtliche Enquête erhobenen Daten. Von 99.537 in die Erhebung einbezogenen Privatbeamten standen nur 2551 = 2.6 Perzent im Alter von mehr als 65 Jahren.

Wenn also lediglich das Alter als Bedingung für die Erlangung der Alterspension in Betracht käme, so wäre sie schon dann nur einer kleinen Minderheit der Versicherten erreichbar. Der § 5 des Entwurfes fordert aber auch noch eine zurückgelegte Wartezeit von 480 Beitragsmonaten für Männer und von 420 Beitragsmonaten für Frauen. Wer kann diese Karenzfrist erreichen? Der im Alter von 40 Jahren in den Kreis der Versicherten Eintretende*) muß, wenn alles glatt verläuft, unter Berücksichtigung der Vortheile des § 12 das 74. Lebensjahr, der im Alter von 30 Jahren Versicherte das 68. Lebensjahr vollenden, um in den Genuß der Alterspension zu gelangen. Erst der mit 25 Jahren in die Versicherung Eintretende kann mit dem gesetzlich scheinbar für entscheidend erklärten 65. Lebensjahre in dem Hafen der Rente landen. Ziehen wir auch hier die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1890 mit heran, so kommen wir noch zu weiteren überraschenden Resultaten. Von den Privatangestellten standen im Alter zwischen dem vollendeten 18. und 50. Lebensjahre im ganzen rund 134.000. Da nur die zwischen dem 18. und 25. Lebensjahre stehenden Privatbeamten unter normalen Verhältnissen im 65. Lebens-

*) Ich habe vom Entwurf, wie ich nachträglich sehe, eine viel zu gute Meinung gehabt — in der That werden alle Angestellten, die das 50., beziehungsweise das 40. Lebensjahr zur Zeit des Inslebentretens des Gesetzes überschritten haben, der Versicherungspflicht nicht unterzogen. Diese mit § 1 im Widerspruch stehende Bestimmung findet sich im § 91. Es scheiden dadurch, wie schon früher hervorgehoben, bis zu 40.000 Privatbeamte aus dem Kreise der Versicherten aus.

jahre die Altersrente wirklich zu erlangen vermögen, so reduziert sich die Zahl derjenigen, für die das 65. Lebensjahr unter sonst günstigen Umständen entscheidend ist, auf 41.000, das heißt 30,8 Prozent, während für fast 70 Prozent das Alter der Erlangung der Pension zwischen dem vollendeten **66.** und dem vollendeten **80.** Lebensjahre liegt. Mit dem Wegfall der heutigen Generation der Angestellten, insoweit sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, wird selbstredend die gesetzliche Vorschrift immer mehr zur Regel werden. Heute ist sie die Ausnahme. Aber auch dann wird durch den Uebertritt vieler Personen in den Kreis der Privatbeamten in einem höheren Alter als dem 25. Lebensjahr für einen sehr bedeutenden Theil der Versicherten die Erreichung der Altersrente im 65. Lebensjahre von vornherein unmöglich sein. Nach den Ergebnissen der amtlichen Enquête treten erwartungsgemäß alljährlich in den Stand der Privatbeamten 4481 Personen ein, darunter im Alter zwischen dem 26. und 50. Lebensjahre 1352 Personen oder 30 Prozent. Das ist völlig verständlich, wenn man weiß, daß sich die Kategorie der Privatbeamten aus den verschiedensten Berufsschichten rekrutirt.

Das Ergebniß läßt sich nun so formuliren: Für nahezu 70 Prozent der jetzt in die Versicherung eintretenden Angestellten ist die Erreichung der Alterspension nicht nur deswegen ausgeschlossen, weil das Alter von 65 Jahren Vorbedingung ist, sondern auch deshalb, weil die Dauer der Karenzfrist das gesetzlich festgestellte Alter bis zum 80. Jahre hinauschiebt, ein Alter, das nur von einer geringen Anzahl von Angestellten erreicht wird. Aber auch für ein Drittel der erwartungsgemäß in Zukunft dem Stande der Privatbeamten zuströmenden Versicherungspflichtigen gilt dasselbe.

Aber die Schwierigkeiten, die vor die Alterspension hingelagert sind, kommen nicht bloß in den Bedingungen des vollendeten 65. Lebensjahres und der zurückgelegten vierzigjährigen Karenzfrist zum Ausdruck. Diese Wartefrist wird in Wirklichkeit sehr oft eine weit längere sein und damit die Erlangung der Alterspension für einzelne Versicherte über das 80. Lebensjahr hinauschieben. Der § 5 spricht nicht von

einer vierzigjährigen Karenzfrist, sondern von einer Wartefrist, die 480 Beitragsmonate beträgt. Nur wenn jahraus jahrein je 12 Monatsbeiträge geleistet werden, sind die 480 Beitragsmonate mit 40 Jahren identisch. Wie groß wird wohl die Zahl der Angestellten sein, bei denen dies zutrifft? Militärdienst, Stellenlosigkeit, herbeigeführt durch Erkrankung oder durch sonstigen Verlust des Postens, zeitweiliger Uebertritt in einen nicht versicherungspflichtigen Betrieb, werden bald einzeln, bald vereint an der Ausdehnung der Karenzfrist mitwirken. Ein Ersatz des Ausfalles durch freiwillige Beitragsleistung ist ausdrücklich unterjagt. Auch wären die Gesamtprämien für die meisten Versicherten nicht erschwinglich, und die Unternehmer heranzuziehen perhorreszirt die Regierung. Aus der vierzigjährigen Karenzfrist werden also vielfach auch mehr Jahre werden.

Läßt sich annähernd das Ausmaß dieser verlängerten Karenzfrist berechnen? Für einzelne Fälle sei diese Berechnung versucht. Durch die amtliche Enquête wurde festgestellt, daß innerhalb fünf Jahren von den 99.537 in die Erhebung einbezogenen Privatbeamten 4918 durch 38.287 Monate stellenlos waren, wodurch für jeden einzelnen Stellenlosen durchschnittlich 7.7 Beitragsmonate ausgefallen wären. Im Verlaufe von 40 Jahren kann sich diese Stellenlosigkeit ein- bis achtmal wiederholen. Sie kann also im extremsten Falle sich auf über 60 Beitragsmonate erhöhen. Dadurch kann die Wartefrist bis auf 45 Jahre gesteigert werden. Will man die durch Erkrankungen herbeigeführten Ausfälle an Beitragsmonaten ins Auge fassen, so muß vorausgeschickt werden, daß eine Scheidung der Stellenlosigkeit wegen Krankheit von der durch andere Gründe herbeigeführten nicht möglich ist, und daß ferner Erkrankung und Stellenlosigkeit keineswegs in der Regel zusammenfallen. Wir können auch hier nur die extremsten Fälle ins Auge fassen. Nach den amtlichen Ergebnissen der Krankheitsstatistik kamen in den Jahren 1891 bis 1895 auf 67.371 männliche Handelsbedienstete aller Branchen 12.665 Erkrankungen mit 272.297 Krankheitstagen. Bei der Gremialkrankenkasse der Wiener Kaufmannschaft entfielen 1889 bis

1899 auf 152.032 Mitglieder 21.004 Erkrankte mit 564.503 Krankheitstagen. Die durchschnittliche Dauer betrug somit 21·5, beziehungsweise 26·9 Krankheitstage. Durch Erkrankungen kann sonach im Verlaufe der Jahre, freilich nur in den extremsten Fällen, deren Häufigkeit unbekannt ist, die Wartezeit auch um zwei und drei Jahre verlängert werden. Von noch größerer Bedeutung wird wohl der Wechsel zwischen versicherungs- und nichtversicherungspflichtigen Betrieben und der — selteneren — Berufswechsel sein. Das Gesetz hat durch Ausschluß der meisten Handlungsgehilfen von der Versicherungspflicht geradezu eine Quelle geschaffen, aus der reichlich Verlängerungen der Wartezeit über 40 Jahre hinaus sich ergeben. Daß ein Angestellter heute im Produktionsgewerbe beschäftigt ist und nach der Gewerbeordnung zu den Personen für höhere Dienstleistungen gezählt wird, der morgen in einen Handelsbetrieb übertritt und dadurch in der gesetzlichen Werthschätzung sinkt, gehört sicherlich nicht zu den selteneren Ereignissen.

Das Ergebnis, zu dem ich sonach gelange, ist: Die Alterspension ist nicht nur deshalb unerreicht, weil sie an ein Alter geknüpft ist, das nur von einem geringen Theil der Angestellten erreicht wird, sondern auch noch deshalb, weil die Durchmachung einer vielfach über vierzig Jahre hinausreichenden Karenzfrist das erforderliche Alter noch bis zum 80. Lebensjahr und auch weit darüber hinaus verschiebt.

Und gerade diese schlimme Seite der Alterspension ist es, welche unsere Versicherungstechniker veranlaßt hat, sie zum Mittelpunkt des ganzen Entwurfes zu machen. Kann die Altersrente nur ganz ausnahmsweise erlangt werden, um so besser. Dann wissen die Herren Versicherungstechniker sie als Speck zu benützen, mit dem die dummen Versicherten angelockt und eingefangen werden. Man hat eben nur den Schein zu erwecken, daß die Altersrente das allein erstrebenswerthe Ziel ist, welches mit Selbstüberwindung, Anspannung aller Kräfte und Ausdauer erreicht werden kann. Zu diesem Zwecke ist die Altersrente um

50 Prozent höher bemessen, als die Invalidenpension. Sie beträgt jährlich 900, 1350 und 1800 Kronen, gegenüber nur 600, 900 und 1200 Kronen der Invalidenrente. Zum gleichen Zwecke dient aber auch eine Reihe anderer legislatorischer Maßnahmen, die die Invaliditätspension sehr ungünstig erscheinen lassen und die ein völlig ausgebildetes Abschreckungssystem repräsentiren. Während die Altersrente, wenn der Versicherte innerhalb der Beitragszeit verschiedenen Gehaltsklassen angehört hat, verhältnißmäßig nach der Dauer der Zugehörigkeit zu jeder Gehaltsklasse zu bemessen ist (§ 10), ja sogar im Falle einer Beitragszeit von mehr als 480, beziehungsweise 420 Beitragsmonaten jene überzähligen Monate unberücksichtigt bleiben, während welcher der Versicherte die niedrigsten Gehalte bezog, erfolgt die Zuerkennung der Invalidenrente nach der niedrigsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte innerhalb der letzten 60 Beitragsmonate vor seiner Invalidität angehört hat. Bei der Alterspension ist die weitere Ausübung des Berufes und der Fortbezug eines Gehaltes von beliebiger Höhe ohneweiters gestattet. Nicht so bei der Invalidenrente. Nach § 7, Absatz 3, hat derjenige auf die Invalidenrente keinen Anspruch, der sich durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Rente übersteigenden Betrag verdient. Auch das läßt der Masse der Versicherten die Altersrente in einem verlockenden Lichte erscheinen. Neben dem Bezuge der Altersrente ist ferner der Bezug einer Unfallrente auf Grund des Unfallversicherungs- oder Bruderladengesetzes zulässig. Dagegen hat der Bezug einer Invalidenpension für die Dauer und bis zur Höhe der Unfallrente zu ruhen.

Die größten Schwierigkeiten entstehen aber bei Er-langung der Invaliditätspension. Sie dürften zumeist durch die theilweise unvermeidliche, theilweise aber auch beabsichtigte Unklarheit des § 7 über den Begriff der Invalidität bewirkt werden. Ich habe schon früher hervorgehoben, daß eine völlig befriedigende, alle Zweifel ausschließende Definition des Begriffes Invalidität bisher wohl nicht gefunden wurde und auch in Zukunft nicht gefunden werden dürfte. Der Entwurf

leistet aber an Unklarheit mehr, als die Sachlage gerechtfertigt erscheinen läßt. Vorerst sei bemerkt, daß die Wartefrist für die Erlangung der Invalidenpension 60 Beitragsmonate beträgt, die gleichfalls durch Stellenlosigkeit, Krankheit, Stellenwechsel, Militärdienst eine größere oder geringere Verlängerung erfahren kann. Dieses Erforderniß der Karenzfrist entfällt nur dann, wenn die Invalidität „in Folge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienst in Zusammenhang stehenden Unfalls eintritt“, was gegenüber dem Unfallversicherungsgesetz eine gewisse Einschränkung des Begriffes Betriebsunfall bedeutet. Erkrankt jemand innerhalb der Karenzfrist, wenn auch in Folge des Berufes, so steht ihm keinerlei Forderung auf eine Rente zu, wenn er nicht etwa auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes einen Anspruch an eine Krankenkasse hat. Auch kommt der Pensionsanstalt nicht das Recht zu, durch rechtzeitige Uebernahme des Heilverfahrens dem Eintritt völliger oder theilweiser Invalidität vorzubeugen. Ist nun die Schwierigkeit der Wartefrist überwunden, so entsteht erst die Frage: Wer gilt als invalid im Sinne des Gesetzes? Theilweise Invalidität scheint nach § 7 zur Erlangung der Invalidenpension nicht zu genügen, vorübergehende wohl nach den „erläuternden Bemerkungen“ zur Vorlage, nicht aber nach dem Wortlaut des Gesetzes, das fordert, daß der Erwerbsunfähige seinen bisherigen Berufspflichten „nicht weiter“ zu obliegen vermag. Sind ferner akute Erkrankungen als Invalidität aufzufassen? Wohl nicht. Denn nur Erwerbsunfähigkeit in Folge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens, also eines chronischen Uebels („Zustand“ statt „Gebrechen“ wäre viel passender), gibt den Anspruch auf die Invaliditätsrente. Insoweit die Bestimmungen über die Invalidenrente in Betracht kommen, dürfte demnach die Regierung Recht haben, wenn sie sagt, die Prüfung der Anspruchswerber auf ihre Invalidität werde eine sehr rigoroſe sein.

Wir sehen demnach, daß das Gesetz gerade der Erlangung der Invalidenrente, wie es scheint, aus Furcht vor Simulation, große, zum Theil unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg legt.

Gleichzeitig ist der Entwurf, wie wir gezeigt haben, bemüht, den Versicherten die Altersrente im glänzendsten Lichte erscheinen zu lassen. Das Ergebnis wird und muß sein, daß die Zahl der Invalidenpensionen eine starke Einschränkung erfahren wird, daß zahlreiche Invalide und Halbinvalide unter Aufgebot aller Kräfte der Fata Morgana einer Altersrente nachjagen werden, um noch vor Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen dem Tode zu verfallen. Das ist das versicherungstechnische Geheimniß, warum die Vorlage in Einzelheiten überraschend liberal und durchaus nicht kleinlich sein kann. Man kürzt die 40jährige Karenzfrist für die Altersrente bei den im Alter zwischen 26 und 50 Jahren in die Versicherung Eintretenden, man gewährt den Beamten, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erreichung der Altersrente ohne ihr Verschulden die Anstellung verlieren, die versicherungstechnisch ihnen gebührende Pension, man zahlt die Prämien denjenigen zurück, die wegen Austrittes aus dem versicherungspflichtigen Berufe oder Uebersiedlung in das Ausland ihre Ansprüche verlieren, man läßt die Anwartschaft auch denjenigen, die durch einige Zeit nicht in einem versicherungspflichtigen Betrieb beschäftigt werden. Man kann das und noch vieles andere ohne jeden Schaden versprechen. Schützt doch diese Liberalität die Versicherten beim Allerwichtigsten, bei Erfüllung der Bedingungen des Alters und der Wartefrist, nicht im geringsten. Es bleiben ihnen trotzdem die Hauptwege zur Erreichung der Pension erfolgreich versperrt.

Ein Wort noch über die Frage der Karenzfrist. Die Arbeiterversicherung steht auf dem Boden der Sozialpolitik. Sie bezweckt Hilfe für die Hilfsbedürftigen der arbeitenden Schichten. Sie will verhindern, daß dieselben der diffamirenden Armenversorgung anheimfallen. Aus diesem Grunde muß sie ohne jede Einschränkung ihre Leistungen für den Fall des Eintrittes der Noth gewähren. In der That kennt auch weder das Unfall- noch das Krankenversicherungsgesetz eine Karenzfrist. Dieselbe wird direkt ausgeschlossen. Warum soll nun etwas anderes bei der Invalidenversicherung, Wittwen- und Waisenversorgung gelten? Auch die Unfallversicherung repräsentirt ja nur ein Stück Invaliden-, Wittwen- und Waisen-

versorgung. Die Karenzfrist ist demnach hier eine von dem Versicherungsstechniker eingeschmuggelte Verschlechterung des sozialpolitischen Gedankens. Ich muß deshalb gegen jede Karenzfrist ganz entschieden Stellung nehmen. Die Hilfslosigkeit während der fünfjährigen Wartefrist bedarf ebenso sehr der Abhilfe, als wenn sie nach fünf Jahren eintritt.

III. Die Unterstützung bei Stellenlosigkeit.

Vielleicht der werthvollste Theil der amtlichen Enquête über die Standesverhältnisse der privaten und öffentlichen Angestellten sind die Erhebungen über die Stellenlosigkeit. Soviel auch an der Methode der Erhebung und der Art der Verarbeitung des Materials auszusetzen ist: der Bedeutung der Daten auf diesem bisher bei uns arg vernachlässigten Gebiete thut das keinen Eintrag. Leider wurde die Stellenlosigkeit nur für diejenigen Beamten untersucht, die mehr als fünf Jahre in Stellung waren. Danach erstreckte sich die Erhebung auf 78.229 von 99.537 Privatbeamten, das ist auf 78·6 Prozent und auf 7644 von 10.493 in öffentlichen Diensten ohne Pensionsberechtigung Angestellten, das ist auf 72·9 Prozent. Die Erhebung dehnte sich dafür erfreulicherweise auf den Zeitraum von fünf Jahren aus. Es ergibt sich nun, daß von den Privatbeamten 4918 in 6863 Fällen durch 38.287 Monate, von den öffentlichen Angestellten 290 in 346 Fällen durch 3036 Monate stellenlos waren. Die durchschnittliche Dauer der Stellenlosigkeit betrug danach in jedem einzelnen Falle 167 beziehungsweise 263 Tage. Im Durchschnitt entfielen auf ein Jahr für beide Kategorien der Angestellten 1041 Stellenlose, 1·2 Prozent aller in die Erhebung einbezogenen Personen, und 1442 Fälle von Stellenlosigkeit, die insgesammt 8264 Monate dauerten. Es kann danach keinem Zweifel unterliegen, daß die Stellenlosigkeit der Angestellten ein soziales Problem von schwerwiegender Bedeutung darstellt, und es würde nur dankbar zu begrüßen sein, wenn ein Versuch zur Vinderung des Uebels bei den Angestellten unternommen würde.

In der That scheint es im ersten Moment, daß die Regierungsvorlage einen solchen Versuch machen will. Der § 4 verkündet uns, daß die Fürsorge für die Angestellten sich auch auf die Stellenlosigkeit beziehen soll, und in den Motiven wird uns gar versichert, daß die Privatangestellten „davor geschützt sein sollen, in Fällen mangelnder Erwerbsgelegenheit auf eine tiefere Stufe des Berufslebens und damit ihrer Lebensführung herabzusinken“. Sehr schöne Worte gewiß, aber leider Worte, die mit dem Gebotenen im denkbar schroffsten Widerspruch stehen.

Die amtliche Statistik erhärtet, daß die Fälle der Stellenlosigkeit am häufigsten in den jüngeren Altersklassen vorkommen, daß sie am längsten in den höheren Altersgruppen dauern. Wir wissen nun, daß die Angestellten bis zum vollendeten achtzehnten und vom zurückgelegten fünfzigsten Lebensjahre aus dem Kreise der Versicherten überhaupt ausgeschieden worden sind. Das bedeutet: Für 12·2 Prozent aller erhobenen Fälle der Stellenlosigkeit und für 18·3 Prozent der Dauer der Stellenlosigkeit versagt der Gesetzentwurf jede Hilfe. Es handelt sich dabei um die schwersten, weil langwierigsten Fälle der Arbeitslosigkeit, die durchschnittlich 264 Tage dauern, während der Durchschnitt der in die Versicherung einbezogenen Fälle von Stellenlosigkeit 159 Tage währt.

Ueberall, wo man den Versuch unternommen hat, durch Gewährung einer Unterstützung die schweren Gefahren der Arbeitslosigkeit mehr oder minder zu verringern — und das ist vor allem von den Gewerkschaften, aber auch von einzelnen Stadtgemeinden, wie St. Gallen, Bern, Basel, Köln geschehen — hat man die Einführung einer *Carenzfrist* für nothwendig gehalten. Sie schwankt in der Regel zwischen sechs und zwölf Monaten, zuweilen ist sie auch kürzer. Nirgends ist aber meines Wissens der ganz merkwürdige Versuch unternommen worden, wie ihn § 5 der Vorlage wagt, eine Wartezeit von sechs bis neun Monaten zur Voraussetzung der Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit zu machen. Diese lange Wartezeit soll „nothwendigerweise“ durch die Erwägung geboten sein, dem Mißbrauch vorzubeugen; das soll

aber freilich nur „eine gewisse (!) Gewähr“ für das Vorhandensein der Arbeitswilligkeit schaffen. Mit dieser recht ausgiebigen „Gewähr“, die einen großen Theil der Fälle von Stellenlosigkeit ohneweiters von jedem Unterstützungsanspruch ausschließt, geben sich aber unsere Versicherungstechniker nicht zufrieden. Was die kleinste Gewerkschaft sich schämen würde, ihren Mitgliedern zuzumuthen, geschieht im § 15 des Entwurfes: Außer der fünfjährigen Wartefrist wird noch eine zweite drei- bis viermonatliche in der Form eingeführt, daß bei Stellenlosigkeit nach Verlauf der fünfjährigen Wartefrist die Unterstützung erst vom vierten Monat ab gewährt wird, und zwar in der Höchstdauer von zwölf Monaten. Man kann bei Schanz nachlesen, daß die städtischen wie die gewerkschaftlichen Einrichtungen für Arbeitslosenversicherung sich damit begnügen, die ersten drei bis acht Tage der Arbeitslosigkeit jede Unterstützung zu versagen. Die Sozialpolitiker des Ministeriums des Innern lassen aber gleich die ersten drei Monate ohne Unterstützung verstreichen, denn — man höre die Weisheit unserer sozialpolitischen Versicherungstechniker: „Bon Gesetzentwurf wird angenommen (!), daß der unverschuldet zur Entlassung gelangende Angestellte ziemlich allgemein den einmonatlichen Aktivitätsbezug vom Dienstgeber als Abfertigung zu erhalten pflegt, so daß er für die erste Zeit der Stellenlosigkeit nicht aller Mittel entblößt erscheint. Die Festsetzung der dreimonatlichen Spezialkarenz dürfte danach unbedenklich sein. Nur ein längerer Verdienstentgang schließt wirklich ökonomische und gesellschaftliche Gefahren für die Stellenlosen in sich.“ Diese Naivetät entwaffnet, sie schlägt jede Kritik nieder. Oder sollte auch hier wieder weniger Naivetät als — Versicherungstechnik zu suchen sein? Sehen wir an der Hand der amtlichen Ziffern einmal nach: Durch die ungenügende Art der Verarbeitung des statistischen Materials ist es unmöglich gemacht, die Fälle von Arbeitslosigkeit mit kürzerer als 91tägiger Dauer zu sondern. Wir müssen uns genügen lassen, diejenigen Zeiten von Stellenlosigkeit auszuscheiden, bei denen eine Unterstützung nicht gewährt werden soll. Von den im ganzen amtlich festgestellten 41.323 Monaten der Stellenlosigkeit scheiden nun 7578

Monate oder 18·3 Prozent, wie schon oben betont wurde, wegen des Alters der Angestellten aus dem Rahmen der Versicherung aus. Weitere 19.056 Monate, das ist 46·1 Prozent, entfallen durch die Spezialkarenz des § 15. Es verbleibt danach für die Pensionsanstalt zur eventuellen Tragung nur wenig über ein Drittel der Zeit der Stellenlosigkeit, im ganzen 14.689 Monate. Und auch diese nur sehr bedingt, insoweit sie nämlich nach Verlauf von 60 Beitragsmonaten fallen. Die Angst um die versicherungstechnische Basis ist aber trotz all dieser Vorsichtsmaßregeln noch nicht geschwunden. Der Entwurf spinnt den Faden der Unterstützungsentziehung weiter. Der § 15 versagt die Unterstützung jedem, der die letzte Bedienstung „in Folge freiwilligen Austrittes aus dem Dienstverhältniß“ verloren hat. Die Arbeitslosenversicherung verfolgt naturgemäß zwei Ziele: den wirthschaftlichen Ruin der Stellenlosen aufzuhalten und die Herabdrückung der Lebenshaltung nicht nur des von der Arbeitslosigkeit Betroffenen, sondern mittelbar auch seiner Berufsgenossen zu verhindern. Wie diese Ziele erreicht werden, haben wir gesehen. Am drastischesten tritt es aber noch in der zuletzt angeführten Einschränkung zu Tage. Der Fall, daß der Angestellte wegen angedrohter Verschlechterung der Vertragsbedingungen, wegen schlechter Behandlung, wegen Gefahr für Leben und Gesundheit, bei Frauen wegen Gefährdung der Sittlichkeit, „freiwillig“ die Stellung aufgibt, als Mensch von Ehre aufgeben muß, ist unserer Vorlage völlig gleichgiltig. Ihr handelt es sich immer nur darum, möglichst zahlreiche Fälle der Stellenlosigkeit von den Wohlthaten des Gesetzes auszuschließen, und bei diesem Bemühen kommt es ihr auf etliche sozialpolitische Böcke nicht an. Daß zum Uebermaß die Gewährung der Unterstützung noch davon abhängig gemacht wird, daß der Stellenlose „n a c h w e i s b a r subsistenzlos“ ist — der Ausdruck entstammt der österreichischen Polizeisprache — wird bei all dem gar nicht wundernehmen. Freilich fällt der Versicherungstechniker hier aus seiner Rolle und will den Armenwater spielen. Was geht ihn den die Subsistenzlosigkeit des Versicherten an, wenn dieser seine Prämien ordnungs-

mäßig gezahlt hat? Man wird sich nach all' dem erstaunt fragen, warum denn die Regierung zur radikalen Verhütung der Simulation nicht zum allerradikalsten Mittel gegriffen hat, statt zu einem Bündel komplizirter Bestimmungen: ich meine zur völligen Weglassung des Unterstützungszweiges, der doch in seiner gegenwärtigen Fassung von keinem Kundigen ernst genommen werden kann.

Zum Schluß dieser Darlegungen sei noch auf einen Umstand verwiesen. Es ist bekannt und überdies ziffermäßig durch die beiden in Deutschland im Jahre 1895 vorgenommenen Zählungen der Arbeitslosen erwiesen, daß ein ganz erheblicher Theil der Fälle von Arbeitslosigkeit auf Erkrankungen zurückzuführen sind. Von den am 14. Juni 1895 in Deutschland erhobenen 299.352 Fällen der Arbeitslosigkeit waren 120.348, von den am 1. Dezember 1895 erhobenen 771.005 Fällen wieder 217.365 auf Krankheit zurückzuführen. Es scheint doch das Natürlichste, hier die Krankenversicherung zu gewähren und so die Zahl der Fälle zu verringern, in welchen die Stellenlosigkeitsunterstützung einzutreten hätte. Warum dies, und zwar mit gutem Vorbedacht, unterblieben ist, werde ich an späterer Stelle noch zeigen.

IV. Die Witwen- und Waisenversorgung.

Ich habe an früherer Stelle die Bedeutung der Altersrente neben der Invalidenversicherung gekennzeichnet und habe dabei selbstverständlich nicht, wie es bei den Versicherungstechnikern üblich ist, den Maßstab bürgerlicher Lebensverhältnisse an proletariische angelegt. Ich bin deshalb auch dazu gelangt, der Altersrente eine geringere Bedeutung auf dem Gebiet der Zwangsversicherung zuzuerkennen als der Invalidenversicherung. Die hohe Werthung, die ich der Invalidenrente beilege, muß ich in gleicher Weise der Witwen- und Waisenversorgung vindiziren. Hinter beiden tritt unzweifelhaft die Altersrente an Bedeutung stark zurück. Die Behandlung der Witwenrente ist nun in der Regierungsvorlage eine etwas günstigere, als die, die der Invalidenrente zuheil wurde. Immerhin gibt es noch genug der Mängel, die die Kritik herausfordern.

Vor allem ist hervorzuheben, daß für die Witwenrente eine zweifache Karenzfrist gilt: die von sechzig Beitragsmonaten (§ 5) und außerdem der einjährige Bestand der Ehe zur Zeit des Ablebens des Versicherten (§ 8). Die beiden Fristen können ja gewiß zusammenfallen; sie können sich aber auch summieren. Der § 18 des Entwurfes schließt die Witwenrente in zwei Fällen aus, die den entschiedensten Widerspruch hervorrufen müssen. Wird die Ehe nach Vollendung des 50. Lebensjahres des Versicherten abgeschlossen, so soll die Witwe keinen Anspruch auf die Witwenrente, ja auch nicht einmal auf die Abfertigung haben, wie sie § 23 einführt. Ist dies schon eine überflüssige Härte, überflüssig, weil ja solche Ehen notorisch zu den Seltenheiten gehören und den Zweck systematischer Erschleichung der Witwenrente kaum verfolgen dürften, so ist die Bestimmung des § 18 B. 3 eine arge Barbarei. Hat nämlich ein Versicherter bereits Invalidenrente zuerkannt erhalten und heiratet dann, so ist die Frau im Falle seines Ablebens von der Erlangung der Witwenrente ausgeschlossen. Das reiht sich würdig in die Kette jener Bestimmungen ein, die von der Inanspruchnahme der Invalidenrente abschrecken sollen. Die Invalidenrente kann ja auch von jüngeren Personen erlangt werden, darum kommt der besprochenen Bestimmung auch eine Bedeutung von erheblicher Tragweite zu. Die Erklärung ist bei den Grundsätzen, die der Regierungsvorlage zu entnehmen sind, naheliegend. Die Versicherungstechnik läßt es nicht zu, daß eine Rente gewährt wird, wo keine Beiträge gezahlt werden; nun wird der in den Genuß der Invalidenrente Tretende einen Beitrag nicht weiter zahlen, also keine Witwenrente! Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrag der Witwenrente; ist dagegen die Wartefrist von sechzig Monaten zur Zeit des Todes des Mannes noch nicht abgelaufen, dann werden 50 Prozent der Invalidenrente als einmalige Abfertigung gewährt.

Man hat sich mit Recht über die ungleiche Behandlung aufgehalten, die unser Unfallversicherungsgesetz den ehelichen und unehelichen Kindern zutheil werden läßt, indem den ehelich 15 Prozent, den unehelich nur 10 Prozent des Jahres-

arbeitsverdienstes, und zwar bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als Rente gewährt werden. Was soll man erst zur Vorlage sagen, die ohne jeden Anlaß und ohne den Versuch einer Begründung, lediglich zur Befriedigung der Frommen im Lande, die u n e h e l i c h e n K i n d e r von der Gewährung eines Erziehungsbeitrages v o l l s t ä n d i g a u s s c h l i e ß t? Selbst das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aus dem Jahre 1811 gewährt den unehelichen Kindern einen Alimentationsanspruch gegenüber dem Vater. Im Jahre 1901 wagt man es in einer Regierungsvorlage, hinter das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch zurückzugehen, die unehelichen Kinder von jedem Anspruch auszuschließen! Glaubt man wirklich damit die Moral zu heben? Es kommt dazu auch noch, daß die Ausschließungsgründe des § 18 nicht nur für die Witwen-, sondern auch für die Waisenrente Geltung haben sollen, wodurch die nachträgliche Legitimation der Kinder verhindert werden kann. Und endlich geht man auch hinter das Unfallversicherungsgesetz in der Richtung zurück, daß der Erziehungsbeitrag nur bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und nicht mehr bis zum Abschluß des 15. Lebensjahres gewährt werden soll. Der Entwurf meint hier, daß "die Festsetzung einer verhältnißmäßig kurzen Dauer der Erziehungsbeiträge gleichfalls dem Gedanken entspricht, daß durch den Zwang thatsächlich nur das nothwendige Maß von Fürsorge gesichert werden soll. Mit Zurücklegung der Altersgrenze, mit welcher die Schulpflicht endet, ist zumeist die Möglichkeit der Unterbringung eines Kindes in einem Erwerbszweig vorhanden, daher auch die Nothwendigkeit eines Erziehungsbeitrages keine unbedingte mehr." Man kann mit bösen Vorahnungen der Reform der Unfallversicherung entgegengesehen, wenn sie von denselben Personen, mit demselben Gedankenreichtum und derselben Vorurtheilslosigkeit gemacht werden wird, die sich hier bekundet.

Zum Schluß möchte ich noch die Frage aufwerfen, wem eigentlich ein Anspruch auf die einmalige Abfertigung an Stelle der Witwen- und Waisenrente zukommt. Nach § 4 bildet den Gegenstand der Versicherung für die Hinterbliebenen der Anspruch auf eine einmalige Abfertigung der hinter-

bliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder. Das räthselhafte „beziehungsweise“ findet sich auch im § 24, so daß es unklar bleibt, ob Witwe und Waisen oder nur der eine Theil den Anspruch auf die Abfertigung haben.

V. Die Aufbringung der Mittel.

Während sich nach meiner Schätzung die Zahl der Angestellten, die der gesetzlichen Versicherung bedürfen, zwischen 250.000 und 300.000 bewegen dürfte, scheint der Regierungsentwurf in seinem „Technischen Bericht“ von der Annahme auszugehen, daß der gesetzlich normirten Versicherungspflicht lediglich 83 Prozent der in die amtliche Erhebung einbezogenen Angestellten, im ganzen 80.973, unterliegen werden. Eine Begründung wird man für diese Annahme in der Regierungsvorlage vergeblich suchen.

Unter den Versicherten sind, das fällt sofort auf, zwei Gruppen zu unterscheiden. Der einen Gruppe gehören diejenigen Betriebsbeamten an, die für den Krankheitsfall im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 und gegen die Folgen von Betriebsunfällen in Gemäßheit der Gesetze vom 28. Dezember 1887 und vom 20. Juli 1894 versichert sind. Zu der anderen Gruppe sind jene Personen zu zählen, die einer obligatorischen Versicherung gegenwärtig überhaupt nicht unterliegen, aber auch in Zukunft den Bestimmungen der Gesetze über die Kranken- und Unfallversicherung nicht unterworfen werden sollen. Es ist bekannt, daß der Krankenversicherungspflicht die in Industrie, Handel und Verkehr sowie in einem Theile der freien Berufe beschäftigten Beamten unterliegen. Die Zahl derselben läßt sich auch nicht annähernd feststellen; die Krankheitsstatistik unterscheidet eben nicht zwischen Arbeitern und Betriebsbeamten. Dagegen gestattet die Unfallsstatistik — die letzterschienene bezieht sich auf das Jahr 1898 — einige interessante Thatsachen festzustellen. Nach der Berufszählung vom Jahre 1890 waren in der Land- und Forstwirtschaft 22.432, in der Industrie 39.316, im Handel und Verkehr 106.343, im ganzen 168.091 Angestellte beschäftigt, deren

Zahl im Verlauf des letzten Dezenniums bedeutend gestiegen ist. Von diesen Angestellten waren nun im Jahre 1898 nach der amtlichen Statistik gegen Betriebsunfälle versichert: In der Landwirthschaft 1809, in der Industrie sowie im Handel und Verkehr 35.940, bei den Eisenbahnen 81.998, insgesammt 119.747 Betriebsbeamte. Man sieht sofort, daß das odiose Privileg, die Angestellten der Versicherung zu entziehen, wieder vorwiegend die Land- und Forstwirthschaft in Anspruch nimmt, von der wir überdies wissen, daß sie auch dem Krankenversicherungsgesetze nicht unterliegt. Auch der größte Theil des Handels ist von den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und die Gesamtheit der öffentlichen Angestellten auch von den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes ausgenommen. Die Vortheile für die der obligatorischen Arbeiterversicherung unterliegenden Personen liegen auf der Hand, und es dürfte wohl erwartet werden, daß diese Vortheile bei dem ersten gegebenen Anlaß auf die gesammte Beamtschaft ausgedehnt werden würden. Die Kranken- wie die Unfallversicherung ist nöthig, um jene großen Lücken theilweise auszufüllen, die durch die Wartefristen, aber auch durch andere Bestimmungen der Regierungsvorlage entstehen.

Diesen gegebenen natürlichen Weg betritt der Entwurf nicht. Die Landwirthschaft ist auch im vorliegenden Fall ein Rühr-mich-nicht-an. Es gilt als Axiom, daß die Herren Fürst Schwarzenberg und Konsorten von schwerer Noth bedrängt werden und deshalb ständig der Rettung bedürfen, die ihnen auch hier wieder zutheil wird. Und nicht bloß durch die Unterlassung der Ausdehnung des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes auf die Betriebsbeamten der Land- und Forstwirthschaft! Die Vorlage bestimmt im § 8, daß der Bezug der Invaliditätsrente beim Vorhandensein des Anspruches auf Krankengeld erst nach Ablauf der statutenmäßigen Krankenunterstützungsdauer beginnt. Der § 26 läßt das Recht des Bezuges der Invaliditäts- und Witwenrente sowie der Erziehungsbeiträge für diejenigen Personen ruhen, die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze, einschließlich des Bruderladengesetzes, eine Rente beziehen, und zwar für deren Dauer und bis zu deren Höhe. Man sollte nun meinen, daß die

Verschiedenheit der gesetzlichen Ansprüche der zwei Gruppen von Versicherten auch in der Höhe der Beiträge entsprechenden Ausdruck finden werde. Auch dies ist nicht der Fall. Die Agrarier sowie die öffentlichen Korporationen werden nicht nur auch in Zukunft von der Unfall- und Krankenversicherungspflicht befreit bleiben, ein Theil ihrer Prämien wird — ähnliches gilt für den Handel — von den Angestellten und Unternehmern der Industrie getragen werden. Gegen dieses doppelte Privileg gibt es nur Eine Forderung: die Einbeziehung aller Angestellten in die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung.

Die Versicherten sollen nach der Vorlage in drei Gehaltsklassen eingetheilt werden, und zwar mit Jahresbezügen von 600 bis 1200, von mehr als 1200 bis 2400 und von mehr als 2400 Kronen. Für jede dieser Gehaltsklassen sind eine einheitliche Prämie und ein gleicher Pensions- und Unterstützungsanspruch vorgesehen. Man muß dabei im Auge behalten, daß nach den Erhebungen die Durchschnittsgehälter zwischen 500 und 7488 Kronen jährlich schwanken, um sich darüber einen Begriff machen zu können, wie wenig sich die kleine Zahl von Beitrags- und Unterstützungsklassen den verschiedenartigen Einnahms- und Lebensverhältnissen anzupassen vermag. Die Dreitheilung hat zur Ausschaltung aller Einkommen unter 600 Kronen geführt, sie kann aber auch das höhere Einkommen nur in sehr geringem Maße berücksichtigen, was wohl von einem Spezialgesetze für Beamte mit Zug und Recht gefordert werden durfte. „Die Einfachheit im technischen Aufbau verlangte . . . eine möglichst geringe Nuancierung“, und so mußte der Forderung der Techniker auch hier jedes vernünftige Verlangen zum Opfer fallen.

Die Vorlage geht, wie wir gesehen haben, von einer Anzahl von 80.973 Versicherten aus und gelangt unter Zugrundelegung von festen Prämien für die Anwartschaften auf die Invaliditäts-, Alters- und Witwenrenten zu der Annahme eines Jahreserfordernisses von 17,010.000 Kronen. Zu diesem Resultat konnte die Vorlage aber nur durch zwei bei einem sozialen Versicherungsgesetz bislang unbekannte Maßregeln gelangen: durch den vollständigen Ausschluß der

Angestellten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, von der Versicherung und dadurch, daß, wie sich die Vorlage naiv genug ausdrückt, „das Problem der Einbeziehung der bereits angestellten Bediensteten in die allgemeine Versicherungspflicht auf einfache Art“ gelöst wurde. Diese „einfache“ Lösung besteht darin, daß die älteren Bediensteten für das Fehlen des Fonds in der Weise aufkommen, daß sie „später in den Genuß der Altersrente treten“, richtiger, daß sie zwar Prämien für die Altersrente zahlen, diese Rente aber niemals erlangen können. Die Altersrente wird für die Mehrzahl der Versicherten zu einem Schaugericht, und das nennen unsere Versicherungstechniker die Lösung des schwierigen Problems der Einbeziehung der bereits angestellten Bediensteten in die Versicherung. Eine Lösung mag es für private Versicherungsinstitute sein, die den Zweck verfolgen, für möglichst große Prämien möglichst geringe Leistungen zu gewähren: anders ist es bei einem Institut für soziale Versicherung. Der Vorlage stand der natürliche Ausweg des Staatsbeitrages offen, um die beiden Kardinalfehler zu vermeiden. Sie hat diesen Ausweg einzuschlagen perhorresziert und dadurch die Vorlage zu einer unannehmbaren gemacht.

Die durchschnittliche prozentuelle Belastung des Gehaltes berechnet der „Technische Bericht“ so, daß er die festen Prämien für Alters-, Invaliditäts- und Witwenrenten mit 12·55 Prozent der Gehaltssumme von 135,581.370 Kronen annimmt, dazu den Beitrag für den Sicherheitsfonds mit 0·52 Prozent und das Erforderniß für die Unterstützung bei Stellenlosigkeit mit 0·5 Prozent hinzuschlägt, woraus sich ergibt, daß der volle Bedarf mit 13·57 Prozent des Gehaltes zu decken ist. Davon entfallen im Mittel auf den Angestellten 4·11 Prozent des Gehaltes, wobei die in die erste Gehaltsklasse gehörigen Versicherten zur Tragung der Prämie in geringerem Maße herangezogen werden als die der zweiten und die der letzteren ebenfalls weniger als die der dritten Gehaltsklasse.

Das restliche Erforderniß in der Höhe von 9·46 Prozent des Gehaltes ist vom Unternehmer aufzubringen. Doch geschieht das nicht in der einheitlichen Form einer fixen

Prämie. Nach § 33 der Vorlage erfolgt nur die Sicherstellung der Alters- und Witwenrente durch feste Beiträge. Das für die Bezahlung der Invaliditätsrente nothwendige, über die Prämienreserve hinausgehende Restforderniß, ferner das jährliche Erforderniß der Stellenlosigkeitsunterstützung, die Erziehungsbeiträge und Abfertigungen, endlich allfällige Betriebsabgänge sind durch jährliche Umlagen der Dienstgeber zu decken. Wir sind da nun glücklich beim Kampf zwischen Deckungs- und Umlageverfahren gelandet, wie mir scheint, ohne jede innere oder äußere Nothigung. Freilich hat man sich in eingeweihten Kreisen schon lange erzählt, Herr Dr. Wolf sei zum Leiter des versicherungstechnischen Departements im Ministerium des Innern gerade zu dem Zwecke berufen worden, um die ebenso heißen als thörichten Wünsche der Unternehmer zu erfüllen und bei der Unfallversicherung die Kapitalsdeckung durch das Umlageverfahren zu ersetzen, zu einer Zeit, wo man im Deutschen Reiche bemüht ist, einen Rückweg vom Umlage- zum Kapitalsdeckungsverfahren ausfindig zu machen. Eine kleine Abschlagszahlung soll nun, wie es scheint, in der Vorlage den Unternehmern geboten werden, indem ein Theil des Erfordernisses im Wege wechselnder, dem jährlichen Bedarf angepaßter Umlagen hereingebracht werden soll.

An sachlichen Argumenten, die für das Umlageverfahren im vorliegenden Gesetz sprechen, vermag uns die Vorlage sehr wenig und vor allem nichts Neues anzuführen. So wird uns erzählt, daß beim Deckungsverfahren der Unternehmer mit dem durchschnittlich zehnfachen Betrag der jährlichen Ausgaben belastet wird, dagegen belaste die Umlage die Unternehmer anfangs verhältnißmäßig wenig; „es bleiben den Unternehmern, also der Land- und Forstwirthschaft, dem Handel und der Industrie, die Kapitalien möglichst lange zur Verfügung“. Dabei handelt es sich in Wirklichkeit nur um relativ geringe Summen und um nicht übermäßig lange Fristen. Für etwa 20.000 bis 25.000 Dienstgeber würde der entfallende Theil der fixen Prämie an 6 Millionen Kronen jährlich, im Durchschnitt 250 bis 300 Kronen pro Jahr und Dienstgeber ausmachen. Ueberwältigend groß sind also die

Kapitalien, die den Unternehmern „möglichst lange zur Verfügung bleiben“, gerade nicht. Was in der Vorlage außerdem für das Umlageverfahren geltend gemacht wird, ist in Wirklichkeit eine brennende Anklage gegen dasselbe. Auf Seite 51 wird erklärt: „Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bedeckung des ganzen Erfordernisses der Umlage, soweit dasselbe nicht aus den verfügbaren Gebahrungsüberschüssen bestritten werden kann, dürfte den Dienstgeber zur Vorsicht bei der Invalidisierung, und die Organe der Pensionsanstalt zur steten Kontrolle der Anspruchsberechtigung zwingen.“ Das ist eine volle Bestätigung des Anwurfes, den wir gegen das Umlageverfahren stets erhoben haben: daß es geeignet ist, die Instinkte der Unternehmer wie die der Versicherungsanstalten gegen die wohlbegründeten Ansprüche der Mitglieder aufzustacheln, um nur möglichst geringe jährliche Umlagen zu erzielen. Die Belastung durch die Umlagen soll wesentlich gemildert werden dadurch, daß bei Eintritt eines Invaliditätsfalles die für die Altersrente angesammelte Prämienreserve zur Bildung einer Leibrente für den Invaliden verwendet wird. Bei den jüngeren Versicherten sowie bei kurzer Mitgliedschaft der älteren Mitglieder wird nach der Vorlage selbst nicht verhindert werden können, daß bis zu 98 Prozent der Invaliditätsrente durch die Umlage zu decken sein werden. (Vergleiche die Tabelle auf Seite 51 der Vorlage.) Eine fernere Steigerung kann die Umlage besonders durch die Zugrundelegung eines vierprozentigen Zinsenerträgnisses erfahren, das den wirklichen Marktverhältnissen für die Dauer kaum entsprechen dürfte.

Neben der Kritik der von der Vorlage angeführten recht spärlichen Scheinargumente ist es wohl am Platze, eine Reihe von Momenten in Kürze zusammenzufassen, die vom Standpunkt der Versicherten, aber auch der Unternehmer und der Versicherungsanstalten gegen das Umlage-, für das Deckungsverfahren sprechen. Vorausgeschickt sei, daß sich mein Widerspruch keineswegs gegen Umlagen bei der Unterstützung für Stellenlosigkeit und bei den Abfertigungen

richtet, sondern lediglich bei den Renten. Während beim Deckungsverfahren jedes Jahr seine durchschnittlichen Fälle von Invaldität, Alter, Tod vollständig durch Aufbringung der erforderlichen Kapitalien sicherstellen muß, zahlt beim Umlageverfahren jedes Jahr lediglich die in demselben wirklich ausgegebenen Beträge und bewirkt dadurch, daß die Beiträge von Jahr zu Jahr höhere werden, während die Prämien bei der Kapitalsdeckung gleiche bleiben. Die Wirkungen sind nun für die Unternehmer verschieden. Die alten, konsolidirten, ebenso wie die vorübergehenden Betriebe werden natürlich begünstigt, indem sie in der Lage sind, die durch sie verursachten Lasten auf die in späteren Jahren hinzukommenden neuen Unternehmungen zu überwälzen, denen dadurch die Konkurrenzfähigkeit mehr oder minder erschwert wird. Es werden so den älteren wie den vorübergehenden Betrieben auf Kosten der neuen, oft schwächeren, Geschenke zugewendet. Bei stärkerer Fluktuation in den Reihen der Unternehmer, wie sie zum Beispiel beim Baugewerbe herrscht, vor allem aber bei wirtschaftlichen Krisen, die den Bankerott zahlreicher Unternehmungen herbeiführen, müssen die zurückbleibenden Betriebe nicht nur für ihre, sondern auch für die Lasten der Verschwundenen aufkommen, und das gerade in einer Zeit, wo die Mehrlast schwerer empfunden wird. Durch die ungleichen Beiträge und durch den steten Wechsel in der Umlage wird eine fortdauernde Beunruhigung und Unsicherheit in der Verwaltung der Versicherungsanstalten herbeigeführt. Am wichtigsten ist jedoch, daß, während bei der Kapitalsdeckung die Prämie unverändert bleibt, beim Umlageverfahren der Beitrag in immer stärkerer Progression steigt. Das stete, den Unternehmern selbstverständlich unangenehme Anwachsen der Beiträge bildet nun den Ansporn zu deren Bekämpfung, die in der Forderung auf Herabsetzung der Renten der künftigen Anspruchsberechtigten, zuweilen selbst der schon im Rentenbezüge stehenden Personen ihren Ausdruck findet. Das Umlageverfahren birgt in der kapitalistischen Gesellschaft stets die Gefahr, daß durch Gesetzesänderungen Krüppel und Greise, Witwen und Waisen

um ihre kargen Ansprüche gebracht werden. Daß es sich dabei nicht bloß um ein Schreckgespenst handelt, sondern um traurige Wirklichkeit, hat uns die berühmte Sanirung der Bruderladen gezeigt, die ja wesentlich darin bestanden hat, daß den älteren Mitgliedern die nach einem Judikat des Obersten Gerichtshofes wohlervorbenen Ansprüche reduziert, ja vielfach auch den Invaliden, den Wittven und den Waisen ihre Bezüge verringert wurden. Das sind die wichtigsten Gründe, die mir schon wegen der Einführung des Umlageverfahrens die Vorlage unannehmbar erscheinen lassen.

Ich habe es vermieden, einen eingehenden Vergleich mit der deutschen Invalidenversicherung zu ziehen. An dieser Stelle ist er aber schwer zu umgehen. So sehr man dem deutschen Gesetze, das übrigens kürzlich erst eine nicht unbedeutende Verbesserung erfahren hat, die Geringsfügigkeit der Leistungen zum Vorwurfe machen kann, so besitzt es doch einen Vorzug gegenüber der österreichischen Vorlage. Es knüpft nicht die Alters- und die Invalidenrente an so weitgehende Bedingungen, wie der österreichische Entwurf. Während bei uns zur Erlangung der Invalidenrente 260 Wochen Wartezeit vorgeschlagen sind, beträgt diese Frist in Deutschland 200 Wochen. Bei der Altersrente ist bei uns eine Karenzfrist von 2080 Wochen in Aussicht genommen, in Deutschland beträgt sie 1200 Wochen, eine Differenz von etwa 17 Jahren. Vor allem ist aber von Wichtigkeit, daß die Beiträge der Vorlage, wenn man die drei Gehaltsklassen derselben mit den drei höchsten Klassen des deutschen Gesetzes vergleicht, bei der Invalidenrente annähernd das 8—12fache der deutschen Beiträge ausmachen, während die Invalidenrente nur das 5—8fache der deutschen, einschließlich des Reichsbeitrages sogar nur das $3\frac{1}{2}$ — $5\frac{1}{2}$ fache bietet. Bei der Altersrente sollen die Angestellten in Oesterreich das 10— $16\frac{1}{2}$ fache zahlen und doch nur das 6—8fache der deutschen Altersrente, einschließlich des Reichsbeitrages sogar nur das $4\frac{1}{2}$ — $6\frac{1}{2}$ fache derselben erhalten. Wenn ich das in noch deutlicheren Ziffern zum Ausdruck bringen soll, so ist der Sachverhalt folgender:

Nach der österreichischen Vorlage soll für 1 Krone Beitrag die Invalidenrente jährlich 111—133 Heller betragen,

in Deutschland dagegen beträgt sie 172—200 Heller, einschließlich des Reichsbeitrages 241—304 Heller. Die österreichische Altersrente soll für 1 Krone Beitrag jährlich 21—25 Heller Rente gewähren, in Deutschland werden für 1 Krone Beitrag 41—42 Heller, einschließlich des Reichsbeitrages sogar 53—59 Heller gewährt. Bei dieser Berechnung bin ich bei der deutschen Invalidenrente von dem Betrage ausgegangen, welcher schon nach Ablauf der 200wöchentlichen Karenzfrist bewilligt wird. Ich habe die Beiträge der ganzen Karenzfrist selbstredend summiert.

Ich vermeide es gerne, allzusehr in das Detail der Vorlage einzugehen. In zwei Punkten muß ich aber hier von diesem Vorgang abweichen. Ich muß es als eine zwecklose Vermehrung der Verwaltungsarbeiten bezeichnen, daß der Entwurf vierteljährige Beitragsleistungen normiert, während das Unfallversicherungsgezet nur zwei Einzahlungstermine im Jahre kennt. Wichtiger ist die Bestimmung des § 36. Die Erfahrungen mit der Krankenversicherung haben gelehrt, daß es nicht wenige Unternehmer gibt, die nicht nur ihre eigenen Beiträge schuldig bleiben, sondern auch die den Arbeitern und Beamten vom Lohne in Abzug gebrachten Prämientheile ungestraft für sich behalten. Sie sind nämlich nach dem geltenden Gesetze persönlich zur Leistung des Gesamtbeitrages an die Krankenkassen verpflichtet und dürfen zwei Drittel des Beitrages vom Lohne des Versicherten hereinbringen. Bei dieser Konstruktion ist der Oberste Gerichtshof der Anschauung, daß die Zurückbehaltung des abgezogenen Beitrages keine Veruntreuung involvürt. Wollte man diese verlumpten Unternehmer treffen und die Abführung wenigstens der den Versicherten in Abzug gebrachten Prämien an die Anstalt sichern, so müßte man bestimmen, daß der Unternehmer den Beitrag des Versicherten vom Gehalt in Abzug zu bringen und an die Anstalt abzuführen habe. Das würde freilich der Regierung die Ungnade derjenigen Presse zugezogen haben, die es für ihre hehre Aufgabe ansieht, die unredlichen Unternehmer mit Aufgebot aller Kräfte in Schutz zu nehmen. Und so bleibt denn der § 36 der Vorlage bei der bisherigen Konstruktion, die die Anstalt schutzlos läßt.

Uebersblicken wir die Ausführungen über die Aufbringung der Mittel, so finden wir, daß alle an früherer Stelle gerügten Mängel der Vorlage hier zumeist ihre Erklärung finden. Um der Staatshilfe aus dem Wege zu gehen, um eine stärkere Inanspruchnahme der Unternehmer zu vermeiden, um die Umlage möglichst tief zu halten, hat man den Kreis der Versicherten eingeschränkt, hat man die Altersrente für die meisten Mitglieder unerreichbar gemacht, sucht man die Versicherten von der Erlangung der Invalidenrente in raffinierter Weise abzuschrecken, gewährt man die Stellenlosigkeitunterstützung nur in Ausnahmefällen. Die Versicherungstechnik, der man von mancher Seite aus Anlaß dieser Vorlage Lobgesänge angestimmt hat, ist der eigentliche Feind dieser Vorlage; sie in Verbindung mit der unausrottbaren Nachwächterauffassung des Staates hat die entscheidende Rolle bei der Gestaltung des Regierungsentwurfes gespielt.

VI. Die Organisation der Versicherung.

Das Schmerzenskind der sozialen Versicherung ist, wie in Deutschland, so auch in Oesterreich seit jeher die Organisationsfrage. Während die Organisation der privaten Versicherungsinstitute überall dasselbe klare Bild bietet, nirgends als Problem gilt, vielmehr ein straffer, bureaukratischer Aufbau mit möglichster Billigkeit bei den untergeordneten Organen ganz selbstverständlich ist, weicht das Bild der obligatorischen Arbeiterversicherung davon ab. Bei dieser muß eine Reihe von Bedingungen erfüllt sein, deren Erfüllung oft schier unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Eine grundlegende Forderung ist die Selbstverwaltung, die die Frage hier zu einem komplizierten Problem gestaltet. Die Bevölkerung hat einen begründeten Widerwillen gegen die Armenpflege, nicht nur wegen der Unzulänglichkeit des von ihr Gebotenen, sondern auch weil die Leistungen derselben nicht als wohl-erworbenes Recht, vielmehr als Gewährung einer Gnade aufgefaßt werden. Vor allem aber, weil die Armenunterstützung in mancher Beziehung ähnliche Folgen nach sich zieht wie

etwa die Verurtheilung wegen eines gemeinen Verbrechen. In der heutigen Gesellschaftsordnung gilt eben der Arme, der auf Unterstützung Anspruch erhebt, als ehrlos. Soll dieser Charakter der Armenpflege nicht in die soziale Versicherung mit hinübergeschleppt werden, so darf sie nicht der Bureaokratie zur unumschränkten Herrschaft überlassen bleiben; die Versicherten müssen ein großes Maß von Einfluß erhalten. Die Selbstverwaltung ist aber auch nothwendig, um durch die Selbstkontrolle zu erreichen, was bei den privaten Instituten durch mehr oder minder chikanöse Maßregeln angestrebt wird. Nicht weniger wichtig ist die Billigkeit der Verwaltung. Die Unsummen, die die Privatversicherung vergeudet, können und müssen bei der sozialen Versicherung erspart werden. Das Verhältniß der Verwaltungskosten zu den Leistungen der Versicherung darf nicht den Anschein erwecken, als wäre die Versicherung nicht der Mitglieder wegen da, es darf nicht ein großer Theil der Einnahmen dem Zweck der Versicherung entzogen werden. Daran reiht sich als dritte Forderung, daß die Organisation der nothwendigen systematischen, vernünftigen Zusammenfassung aller Versicherungszweige kein Hinderniß in den Weg lege.

Wenn ich mit der letzten Forderung beginne, so ist da Folgendes zu bemerken: Schon heute ist der Komplex von Organisationen auf dem Gebiete der Versicherung ein bald unübersehbarer. Es geht dadurch eine Unsumme von Geldmitteln und Kräften zwecklos verloren, ja es werden der Erreichung des Versicherungszweckes bald größere, bald geringere Schwierigkeiten bereitet! Wir besitzen sieben Kategorien von Krankenkassen, etwa vier Arten von Unfallversicherungsinstituten, verschiedene Einrichtungen für Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung. Es kann auch einem kleinen Unternehmer leicht begegnen, daß er sein Personal bei drei Instituten zu versichern genöthigt ist. Neben der Kräftevergeudung bei den Unternehmern geht die Verschwendung an Verwaltungskosten und Hand in Hand damit die Unkenntniß der geltenden Gesetzgebung bei den Versicherten einher. Daß hier Wandel nothwendig ist, darüber ist ja schier alle Welt einig. Ueber den Weg freilich,

den die Reform einzuschlagen hat, herrscht der schärfste Widerstreit. Es gibt maßgebende Kreise, die den Zweck der Reform in einer vollständigen Nullifizierung des Einflusses der Versicherten sehen und die je eher je lieber unsere öffentlichen Versicherungsinstitute einer neu entstehenden Bureaucratie, einer Mischung von plattester Juristerei und ebenso platter Versicherungstechnik, ausliefern möchten. Die Selbstverwaltung ist, zu dieser Erkenntniß muß man sich doch durchringen, regelmäßig nur bei lokalem Aufbau und Heranziehung aller Versicherungszweige möglich. Beseitigt man die lokale Organisation als Basis und kehrt man das Verhältniß um, indem man als Grundlage nicht die untere Einheit nimmt, so verschwindet die Selbstverwaltung, es wird alles — der Schein mag durch Dekorationsstücke darüber täuschen — der Bureaucratie ausgeliefert. Die Voraussetzung für die Selbstverwaltung und für eine billige Verwaltung ist demnach, daß man auf möglichst engem Territorium alle Versicherten in einheitlichen Klassen oder lokalen Klassenverbänden vereinigt und diesen die Unterstützungen für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit sowie alle einmaligen Leistungen auferlegt. Was darüber hinausgeht, Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenversorgung, muß von territorial gegliederten Verbänden der lokalen Klassen übernommen werden. Auf diesem Wege wird ein einheitlicher Beitrag möglich, der an ein örtlich nahestehendes Institut abzuführen wäre, die Kontrolle wird erleichtert. Der Gegensatz der Interessen, der heute sich recht unangenehm fühlbar macht, verschwindet völlig.

Ist nun die Vorlage bemüht, diesen Weg vorzubereiten und zu erleichtern? Das Gegentheil geschieht. Der Entwurf schlägt den umgekehrten Weg ein, indem er zum Mittelpunkt der Versicherung ein Zentralinstitut macht und daneben von diesem abhängige Lokalorganisationen einführt. Nicht genug daran! Wir haben zahlreiche Krankenkassen, die Vorlage schafft eine neue, indem sie bei vorübergehender Invalidität einer Gruppe von Mitgliedern Unterstützungen gewähren will. Wir besitzen Unfallversicherungsanstalten, hier wird eine neue für die Beamten geschaffen. Es soll die Invaliditäts-

und Altersversicherung für alle gegen Lohn und Gehalt Beschäftigten einheitlich organisiert werden, hier wird schon im voraus eine selbstständige Institution für einen Theil der der Versicherung Bedürftigen in Vorschlag gebracht. Das ist die Konfusion in Permanenz auf dem Gebiete der sozialen Versicherungsorganisation. Jede vernünftige Reform muß durch die Vorschläge erschwert werden.

Freilich behauptet die Vorlage, daß ihr oberster Grundsatz bei der Lösung der Betriebsorganisation die Erzielung des thunlichst billigen Funktionirens war. Zu diesem Zwecke gerade bringt sie für ganz Oesterreich die Errichtung einer einzigen Pensionsanstalt in Vorschlag, die ihren Sitz in Wien hat und bei der die gesammte im Gesetze vorgesehene Versicherung erfolgen soll. Zur Ausgleichung der durch die einheitliche Reichsanstalt entstehenden Schwierigkeiten und zur Ermöglichung der Kontrolle soll der „neue Gedanke“ der Schaffung von Lokalverbänden dienen, die als Organe der Pensionsanstalt und als Geschäftsführer derselben gedacht sind. Grundsätzlich soll in jedem politischen Bezirk ein solcher Lokalverband, bei zu geringer Zahl der Versicherten auch für zwei bis drei Bezirke ein solcher Verband errichtet werden. Ueber die Durchführbarkeit dieser Organisation scheinen die Verfasser des Entwurfes auch nicht die oberflächlichsten Berechnungen angestellt zu haben. Sie wären sonst schwerlich zur vorliegenden Formulirung gelangt. Anfangs des Jahres 1900 hatten wir in Oesterreich 346 Bezirkshauptmannschaften und 33 Städte mit eigenem Statut, zusammen demnach 379 politische Bezirke. Nimmt man die Zahl der Versicherten nach der Vorlage mit rund 80.000 an, so entfallen durchschnittlich auf einen Bezirk 211 Angestellte. Nimmt man selbst die Zahl der Versicherten doppelt so hoch, so erhöht sich dadurch der Durchschnitt nur auf 422. Blickt man nun die Ergebnisse der amtlichen Enquête auch nur flüchtig durch, so findet man sechs Städte, beziehungsweise Bezirke, und zwar Wien, Graz, Triest, Prag, Karolinenthal und Brünn, mit über je 1000 Angestellten, dagegen 154 politische Bezirke mit u n t e r 100 Versicherten. Wie will man da grundsätzlich für jeden politischen Bezirk einen Lokalverband schaffen und die erforderlichen ge-

schulten Kräfte für die Selbstverwaltung erlangen? Die Regel wird von vornherein zur Ausnahme werden, im allerbesten Falle wird man für die 379 Bezirke 150 bis 180 Lokalverbände freieren können. Und auch dann werden dieselben nur eine kleine Zahl von Versicherten, aber dafür oft ein ungeheures Territorium umfassen, was geeignet erscheint, die Selbstverwaltung lahmzulegen und an ihre Stelle ein Beamtenheer zu setzen. Dies wird geradezu erzwungen werden durch die umfassende, den Lokalverbänden zugedachte Kompetenz, durch Aufgaben, die im unbesoldeten Ehrengamt absolut nicht erfüllbar sind. Nach § 58 der Vorlage können den Lokalverbänden und werden wohl auch übertragen werden die Aufnahme und Evidenzführung der Versicherten und der Rentner, die Kontrolle über die Erfüllung der Versicherungs- und Anmeldepflicht, die Einhebung der Prämien, die Auszahlung der Renten und der Unterstützungen, die Begutachtung der Ansprüche, die Kontrolle der Rentner. Das sind zumeist Geschäfte, die von fest besoldeten Beamten ausgeführt werden müssen. Nehmen wir auch nur einen Beamten für den inneren und einen zweiten für den auswärtigen Dienst, ferner einen durchschnittlichen Gehalt von 2000 Kronen und sachliche Ausgaben in der Höhe von 1000 Kronen jährlich — alles eher zu tief als zu hoch gegriffen —, so ergibt das für jeden Lokalverband eine Jahresausgabe von 5000 Kronen, für 150 bis 180 Verbände den enormen Betrag von 750.000 bis 900.000 Kronen. Oder glaubt man vielleicht im Ministerium des Innern, der Kassendienst, die Schreibgeschäfte, die Kontrolle der Unternehmungen und der Rentner werden von den Lokalverbänden ohne beamtete Funktionäre durchzuführen sein? Und mit einem Gehalt von durchschnittlich 2000 Kronen wird man noch keineswegs Kräfte von hoher Qualifikation erlangen. Der „Technische Bericht“ berechnet nun auf Seite 59 der Vorlage die gesamten Verwaltungskosten mit nicht einmal ganz 600.000 Kronen. Man bedenke, daß der zentrale Apparat nicht bloß für reine Verwaltungszwecke, sondern auch für die durch die sprachliche Verschiedenheit entstehenden Kosten belastet werden wird. Der Staat kann es nur schwer oder gar nicht durchsetzen, daß

seine Beamten überall der deutschen Sprache mächtig sind. Wie soll die Pensionsanstalt ohne große Kosten diese Schwierigkeiten überwinden? Ein Beamtenstab im Zentrum, nach dem doppelten Gesichtspunkt der sachlichen und sprachlichen Qualifikation zusammengestellt, verursacht natürlich eine hohe Regie. Es kommen dazu die Kosten der Delegirtenversammlungen, des Vorstandes und der Lokalausschüsse. Ich schätze deshalb die gesammten Regiespesen mindestens doppelt so hoch ein als die Vorlage und bin zur Annahme geneigt, daß diese meine Schätzung noch erheblich hinter der Wirklichkeit zurückbleiben wird. Also ein Apparat, kostspieliger als der der privaten Versicherungsinstitute, der Einfluß der Mitglieder wegen der territorialen Ausdehnung der Lokalverbände und der Entfernung der Pensionsanstalt fast Null; ein großer Beamtenstab: das ist die Wirkung des „neuen Gedankens“, das die Wirkung der Zentralisation, zu der allerdings die relativ geringe Zahl der Versicherten nöthigen muß. Und zu all dem kommt noch der Umstand — daß man die Versicherungstechniker erst darauf aufmerksam machen muß, ist doch recht verwunderlich —, daß die Lokalverbände nicht die geringste materielle Veranlassung zu einer sparsamen, ökonomischen Gebahrung mit den Mitteln der Anstalt haben werden. Sie zahlen ihre fixen Beiträge, sie entrichten die gleichen Umlagen im ganzen Reiche, und die nothwendige Konsequenz wird sein, daß man es überall im Reiche den „Herren in Wien“ überlassen wird, schlecht und recht ihr Auskommen mit den Prämien zu finden. Der Kontrolapparat wird meiner Ueberzeugung nach von den Lokalverbänden in der Regel sehr schlecht gehandhabt werden. Irgendein fühlbares materielles Interesse müssen solche Unterorganisationen stets haben, wenn nicht von vornherein bei ihnen Gleichgiltigkeit gegenüber der Höhe der Ausgaben entstehen soll. Man pflegt das gewöhnlich so zu machen, daß die Sektionen einen Theil der Lasten selbst aufbringen müssen; ein Weg, der hier nicht eingeschlagen wurde. Freilich müßten die Sektionen dann größer an Mitgliederzahl sein. Das Fazit ist nun eine zentrale Organisation, die theuer und schlecht funktionirt, trotz des hier unzulässigen Vergleichs mit

den bureaukratischen Privatinstituten, den die Vorlage zieht. Aber auch der Gliederung nach Ländern oder nach Ländergruppen stehen die gleichen Schwierigkeiten entgegen, vermehrt um die der zu kleinen Mitgliederzahl.

Keine der Bedingungen, die wir an die Organisation stellen müssen, wird hier erfüllt. Weder wird uns der Weg zur Reform der gesammten Sozialversicherung offen gehalten, noch wird die Selbstverwaltung ermöglicht, noch auch wird eine billige Verwaltung stattfinden. Dafür finden wir einen weiteren Uebelstand: Man schafft einerseits den Versicherungszwang, man hat aber nicht den Muth, Zwangsinstitute zu schaffen. Man wiederholt vielmehr die früher begangenen und bereuten Fehler hier ruhig wieder. Jeder größere Unternehmer, jeder Kreis von Unternehmern oder Angestellten, die mit irgend etwas unzufrieden sein werden, können aus der Pensionsanstalt ausscheiden. Die privaten Versicherungsinstitute dürfen die besseren Risiken an sich ziehen. Und all dies unter der wohlwollenden Patronanz unserer Versicherungstechniker, die offenbar glauben, im einzelnen Falle schon das verhindern zu können, was sie generell gestatten. Der Boden des Gesetzes wird dadurch ein völlig unsicherer.

Meine ablehnende Haltung zu der proponirten Organisation ist damit wohl hinreichend motivirt. Ich füge noch hinzu, daß das erste Statut vom Minister des Innern oktroyirt wird und nur mit Zweidrittelmajorität durch die Generalversammlung abgeändert werden darf, daß ferner trotz der schlimmsten Erfahrungen bei den Krankenkassen und den Unfallversicherungsanstalten in der Vorlage dem Wahlschwindel die Thore gastfreundlich weit aufgethan werden. Man kann daraus schließen, wie groß die Feindseligkeit im Ministerium des Innern gegen die Manipulationen bei den Wahlen sein mag, wie sie zum Beispiel die Wiener Bezirkskrankenkasse kürzlich ohne jede Scheu vor der ganzen Deffentlichkeit ungehindert durchführen durfte.

VII. Schlusergebnisse.

Wie viele andere, bin auch ich mit einer entschieden günstigen Voreingenommenheit dem Gesetzentwurfe über die

Pensionsversicherung der Privatbeamten gegenübergetreten. Ich war selbstverständlich mit dem Grundgedanken der Zwangsversicherung, der Gewährung von Renten bei Invaliddität und Alter, sowie bei Todesfällen an Witwen und Waisen, ebenso mit den sonstigen Unterstützungszweigen, aber auch mit dem System der Gehaltsklassen voll einverstanden. Ich meinte bei Beginn meines Studiums der Vorlage, daß durch einige mehr oder minder einschneidende Aenderungen die Annehmbarkeit des Entwurfes zu erreichen wäre. Je weiter meine Untersuchung fortschritt, um so pessimistischer wurde meine Auffassung. Hatte ich zuerst den, wie ich glaubte, leicht reparirbaren Ausschluß der jüngeren und älteren Schichten der Angestellten, wie der Handlungsgehilfen von der Versicherung unangenehm empfunden, so sah ich bald, daß eine Altersrente zu gewähren gar nicht beabsichtigt war, und daß sie nur als Mittel dienen sollte, die Inanspruchnahme einer Invalidenrente auf das allergeringste Maß einzuschränken. Ich erkannte, daß die Unterstützung bei Stellenlosigkeit nur Schein sei, und daß die Zulassung des Umlageverfahrens die schwersten Gefahren für die Zukunft heraufbeschwören müsse. Ich sah endlich eine Organisation, die zentralisirt, bureaukratisch und kostspielig werden mußte. Und es drängte sich mir schließlich die Frage auf: Ist eine Aenderung dieser Vorlage möglich? Und wenn ich die Frage verneinte, mußte sich die weitere Frage daran knüpfen: Aus welcher Quelle fließen die kardinalen Fehler des Entwurfes?

Ich bin nun in der That zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Mängel der Vorlage so mannigfach und wichtig sind, daß entsprechende Veränderungen vornehmen nichts anderes bedeuten würde, als einen völlig neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Ich habe schon mehrmals betont, daß der Einfluß der Versicherungstechniker an den meisten schweren Mängeln Schuld trägt. Nach meiner Ansicht soll auf dem Gebiete der sozialen Versicherung der Versicherungstechniker nur der Gehilfe des Sozialpolitikers sein, nicht aber der unumschränkte Herr der Situation. Die gesetzliche Zwangs-

versicherung der arbeitenden Bevölkerung hat ihre eigenen, von denen der Privatversicherung vielfach abweichenden Gesetze. Aber sie hat sie nicht deshalb allein, weil es sich um eine obligatorische Versicherung, sondern vor allem, weil und wo es sich um eine obligatorische Massenversicherung handelt. Je weniger sie letzteres ist, umso mehr treten die Gesetze der privaten Versicherung in den Vordergrund. Das ist es auch, was meine Angriffe gegen die Versicherungstechniker zum Theil abschwächt. Es handelte sich bei der Vorlage in Wirklichkeit um keine Massenversicherung, und es tritt dazu noch der Mangel jedweder Staatshilfe. Diese beiden Umstände erklären viele und vielleicht die schlimmsten Mängel des Entwurfes. Sie erklären die Nichteinbeziehung der älteren Angestellten, den Scheincharakter der Altersrente, die Abschreckung von der Invalidenrente, vor allem aber die völlig mißlungene zentralisirte Organisation, wobei sofort hinzugefügt werden muß, daß eine dezentralisirte, territoriale Organisation wegen des Fehlens der Massen noch weit weniger durchführbar gewesen wäre.

Und so werde ich bei ruhiger Erwägung der Sachlage zu dem Gedanken gebracht, der sich vielen à priori aufgedrängt hat. Das scheinbar verschiedene Interesse der Privatbeamten und Arbeiter ist in Wirklichkeit ein identisches. Es kann für die ersteren keine wirksame Versicherung erreicht werden, wenn nicht durch Heranziehung der großen Massen an die Stelle des versicherungstechnischen Problems das sozialpolitische in die erste Linie gerückt wird. Nur dann ist die Staatshilfe erreichbar und gerechtfertigt, ohne die weder die Invaliditäts- und Altersversicherung, noch die Witwen- und Waisenversorgung denkbar sind. Dann erst verschwindet die Möglichkeit des Ausschlusses der bedürftigsten Schichten aus den Reihen der Versicherten, es wird die Haarspalterei bei der Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen unmöglich, und es kann die Erlangung der Rente an weit mildere Voraussetzungen geknüpft werden. Freilich verkenne ich die scheinbaren Schattenzeiten dieses Standpunktes durchaus nicht. Im Rahmen des allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes findet manches Stückchen Zuckerbrot keinen Platz, das auf die

Angestellten keine Anziehungskraft ausübt. Es kann aber die Wahl nicht schwer werden, wenn sie erfolgen soll zwischen hochtönenden leeren Versprechungen und einer wahrscheinlich bescheideneren, aber doch erreichbaren Versicherung gegen Invaldität und Alter, für Witwen und Waisen. Und so drängt denn alles zu dem Gedanken, daß den Privatbeamten nicht durch ein Spezialgesetz, sondern durch ein auf die gesammte arbeitende Bevölkerung ausgedehntes Gesetz über Invaldität und Altersversicherung, Witwen- und Waisenversorgung in ihrer schweren Noth Hilfe werden kann. Sie müssen deshalb — die Zeit drängt die Arbeiter jetzt mehr als je zum energischen Handeln — in ihrem eigenen Interesse einstimmen in den mächtigen Ruf, der sich bald in allen Gauen Oesterreichs erheben wird: Heraus mit einem allgemeinen Gesetz zur Versicherung der Invaliden und Greise, der Witwen und Waisen der arbeitenden Bevölkerung!

Gesetz-Entwurf

betreffend

die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger
in öffentlichen Diensten Angestellten.

I. Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1. Versicherungspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind vom vollendeten 18. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten gegen Monats- oder Jahresgehalt Angestellten, soferne deren Bezüge (§ 3) bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 Kr. jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, soferne sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension, sowie auf Pensionen zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluß der im Hofdienste, im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten.

Ausgenommen sind Männer und Frauen, welche erst nach Vollendung des 50., beziehungsweise 40. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht nach dem vorhergehenden Absatze begründende Anstellung erhalten, ferner jene Personen, auf welche die Gesindeordnungen Anwendung finden, oder welche ausschließlich oder vorwiegend Gesindedienste verrichten.

Ein monatlich gezahlter Tageslohn ist nicht als Monatsgehalt im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen anzusehen.

Der Minister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen versicherungspflichtig sind, von der Versicherungspflicht zu befreien.

§ 2. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die in § 1, Abs. 1, bezeichneten Personen:

1. welche auf Grund der besonderen Vorschriften über die Bergwerks-Bruderladen in dem im § 10, Abs. 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, bezeichneten Umfange versicherungspflichtig sind;

2. welche sich auf Grund einer früheren Dienstleistung bereits im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente (Pension, Provision u. dgl.) befinden, sofern diese Bezüge die in diesem Gesetze festgesetzten niedrigsten Anwartschaften auf Invaliditäts- und Altersrenten erreichen oder übersteigen;

3. welche dauernd im Auslande beschäftigt werden.

II. Eintheilung der Versicherungspflichtigen.

§ 3. Die in § 1, Abs. 1, bezeichneten versicherungspflichtigen Personen werden nach Maßgabe ihrer Jahresbezüge in drei Gehaltsklassen eingereiht, und zwar in die:

I. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen bis zu 1200 Kr.;

II. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 1200 Kr. bis zu 2400 Kr.;

III. Gehaltsklasse mit Jahresbezügen von mehr als 2400 Kr.

Bei Ermittlung der obigen Gehaltsklassen sind auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen, sowie alle Arten von Naturalbezügen in den Gehalt einzubeziehen.

Hiebei ist, soweit nicht ein höherer Werth nachgewiesen wird, eine Naturalwohnung mit 15 Prozent des baaren Gehalts, eine Naturalwohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 20 Prozent, eine solche sammt Verköstigung mit $33\frac{1}{3}$ Prozent des baaren Gehalts in Anrechnung zu bringen. Im Uebrigen ist der Werth der Naturalbezüge nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu stellen. Ueber denselben entscheidet im Streitfalle in erster Instanz die politische Bezirksbehörde, in deren Sprengel der Dienstort des Versicherten gelegen ist (§ 75, Schlußabsatz).

Tantiemen und andere vom Geschäftsertragnisse abhängige Bezüge, ferner Belohnungen sind nur dann in den Gehalt einzubeziehen, wenn sie erfahrungsgemäß mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen, oder wenn für dieselben ein Mindestbetrag gewährleistet ist, und zwar im ersteren Falle mit einem Drittel der festen Bezüge, im letzteren Falle mit dem gewährleisteten Mindestbetrage.

Ist eine Person bei verschiedenen Dienstgebern angestellt, so unterliegt dieselbe der Versicherungspflicht nur rücksichtlich ihrer Hauptbeschäftigung. Der höchstbezahlte Dienst gilt als Hauptbeschäftigung.

III. Gegenstand der Versicherungspflicht.

§ 4. Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft
für den Versicherten:

1. auf eine Rente,

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente §§ 6 bis 9);

b) im Falle des höheren Alters (Altersrente §§ 10 bis 13);

2. auf eine Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit (§§ 14 bis 16).

Ein gleichzeitiger Genuß (Kumulirung) dieser Leistungen ist unstatthaft.

Für die Hinterbliebenen:

3. auf eine Rente für die Witwe (Witwenrente §§ 17 bis 19);

4. auf Erziehungsbeiträge für die Kinder (§§ 20 bis 22);

5. auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder (§§ 23 und 24).

IV. Wartezeit.

§ 5. Zur Erlangung des Anspruches auf die im § 4, Ziffern 1, lit. a) und b), 2, 3 und 4, bezeichneten Leistungen (Invaliditäts-, Altersrente, Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit, Witwenrente und Erziehungsbeiträge) ist außer dem Nachweise der sonst hierfür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich.

Dieses Erforderniß entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge einer in Ausübung des Dienstes erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhang stehenden Unfalles eintritt.

Die Wartezeit beträgt rücksichtlich der Leistungen nach § 4, Ziffer 1, lit. a), 2, 3 und 4 (Invaliditätsrente, Stellenlosigkeitsunterstützung, Witwenrente und Erziehungsbeiträge), 60, jene rücksichtlich der Leistungen nach Ziffer 1, lit. b) (Altersrente), mit Ausnahme der im § 12, Abs. 2 und 3, lit. b), erwähnten Fälle für Männer 48, für Frauen 420 Beitragsmonate.

V. Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge.

Invaliditätsrente.

§ 6. Die Invaliditätsrente (§ 4, Ziffer 1, lit. a) beträgt für die

I. Gehaltsklasse . . .	600 Kr. jährlich
II. " . . .	900 " "
III. " . . .	1200 " "

Die Zuerkennung der Invaliditätsrente erfolgt nach der niedrigsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte innerhalb der letzten 60 Beitragsmonate vor dem Eintritte seiner Invalidität angehört hat.

§ 7. Anspruch auf die Invaliditätsrente hat ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invalidität).

Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag.

Auf die Invaliditätsrente hat jedoch derjenige keinen Anspruch:

- a) welcher sich durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente, auf welche derselbe Anspruch hätte, übersteigenden Bezug verdient;
- b) welcher die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens herbeigeführt hat. In diesem Falle kann jedoch die Invaliditätsrente ganz oder zum Theile Mitgliedern der Familie zugebilligt werden, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben.

§ 8. Der Bezug der Invaliditätsrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Verlust der Erwerbsfähigkeit folgenden Kalendermonats. Wenn im Invaliditätserklärungsverfahren (§ 74, Abs. 2) dieser Zeitpunkt nicht ermittelt wird, so gilt der Tag der Anmeldung als Verlusttag.

Hat der Versicherte auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse oder registrierten Hilfskasse oder zu einer Bruderlade Anspruch auf Krankengeld, so beginnt der Bezug der Invaliditätsrente nach Ablauf der statutenmäßigen Krankenunterstützungsdauer.

§ 9. Der Bezug der Invaliditätsrente erlischt:

1. mit dem Tode des Bezugsberechtigten,
2. mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Dem Wiedereintritte der Erwerbsfähigkeit ist es gleichzuhalten, wenn der Rentenempfänger sich durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Bezug verdient (§ 7. lit. a).

Altersrente.

§ 10. Die Altersrente (§ 4, Ziffer 1, lit. b) beträgt jährlich für die

I. Gehaltsklasse	900 Kr.
II. "	1350 "
III. "	1800 "

Hat der Versicherte während der Beitragszeit verschiedenen Gehaltsklassen angehört, so ist die Altersrente verhältnißmäßig nach der Dauer der Zugehörigkeit zu jeder Gehaltsklasse zu bemessen.

Im Falle einer Beitragszeit von mehr als 480, beziehungsweise 420 Beitragsmonaten (§ 5, Schlußabsatz) sind bei der Bemessung jene überzähligen Monate unberücksichtigt zu lassen, während welcher der Betreffende die niedrigsten Gehalte bezog.

Die Altersrente darf in keinem Falle den von dem Versicherten während seiner Beitragszeit genossenen höchsten Jahresbezug (§ 3) übersteigen.

§ 11. Anspruch auf die Altersrente haben mit Ausnahme der im § 12, Abs. 3, lit. a) und b), bezeichneten Fälle die Versicherten männlichen Geschlechts mit der Vollendung des 65., jene weiblichen Geschlechts mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob dieselben noch weiterhin in einer Anstellung verbleiben oder nicht.

§ 12. Der Bezug der Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des auf die Vollendung des im § 11 festgesetzten Alters folgenden Kalendermonats.

Ist jedoch in diesem Zeitpunkte die regelmäßige Wartezeit (§ 5, Abs. 3) nicht abgelaufen, so wird dieselbe, und zwar bei Männern um vier Zehnthelle, bei Frauen um fünf Zehnthelle des fehlenden Restes mit der Wirkung geführt, daß der Rentenbezug mit dem ersten Tage des auf den Ablauf dieser gekürzten Wartezeit folgenden Kalendermonats beginnt.

Der Versicherte tritt auch dann in den Bezug einer Altersrente,

a) wenn vor Vollendung des im § 11 festgesetzten Alters die volle regelmäßige Warte- (Beitrags-) Zeit (§ 5, Abs. 3) abgelaufen ist. In diesem Falle ist die Altersrente in der Höhe der Invaliditätsrente zu bemessen, auf welche der Versicherte Anspruch hätte, wenn er in diesem Zeitpunkte invalid geworden wäre. Es steht demselben jedoch frei, unter Verzichtleistung auf den sofortigen Bezug dieser gekürzten Altersrente den Unfall der normalen Altersrente nach Vollendung des im § 11 vorgesehenen Alters abzuwarten; in diesem Falle findet eine weitere Beitragszahlung auch dann nicht mehr statt, wenn der Versicherte noch weiterhin in einer Anstellung verbleibt;

b) wenn er innerhalb der letzten drei Jahre vor Vollendung des im § 11 festgesetzten Alters und Ablauf der regelmäßigen (§ 5, Abs. 3), beziehungsweise der nach Abs. 2 dieses Paragraphen gekürzten Wartezeit seine Anstellung gegen seinen

Willen und ohne sein Verschulden verliert. Die Höhe derselben ist nach den in den einzelnen Altern thatsächlich geleisteten Einzahlungen nach Maßgabe der technischen Grundlagen der Pensionsanstalt zu berechnen, doch muß dieselbe mindestens die Höhe der Invaliditätsrente erreichen, auf welche der Versicherte Anspruch hätte, wenn er in diesem Zeitpunkte invalid geworden wäre.

§ 13. Der Bezug der Altersrente erlischt mit dem Tode des Rentenempfängers.

Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit.

§ 14. Die Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit (§ 4, Ziffer 2) beträgt für jeden Monat der Stellenlosigkeit ein Zwölftel der Invaliditätsrente, auf welche der Versicherte Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Beginnes der Stellenlosigkeit invalid geworden wäre.

§ 15. Anspruch auf die Stellenlosigkeitsunterstützung hat der Versicherte, sofern folgende Voraussetzungen gleichzeitig vorhanden sind:

1. wenn er die letzte Bedienstung nicht infolge freiwilligen Austrittes aus dem Dienstverhältniß oder infolge einer durch grobe Verletzung wesentlicher Dienstpflichten verschuldeten Entlassung verloren hat;

2. wenn er nachweisbar subsistenzlos ist;

3. wenn er binnen drei Monaten seit Auflösung seines Dienstverhältnisses ohne sein Verschulden keine Anstellung oder Beschäftigung findet, die ihm mindestens einen Bezug in der Höhe der niedrigsten Invaliditätsrente, wenn auch nur vorübergehend, bietet.

§ 16. Der Bezug der Stellenlosigkeitsunterstützung beginnt mit dem ersten Tage des der dreimonatlichen Frist (§ 15, Ziffer 3) folgenden Kalendermonates und erlischt mit dem Wiedereintritte in einen Dienst, spätestens aber 15 Monate nach Beginn der Stellenlosigkeit.

Hat jemand eine Stellenlosigkeitsunterstützung durch 12 Monate, wenn auch unterbrochen, bezogen, so kann er im Falle des Wiedereintrittes in die Versicherungspflicht eine solche Unterstützung erst nach einer weiteren Beitragszeit von 60 Monaten wieder erlangen.

Witwenrente.

§ 17. Die Witwenrente (§ 4, Ziffer 3) beträgt in der

I.	Gehaltsklasse	300	Fr.	jährlich
II.	"	450	"	"
III.	"	600	"	"

Hat der verstorbene Ehegatte während der Beitragszeit verschiedenen Gehaltsklassen angehört, so ist die Witwenrente verhältnißmäßig nach der Dauer der Zugehörigkeit zu jeder Gehaltsklasse zu bemessen.

§ 18. Anspruch auf die Witwenrente hat die Witwe nach einem in Gemäßheit dieses Gesetzes Versicherten, sofern:

1. seit dem Tage der Eheschließung mindestens ein Jahr verflissen ist;

2. die Ehe von dem Versicherten vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen worden ist;

3. der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung nicht bereits eine in diesem Gesetze vorgesehene Invaliditätsrente bezog;

4. die Witwe zur Zeit des Ablebens des Ehegatten nicht von demselben durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe gerichtlich getrennt war;

5. die Witwe nicht durch ein strafgerichtliches Urtheil überwiesen ist, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

§ 19. Der Bezug der Witwenrente beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des Ehegatten folgenden Kalendermonates und erlischt mit der Wiederverhehlung, beziehungsweise dem Tode der Witwe.

Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfertigung im dreifachen Jahresbetrage ihrer Witwenrente.

Erziehungsbeiträge.

§ 20. Der Erziehungsbeitrag (§ 4, Ziffer 4) beträgt für jedes Kind nach einem Versicherten 10 Prozent, für jedes doppelt verwaiste Kind 20 Prozent jener Invaliditätsrente, welche der versicherte und verstorbene Elterntheil bezog, beziehungsweise auf welche derselbe Anspruch gehabt hätte, wenn er im Zeitpunkte des Todes, beziehungsweise der Erlangung der Altersrente invalid geworden wäre. Es darf jedoch die Summe der Erziehungsbeiträge der Kinder nach einem verstorbenen versicherten Vater — wenn deren Mutter noch im Genusse einer Witwenrente steht — 25 Prozent, wenn eine solche nicht vorhanden ist, 75 Prozent der ob erwähnten Invaliditätsrente nicht übersteigen.

Die Summe der Erziehungsbeiträge für Kinder nach einer verstorbenen versicherten Mutter darf, wenn der Vater noch lebt, 20 Prozent, sonst 75 Prozent der ob erwähnten Invaliditätsrente nicht übersteigen.

Würde die Summe der Erziehungsbeiträge nach den vorstehenden Sätzen das festgesetzte Maximum übersteigen, so sind die

einzelnen Beiträge für die Dauer dieses Verhältnisses entsprechend zu kürzen.

Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, werden die Erziehungsbeiträge nur einfach geleistet und richtet sich das Ausmaß derselben nach der Invaliditätsrente jenes verstorbenen Elternteiles, welcher den höheren Anspruch hatte.

§ 21. Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben die ehelichen oder legitimierten Kinder einer in Gemäßheit dieses Gesetzes versicherten Person, sofern nicht einer der im § 18, Ziffer 1 bis 3, bezeichneten Ausschließungsgründe für die Witwenrente vorliegt.

§ 22. Der Bezug des Erziehungsbeitrages beginnt mit dem ersten Tage des auf den Todestag des versicherten Elternteiles folgenden Kalendermonates und erlischt mit der Vollendung des 14. Lebensjahres oder dem früheren Tode des Kindes.

Einmalige Abfertigung.

§ 23. Die einmalige Abfertigung (§ 4, Ziffer 5) beträgt 50 Prozent des Jahresbetrages der Invaliditätsrente, welche dem verstorbenen Versicherten gebührt hätte.

§ 24. Anspruch auf eine einmalige Abfertigung haben die Witwe, beziehungsweise die hinterlassenen Kinder eines Versicherten, wenn derselbe vor Ablauf der Wartezeit (§ 5) verstirbt, sofern nicht einer der im § 18, beziehungsweise § 21 bezeichneten Ausschließungsgründe für die Witwenrente, rücksichtlich für die Erziehungsbeiträge vorliegt.

VI. Auszahlung, Ruhen und Verjährung der Bezüge; Folgen des ungebührlichen Bezuges.

§ 25. Die in diesem Gesetze vorgesehenen Renten, Erziehungsbeiträge, sowie Stellenlosigkeitsunterstützungen werden in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt. Endet das Anspruchsrecht während des Laufes eines Monats, so findet eine Rückerstattung der empfangenen Bezüge nicht statt.

Die Bezugsberechtigten haben die Lebens-, beziehungsweise Witwenschafts-, beziehungsweise Stellenlosigkeitsbestätigung vor jeder Auszahlung beizubringen.

Die Abfertigungen sind sogleich nach Erbringung des Nachweises der Anspruchsberechtigung auszubahlen.

§ 26. Das Recht des Bezuges einer Invaliditäts-, beziehungsweise Witwenrente und eines Erziehungsbeitrages ruht für diejenige Person,

- a) welche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze eine Rente für gänzliche oder theilweise Invalidität bezieht, für deren

Dauer und bis zu deren Höhe. Diese Bestimmung findet auch auf die Unfallversicherung nach dem Bruderladengesetze sinngemäße Anwendung;

- b) welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes lebt, auf die Dauer dieses Aufenthaltes.

Besitzt jedoch dieselbe nicht die hierländige Staatsbürgerschaft, so hat sie Anspruch, für ihren Rentenbezug mit einem nach den Verhältnissen des Falles zu bemessenden Kapitalbetrage abgefunden zu werden;

- c) welche eine mehr als einmonatliche Freiheitsstrafe verbüßt, auf die Dauer derselben. In diesem Falle ist jedoch der Bezug der Invaliditäts- oder der Witwenrente den Mitgliedern der Familie zu überweisen, wenn dieselben im Geltungsgebiete dieses Gesetzes leben und gesetzliche Alimentationsansprüche gegen den Versicherten haben.

Die Bestimmungen unter lit. b) und c) gelten auch für den Bezug von Altersrenten und Stellenlosigkeitsunterstützungen.

§ 27. Der Anspruch, beziehungsweise Bezug der in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen erlischt, abgesehen von den in den vorhergehenden Bestimmungen besonders festgesetzten Fällen, durch Verjährung. Die Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch für die Geltendmachung des Rechtes auf einen Rentenbezug zehn Jahre vom Beginn des Anspruchsrechtes, für den Anspruch auf eine einzelne Rentenvote ein Jahr vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit.

§ 28. Ist eine Person widerrechtlich in den Genuß einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung gelangt, so ist ihm dieselbe zu entziehen; die ungebührlich bezogenen Beträge sind sammt $3\frac{1}{2}$ Prozent Zinseszinsen unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung zurückzuerstatten. Bei ungebührlich bezogenen Erziehungsbeiträgen entfällt die Verzinsung.

VII. Erlöschen der Versicherungspflicht, Prämienrückerstattung, Wiedereintritt in die Versicherungspflicht.

§ 29. Die Versicherungspflicht erlischt:

1. mit dem Austritte aus einem der im § 1, Absatz 1, bezeichneten Dienste;
2. im Falle der dauernden Verwendung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes (§ 2, Z. 3);
3. mit dem Beginne einer der im § 4, Z. 1, vorgesehenen Leistungen.

§ 30. Eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 29, Z. 1 oder 2, erloschen ist, hat, und zwar ohne Rücksicht, ob eine Stellenlosigkeitsunterstützung (§ 14) bezogen wurde oder nicht, Anspruch auf die Rückerstattung der von ihr selbst geleisteten Prämien ohne Zinsen.

Dieser Anspruch muß bei sonstigem Verluste innerhalb von 15 Monaten, vom Tage des Erlöschens der Versicherungspflicht ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Die Prämienrückerstattung gilt als vollständige Abfertigung.

§ 31. Einer Person, deren Versicherungspflicht nach § 29, Z. 1 oder 2, erloschen ist, bleiben bis zum Verluste oder bis zur Geltendmachung des Anspruchsrechtes nach § 30, Abs. 2, die bereits erworbenen Anwartschaften gewahrt.

§ 32. Wird eine Person, deren Versicherungspflicht nach § 29, Z. 1 oder 2 — den Fall der nach § 30 erfolgten Prämienrückerstattung ausgenommen — oder endlich Z. 3 durch Bezug einer Invaliditätsrente erloschen ist, wieder versicherungspflichtig, so knüpft der weitere Lauf der Wartezeit an das Ende der bereits früher zurückgelegten an.

VIII. Sicherstellung der gesetzlichen Anwartschaften.

§ 33. A. Die Sicherstellung der im § 4, Ziffer 1, lit. b) und 3 bezeichneten Anwartschaften (Alters- und Witwenrente) erfolgt durch feste Prämien (§ 34) der Angestellten (Versicherten) und ihrer Dienstgeber. Aus diesen Prämien ist die Prämienreserve nach den Rechnungsgrundlagen der Nettoprämien und ein Sicherheitsfonds in der Mindesthöhe von $6\frac{2}{3}$ Prozent der jeweiligen rechnungsmäßigen Prämienreserve anzufammeln.

Bei Eintritt eines Invaliditätsfalles ist jedoch die in diesem Falle für die Altersrente angesammelte Prämienreserve zur Bildung einer Leibrente für den Betreffenden auf Rechnung der ihm gebührenden Invaliditätsrente zu verwenden.

B. Das für die Bezahlung der Invaliditätsrenten eventuell notwendige jährliche Restforderniß (Punkt A, Abs. 2), ferner das jährliche Erforderniß für die Leistungen nach § 4, Ziffern 2, 4 und 5 (Stellenlosigkeitsunterstützung, Erziehungsbeiträge und Abfertigungen), endlich allfällige Betriebsabgänge sind, insoweit dieselben nicht aus den verfügbaren Gebahrungsüberschüssen der Pensionsanstalt bestritten werden können, durch Ergänzungsbeiträge der Dienstgeber zu decken.

§ 34. An festen Prämien sind für jeden Gehaltsmonat (Beitragsmonat) zu entrichten:

In der I. Gehaltsklasse vom Dienstgeber 4·5 Kr., vom Versicherten 3 Kr., zusammen 7·5 Kr.;

in der II. Gehaltsklasse vom Dienstgeber 6·75 Kr., vom Versicherten 6 Kr., zusammen 12·75 Kr.;

in der III. Gehaltsklasse vom Dienstgeber 9 Kr., vom Versicherten 9 Kr., zusammen 18 Kr.

Die Prämien sind am ersten Tage jedes Kalendermonats im voraus zu entrichten.

Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Monats, so ist die Prämie für den ganzen Monat voll zu entrichten.

§ 35. Die Pflicht zur Prämienzahlung (§ 34) des Versicherten und seines Dienstgebers beginnt mit dem Eintritt der Versicherungspflicht (§ 1); sie endet mit derselben (§ 29). Endet die Versicherungspflicht während des Laufes eines Monats, so findet eine Rückerstattung der geleisteten Prämie nicht statt.

Forderungen von Beitragsleistungen, beziehungsweise eventuellen Nachzahlungen müssen längstens binnen drei Jahren geltend gemacht werden.

§ 36. Die Gesamtprämie (§ 34) hat der Dienstgeber zu entrichten, doch ist derselbe berechtigt, die auf den Versicherten entfallende Quote von dessen Bezügen monatlich in Abzug zu bringen.

Dieses Recht des Abzuges bereits geleisteter Prämien muß bei sonstigem Erlöschen binnen drei Monaten ausgeübt werden.

§ 37. Die Berechnung des im Wege der Ergänzungsbeiträge der Dienstgeber aufzubringenden Jahreserfordernisses (§ 33 B) obliegt der Pensionsanstalt (§ 40).

Das Erforderniß ist von ihr auf die im betreffenden Betriebsjahre beitragspflichtig gewesenen Dienstgeber nach Verhältniß ihrer Prämienleistungen umzulegen.

§ 38. Auf Rechnung des in jedem Jahre erforderlichen Ergänzungsbeitrages ist ein Vorschuß in der Höhe des Ergänzungsbeitrages des Vorjahres zu leisten.

Dieser Vorschuß ist in vier gleichen Raten, jede mit Beginn jedes Quartals zu bezahlen. Die nach der Jahresabrechnung sich ergebende Differenz ist bei der ersten Vorschußzahlung des folgenden Jahres auszugleichen.

Dienstgeber haben im ersten Jahre ihrer Beitragspflicht die Vorschüsse in jenem Betrage zu leisten, welchen sie mit Rücksicht auf die Zahl und Gehalte ihrer Bediensteten zu leisten gehabt hätten, wenn ihre Beitragspflicht schon im Vorjahre bestanden haben würde.

Im Falle der Einstellung eines Betriebes sind, sofern hiedurch sämtliche in diesem Betriebe Angestellten aus der Versicherungs-

pflicht ausscheiden, die noch aushaftenden Vorschußraten auf die Ergänzungsbeiträge zu leisten.

§ 39. Rückständige Prämien, Ergänzungsbeiträge und Vorschüsse auf dieselben sammt vierprozentigen Verzugszinsen können durch politische und gerichtliche Exekution begetrieben werden und genießen im Konkurs das Vorzugsrecht der Steuerrückstände.

IX. Organisation des Betriebes.

A. Pensionsanstalt.

§ 40. Die in diesem Gesetze vorgeschriebene Versicherung erfolgt, von den in den §§ 64 u. ff. bezeichneten Fällen abgesehen, durch die zu diesem Zwecke zu errichtende Pensionsanstalt.

Diese Anstalt hat ihren Sitz in Wien.

§ 41. Die Pensionsanstalt kann in ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

§ 42. Mitglieder der Pensionsanstalt sind die bei derselben versicherten Angestellten und ihre Dienstgeber.

§ 43. Für die Pensionsanstalt ist ein Statut aufzustellen. Dieses Statut, sowie jede Aenderung desselben bedarf der staatlichen Genehmigung.

Das Statut der Pensionsanstalt hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl und die Art der Wahl und die Dauer der Funktionsperiode der Delegirten zur Generalversammlung, sowie allfällig von Ersatzmännern derselben;
2. die Art der Berufung die Voraussetzungen für die Beschlußfähigkeit, die Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis der Generalversammlung (§ 53);
3. die Zahl der Mitglieder, die Bestellung, Zusammensetzung, Beschlußfähigkeit, Art der Beschlußfassung und den Wirkungskreis des Vorstandes, sowie die Dauer seines Mandats, ferner die Art der Kooptirung von Vorstandsmitgliedern im Falle von Abgängen (§ 45);
4. die Zahl der Mitglieder, die Bestellung und den Wirkungskreis des Ueberwachungsausschusses (§ 49);
5. die Art der Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;
6. die Vertretung der Pensionsanstalt nach außen und die Formen rechtsverbindlicher Akte;

7. die Form, in welcher Kundmachungen der Anstalt zu erfolgen haben;

8. die näheren Vorschriften über die Verwendung des Unterstützungsfonds (§ 86);

9. die Formen für die Legitimation des Vorstandes und der Beamten der Anstalt;

10. die Form der Anmeldungen (§ 73).

Das Statut kann auch darüber Bestimmungen treffen:

11. unter welchen Voraussetzungen Wahlen zu Delegirten, zu Vorstandsmitgliedern oder zu Schiedsgerichtsbeisitzern abgelehnt werden können;

12. ob und wie eine Stellenvermittlung zu organisiren ist;

13. ob und unter welchen Modalitäten eine Kreditgewährung an die Mitglieder zulässig ist.

§ 44. Die Verwaltung der Pensionsanstalt wird vom Vorstande und von der Generalversammlung besorgt.

§ 45. Der Vorstand der Pensionsanstalt besteht aus dem Präsidenten und aus mindestens 20 und höchstens 24 Mitgliedern, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 46. Der Präsident der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern auf unbestimmte Zeit ernannt. Derselbe muß rechtskundig sein und seinen Wohnsitz in Wien haben; er darf nicht Mitglied der Anstalt sein.

§ 47. Der Stellvertreter des Präsidenten wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Generalversammlung aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen österreichische Staatsbürger sein. Mindestens je die Hälfte der aus den einzelnen Gruppen gewählten Mitglieder muß ihren Wohnsitz in Wien haben.

Von der Wählbarkeit in den Vorstand sind jene Personen ausgeschlossen, denen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nach § 20 des Gesetzes vom 14. Juni 1896, R.-G.-Bl. Nr. 169, entzogen ist.

§ 48. Dem Vorstand obliegt die gesammte Geschäftsführung und Vertretung der Pensionsanstalt, soweit hiezu nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Der Vorstand kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder besoldeten Beamten übertragen.

§ 49. Zur Kontrolle der Geschäftsbekahrung ist ein Ueberwachungsaußschuß zu bestellen.

§ 50. Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ueberwachungsaußschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen baare Auslagen zu vergüten, sowie für allfällige Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütungen zu gewähren.

§ 51. Die besoldeten Beamten sind in Eid und Pflicht zu nehmen und unterstehen der Disziplinargewalt des Vorstandes.

Die Ernennung und Entlassung des leitenden Beamten, ferner des verantwortlichen Versicherungstechnikers bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 52. Die Generalversammlung hat aus Delegirten zu bestehen. Die Delegirten und die etwaigen Ersatzmänner (§ 44, Punkt 1) müssen Mitglieder der Pensionsanstalt sein; ihre Wahl erfolgt durch die von den Lokalverbänden gewählten Wahlmänner aus ihrer Mitte. (§ 63, Z. 5.) Von den Delegirten muß die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte der Gruppe der Versicherten angehören.

Die Dauer der Funktionsperiode der Delegirten darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Generalversammlung hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten.

§ 53. Der Generalversammlung ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 47);
2. die Wahl der Mitglieder des Ueberwachungsaußschusses (§ 49);
3. die Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner für das Schiedsgericht (§ 76);
4. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes sowie über seine Entlastung;
5. die Beschlußfassung über allfällige Aenderungen des Statuts (§ 43);
6. die Festsetzung einer Geschäftsordnung für die Lokalverbände (§§ 57 und 63);
7. die Festsetzung der Entlohnungen für die Funktionäre der Anstalt und der Lokalverbände (§§ 50 und 62) sowie allfälliger Vergütungen für die Delegirten.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen haben in getrennten Wahlgängen der Dienstgeber einerseits und der Versicherten andererseits stattzufinden.

Zur Beschlußfassung über Statutenänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

B. Lokalverbände.

§ 54. Zur Erleichterung der Durchführung der der Pensionsanstalt obliegenden Aufgaben sind die Mitglieder nach Maßgabe ihres Aufenthaltsortes zu Lokalverbänden zu vereinigen.

§ 55. In der Regel ist in jedem politischen Bezirke ein Lokalverband mit dem Sitze in dem betreffenden Bezirksorte zu bilden.

Nach Maßgabe des Erfordernisses können mit Zustimmung der Landesstelle in einem politischen Bezirke auch zwei oder mehrere Lokalverbände oder ein Lokalverband für zwei oder mehrere politische Bezirke gebildet werden.

Unter derselben Voraussetzung können bestehende Lokalverbände nach Anhörung derselben getheilt oder vereinigt werden.

§ 56. Dem Lokalverbände gehören die im Sprengel desselben beschäftigten Versicherten und deren Dienstgeber an.

Im Zweifel gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebes.

Dienstgeber, welche im Gebiete mehrerer Lokalverbände Betriebe besitzen, gehören allen betreffenden Lokalverbänden an.

§ 57. Der Lokalverband hat keinen selbstständigen Wirkungsbereich, sondern besorgt die ihm von der Pensionsanstalt zugewiesenen Geschäfte (§ 58) im übertragenen Wirkungskreise und im Namen derselben.

Für jeden Lokalverband ist eine Geschäftsordnung aufzustellen (§ 53, Punkt 6 und § 63). Die Geschäftsordnung sowie jede Abänderung derselben bedarf der staatlichen Genehmigung.

§ 58. Den Lokalverbänden können folgende Geschäfte übertragen werden:

1. die Aufnahme und Evidenzführung der Versicherungspflichtigen im Versicherungskataster sowie der Rentenbezugsberechtigten im Rentenkataster;

2. die Kontrolle über die Beobachtung der Versicherungs- und Anmeldepflicht (§§ 1 und 73) sowie die Bestellung von bezüglichlichen Vertrauensorganen;

3. die Einhebung und Evidenzführung der Beitragsleistungen (Prämien und Ergänzungsbeiträge);

4. die Auszahlung und Evidenzführung der Renten und Unterstützungen;

5. die Prüfung und Begutachtung der von den Versicherten erhobenen Ansprüche;

6. die Kontrolle der im Genusse von Renten oder Unterstützungen stehenden Personen;

7. die Beantragung der Entziehung von Renten und Unterstützungen sowie der Einstellung der Rentenzahlung;

8. die Ausweisleistung über den Versicherungsstand an die Pensionsanstalt sowie überhaupt jede Art Auskunftstheilung, welche von der Pensionsanstalt begehrt wird.

§ 59. Die Geschäfte des Lokalverbandes werden durch den Verbandsausschuß besorgt.

§ 60. Der Verbandsausschuß hat aus dem Obmanne und mindestens zehn und höchstens zwölf Mitgliedern zu bestehen, von welchen je die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber und der Versicherten anzugehören hat.

§ 61. Der Obmann des Lokalverbandes wird vom Chef jener Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Lokalverbandes gelegen ist, auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Derselbe muß österreichischer Staatsbürger und rechtskundig sein und wenn möglich, am Sitze, jedenfalls aber im Sprengel des Lokalverbandes wohnhaft und darf nicht Mitglied der Pensionsanstalt sein.

§ 62. Der Obmannstellvertreter wird von dem Verbandsausschusse aus seiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden von den dem Lokalverbande angehörigen Mitgliedern der Pensionsanstalt (§ 56) aus ihrer Mitte schriftlich gewählt. Für die Vornahme der Wahl gilt die Bestimmung des § 53, Absatz 2.

Die Dauer der Funktionsperiode der Mitglieder des Verbandsausschusses darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Bezüglich ihrer Wählbarkeit gelten die Bestimmungen des § 47, Absatz 3.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt, doch sind ihnen baare Auslagen zu vergüten, und ist für allfällige Arbeiten, welche eine größere Mühewaltung erfordern, angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 63. Die Geschäftsordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. den Sitz und den territorialen Sprengel des Lokalverbandes;

2. die Zahl, Art der Wahl und die Funktionsdauer der Mitglieder des Verbandsausschusses, den Wirkungskreis, die Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung desselben;

3. die Art gültiger Bekanntmachungen;

4. die Art des inneren Dienstes und der Evidenzhaltungen, insbesondere die Art der Besorgung der laufenden Geschäfte;

5. die Zahl und Art der Wahl der Wahlmänner.

Die Wahlmänner sind von den Verbandsausschüssen aus ihrer Mitte zu wählen. Von den Wahlmännern muß die Hälfte der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte der Gruppe der Versicherten angehören; die Wahl ist nach diesen Gruppen gesondert vorzunehmen.

Die Geschäftsordnung kann auch Bestimmungen über die Art der Stellenvermittlung enthalten.

X. Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.

§ 64. Der Versicherungspflicht (§ 1) wird auch durch die Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 65) Genüge geleistet.

§ 65. Als Ersatzinstitute sind private Versicherungsinstitute, Pensionsinstitute, Pensions- und Provisionskassen, registrierte Hilfskassen u. dgl. unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

1. Die den Versicherten und ihren Hinterbliebenen zugesicherten Ansprüche müssen im Durchschnitte den gesetzlichen Leistungen (§§ 6 bis 24 und 30 bis 32) mindestens gleichkommen.

2. Die Beiträge der Versicherten dürfen jene des Dienstgebers und 5 Prozent der Jahresbezüge nur dann und nur in jenem angemessenen Verhältnisse übersteigen, als die Leistungen höher sind als jene dieses Gesetzes.

3. Für den Fall des Uebertrittes eines versicherungspflichtigen Mitgliedes zu der Pensionsanstalt oder einem anderen Ersatzinstitute muß diesen ein Betrag überwiesen werden, welcher mindestens der Prämienreserve gleichkommt, welche für diese Person im Falle ihrer Versicherung bei der Pensionsanstalt anzusammeln gewesen wäre.

4. Die Einrichtung des Institutes muß den versicherungstechnischen Grundsätzen entsprechen, und muß in den Statuten vorgeesehen sein:

- a) daß mindestens in jedem fünften Jahre eine technische Fondsprüfung (versicherungstechnische Bilanz) vorzunehmen ist und im Falle der Feststellung eines Abganges die zur Sanierung etwa nothwendigen Maßnahmen zu treffen sind;
- b) daß Streitigkeiten über statutenmäßige Ansprüche und deren Höhe durch das Schiedsgericht (§ 76) zu schlichten sind;
- c) daß das Institut der staatlichen Aufsicht unterliegt;
- d) daß jede Aenderung der Statuten, die Auflösung des Institutes und die Modalitäten der Auflösung der staatlichen Genehmigung bedürfen.

Wenn das Institut nicht mindestens 100 Mitglieder zählt, so müssen ausreichende, nach versicherungstechnischen Schätzungen fallweise zu ermittelnde Sicherheitsreserven vorhanden sein oder

anderweitige Garantien (Haftung des Unternehmers etc.) geboten werden.

§ 66. Die Anerkennung eines Versicherungsinstitutes als Ersatzinstitut ist binnen einer vom Minister des Innern im Verwaltungswege zu bestimmenden Frist zu erwirken. Der Minister des Innern entscheidet über solche Anerkennungsgesuche. Bei Instituten, welche von Unternehmungen errichtet oder dotirt werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dem beteiligten Minister zu pflegen.

§ 67. Im Falle des Uebertrittes einer versicherungspflichtigen Person von der Pensionsanstalt zu einem Ersatzinstitute sind mindestens 75 Prozent des den Einlagen entsprechenden Antheiles an der Prämienreserve der Pensionsanstalt von dieser an das Ersatzinstitut zu überweisen.

§ 68. Ansprüche, welche einer versicherungspflichtigen Person gegen bestehende Versicherungsinstitute mit Korporationscharakter zustehen, die um die Anerkennung als Ersatzinstitute nicht ansuchen, oder denen eine solche nicht zutheil wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Versicherungspflichtigen Mitgliedern solcher Institute können anlässlich ihrer Aufnahme in die Pensionsanstalt bereits zurückgelegte Dienst- (Beitrags-) Zeiten für gesetzliche Anwartschaften nach § 4, Ziffer 1 lit. b) und 3 (Alters- und Witwenrenten) angerechnet werden; sofern hierauf Anspruch gemacht wird, ist das Versicherungsinstitut verpflichtet, der Pensionsanstalt eine entsprechende Prämienreserve zu überweisen. Diese Prämienreserve ist nach Maßgabe der technischen Grundlagen der Pensionsanstalt zu berechnen und muß für die anzurechnenden Dienstzeiten ausreichen.

Eine Anrechnung von Dienstzeiten für die in § 4, Ziffer 1 lit. a), 2 und 4 bezeichneten Leistungen (Invaliditätsrente, Stellenlosigkeitunterstützung und Erziehungsbeiträge) ist nicht zulässig.

§ 69. Die Bestimmungen des § 68 haben fernergemäß Anwendung zu finden, wenn versicherungspflichtigen Personen Ansprüche gegen Unterstützungs-, Provisions- und ähnliche Kassen mit Korporationscharakter oder vertragsmäßig gegen den Dienstgeber unmittelbar oder mittelbar an einen von demselben ganz oder theilweise erhaltenen Fonds ohne Korporationscharakter zustehen.

XI. Uebertragung von Versicherungsbeständen und totale Rückversicherung solcher.

§ 70. Zur Uebertragung eines Versicherungsbestandes an die Pensionsanstalt oder ein anderes Ersatzinstitut ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

In diesem Falle hat für den Zeitpunkt der Uebertragung die Aufstellung einer versicherungstechnischen Bilanz zu erfolgen und kann die Uebertragung nur dann bewilligt werden, wenn durch die Bilanz die Solvenz des übertragenden Institutes festgestellt ist oder durch eine vorherige Sanirung sichergestellt wird.

Die übernehmende Anstalt tritt in alle Rechte und Verpflichtungen der übertragenden unter Befreiung der letzteren ein.

§ 71. Die Bestimmungen des § 70 haben auch für den Fall einer totalen Rückversicherung des Versicherungsbestandes sinngemäße Anwendung zu finden.

XII. Regressansprüche der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute.

§ 72. Schadenersatzansprüche, welche versicherungspflichtigen, beziehungsweise anspruchsberechtigten Personen wegen eines infolge des Eintrittes ihrer Invalidität, beziehungsweise des Todes ihres Ehegatten oder eines Elternteiles oder beider Eltern entstandenen Schadens gesetzlich gegen Dritte zustehen, gehen bis zum Betrage der seitens der Pensionsanstalt, beziehungsweise des Ersatzinstitutes zu gewährenden Rente, beziehungsweise bis zu jenem Kapitalsbetrage, welcher derselben nach den für die Gebahrung der Pensionsanstalt geltenden Grundsätzen entspricht, an die Pensionsanstalt, beziehungsweise an das Ersatzinstitut über.

XIII. Anmeldung der Versicherungspflichtigen. Erhebung von Ansprüchen und Rechtsmittel.

§ 73. Den Dienstgebern obliegt die An- und Abmeldung der in ihre Dienste eintretenden, beziehungsweise aus denselben ausscheidenden Versicherungspflichtigen nach allen für die Versicherung relevanten Daten binnen acht Tagen in der vorgeschriebenen Form (§ 43, Z. 10, beziehungsweise § 91).

Die Dienstgeber, sowie die Angestellten sind auch verhalten, den politischen Behörden, sowie der Pensionsanstalt über alle jene Umstände, welche für das Versicherungsverhältniß maßgebend sind, jederzeit Auskunft zu ertheilen und an Ort und Stelle in diejenigen Aufschreibungen Einsicht zu gewähren, welche zur Ermittlung des Versicherungsverhältnisses nöthig sind.

Die im Genusse einer in diesem Gesetze vorgesehenen Leistung stehenden Personen sind verpflichtet, jede ihre Bezugsberechtigung und ihren Wohnsitz berührende Veränderung binnen acht Tagen zur Anzeige zu bringen.

Alle Anmeldungen und Anzeigen sind bei dem zuständigen Lokalverbande zu erstatten.

§ 74. Ansprüche auf die in diesem Gesetze vorgesehenen Leistungen (§ 4) sind bei der Pensionsanstalt im Wege des betreffenden Lokalverbandes unter Beibringung der erforderlichen Nachweise zu erheben.

Eine behauptete Invaldität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Pensionsanstalt ist berechtigt, die Untersuchung des Anspruchswerbers durch einen von ihr zu bestimmenden Arzt zu veranlassen, sowie alle weiteren zur Feststellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Der Dienstgeber des Anspruchswerbers und dieser selbst ist zur Ertheilung der erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Kosten des vom Anspruchswerber beizubringenden ärztlichen Attestes sind von der Pensionsanstalt im Falle der Anerkennung des Anspruches in einem angemessenen Betrage zu vergüten.

Ein abgelehnter Anspruch auf Gewährung einer Invaliditätsrente kann vor Ablauf eines Jahres nur im Falle einer wesentlichen Aenderung des letztkonstatirten Gesundheitszustandes neuerlich erhoben werden.

§ 75. Alle im Rahmen dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen, Verständigungen u. s. w. der Pensionsanstalt, beziehungsweise eines Ersatzinstitutes sind den Betheiligten in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen (Bescheide).

Bescheide, mit welchen über erhobene Ansprüche der Versicherten auf eine in diesem Gesetze vorgesehene Leistung entschieden wird, haben im Falle der Anerkennung des Anspruches zugleich die Höhe und die Berechnung der zuerkannten Leistung, im Falle der Ablehnung deren Gründe zu enthalten. Derlei Bescheide können nur im Wege der Klage bei dem Schiedsgerichte (§ 76) binnen der unerstreckbaren Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Bescheides angefochten werden.

Gegen allen übrigen Bescheide, sofern durch dieselben Verpflichtungen auferlegt oder bestehende Rechte berührt werden, kann der Rekurs an die politische Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiet der Lokalverband, welchem das betreffende Mitglied angehört, beziehungsweise das Ersatzinstitut den Sitz hat, binnen 14 Tagen, und gegen die Entscheidungen der politischen Landesstelle an das Ministerium des Innern binnen vier Wochen nach Zustellung des angefochtenen Bescheides eingebracht werden.

Die Rekurse sind bei jener Stelle zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat.

Diese Bestimmungen haben auch für die im § 3, Abs. 3, erwähnten Entscheidungen Anwendung zu finden.

XIV. Schiedsgerichte.

§ 76. Am Siege der Pensionsanstalt wird ein ständiges Schiedsgericht errichtet.

Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden, vier Beisitzern und den nöthigen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern aus der Zahl der richterlichen Staatsbeamten ernannt.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Hälfte der Beisitzer und Stellvertreter hat der Gruppe der Dienstgeber, die andere Hälfte jener der Versicherten anzugehören. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt angehören, noch im Dienste der Anstalt stehen.

Das Schiedsgericht hat über die nach § 75, Abs. 2, angebrachten Klagen zu urtheilen.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

Auf das schiedsrichterliche Verfahren und den Schiedsspruch haben die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113 (Zivilprozeßordnung) Anwendung zu finden.

§ 77. Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Pensionsanstalt und den Ersatzinstituten erfolgt durch ein fallweise zu errichtendes Schiedsgericht.

Auf dessen Zusammensetzung, Verfahren und Schiedsspruch haben die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung Anwendung zu finden.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen weder dem Vorstande der Pensionsanstalt, noch der Verwaltung des betreffenden Ersatzinstituts angehören, oder im Dienste dieser Anstalt oder Institute stehen.

XV. Staatsaufsicht.

§ 78. Die Pensionsanstalt, die Lokalverbände, sowie die im § 64 bezeichneten Ersatzinstitute unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung; diese Aufsicht wird von dem Minister des Innern ausgeübt.

Derselbe ist auch zu der Ertheilung der in diesem Gesetze vorgesehenen staatlichen Genehmigungen berufen.

Zur unmittelbaren Handhabung der Staatsaufsicht können besondere Organe bestellt werden.

Der Minister des Innern ist berechtigt, die Geschäftsbekahrung der Pensionsanstalt, der Lokalverbände und der Ersatzinstitute einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 38 und 39 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, zu unterziehen; er ist ferner berechtigt, den Vorstand der Pensionsanstalt aufzulösen und die Geschäftsführung und Vertretung derselben provisorisch einem Verwalter zu übertragen. Jedoch ist der Minister gehalten, binnen acht Wochen nach der Auflösung die nöthigen Veranlassungen behufs Einberufung einer Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes zu treffen.

Bei Verfügungen, betreffend Ersatzinstitute, welche von Unternehmungen errichtet und dotirt werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, ist das Einvernehmen mit dieser Zentralstelle zu pflegen.

XVI. Ausschluß von Vereinbarungen.

§ 79. Weder der Dienstgeber, noch die Pensionsanstalt, beziehungsweise die Ersatzinstitute sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

XVII. Mitwirkung der politischen Behörden.

§ 80. Die politischen und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den an sie gerichteten Ersuchen der Pensionsanstalt und der Lokalverbände nach Thunlichkeit zu entsprechen, ihnen ihre Unterstützung angedeihen und auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb derselben von Wichtigkeit sein können.

Die Pensionsanstalt und die Lokalverbände sind insbesondere berechtigt, die Mitwirkung der politischen und der Gemeindebehörden zur Ausforschung der Dienstgeber, welche Angestellte beschäftigen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, und zur Erhebung über die für die Versicherungspflicht dieser Angestellten maßgebenden Verhältnisse in Anspruch zu nehmen.

Die Pensionsanstalt ist nicht berechtigt, die Vertretung durch die Finanzprokurator in Anspruch zu nehmen.

XVIII. Strafbestimmungen.

§ 81. Dienstgeber, welche in den nach § 73, Abf. 1, zu erstattenden Anmeldungen unwahre thatsächliche Angaben machen,

werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von 10 bis 1000 Kr. und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und Versicherte, welche unwahre thatsächliche Auskünfte (§ 73, Abs. 2) ertheilen.

§ 82. Dienstgeber, welche die nach § 73, Abs. 1, zu erstattenden Anmeldungen gar nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erstatten, werden mit Geld bis zu 200 Kr. und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 2¹/₂ Tagen bestraft.

Derselben Strafe unterliegen Dienstgeber und deren Angestellte, sowie Rentner, welche die Ertheilung der im § 73, Abs. 2, beziehungsweise 3 bezeichneten Auskünfte oder die Vorlage der dort bezeichneten Belege verweigern.

Rentnern kann überdies die Rente zeitweilig eingestellt werden.

§ 83. Dienstgeber, welche ihren Angestellten bei der Gehaltszahlung vorsätzlich höhere als die nach diesem Gesetze zulässigen Beträge in Anrechnung bringen (§ 36) oder dem Verbote des § 79 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu 400 Kr. und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

§ 84. Die Strafbestimmungen der §§ 81 bis 83 finden auch auf die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Dienstgeber, namentlich auf jene von juristischen Personen Anwendung.

Die Dienstgeber sind befugt, die Ausstellung und Ablieferung der nach diesem Gesetze zu erstattenden Nachweisungen und Anmeldungen auf Bevollmächtigte zu übertragen. Die Namen und Wohnorte dieser Bevollmächtigten sind der Pensionsanstalt mitzutheilen.

In diesem Falle finden die Strafbestimmungen auf diese Bevollmächtigten Anwendung, doch haftet der Dienstgeber subsidiär für die verhängten Geldstrafen.

§ 85. Die Bestrafung der in den §§ 81 bis 83 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

§ 86. Die Geldstrafen fließen in einen bei der Pensionsanstalt zu bildenden Fonds zur Unterstützung besonders bedürftiger Stellenloser (§ 43, Z. 8).

XIX. Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 87. Die Pensionsanstalt ist erwerb- und rentensteuerfrei. Hingegen unterliegen die von ihr ausbezahlten Bezüge nach Maß-

gab die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, der Personaleinkommensteuer im Wege des Abzuges durch die auszahlende Kasse.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen der Pensionsanstalt einerseits und ihren Mitgliedern (Dienstgebern und Angestellten) andererseits erforderlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei und finden auf die Pensionsanstalt die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 51, soweit dieselben Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren enthalten, Anwendung.

XX. Fondsgebarung, Jahresberichte.

§ 88. Bei Anlage der Fonds der Pensionsanstalt, beziehungsweise der Ersatzinstitute sind die Vorschriften des § 30, beziehungsweise des § 52 der Ministerialverordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, zu beobachten.

Der Minister des Innern kann jedoch der Pensionsanstalt eine von diesen Vorschriften abweichende Anlage ihrer Fonds fallweise gestatten, doch müssen diese Anlagen dem Erfordernisse gleicher Sicherheit entsprechen und dürfen die Hälfte der Fonds der Pensionsanstalt nicht übersteigen.

Die bei der Pensionsanstalt in Anwendung zu bringenden Grundlagen und Grundätze für die erforderlichen Aufstellungen und Berechnungen versicherungstechnischer Natur bedürfen der staatlichen Genehmigung.

§ 89. Die Pensionsanstalt und die im § 64 bezeichneten Ersatzinstitute sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr über ihre Gebarung und über den Stand und die Anlage der Fonds an den Minister des Innern einen Bericht zu erstatten und statistische Nachweisungen vorzulegen.

Der Minister des Innern ist berechtigt, über Form und Inhalt dieser Berichte sowie der statistischen Nachweisungen Vorschriften zu erlassen.

XXI. Allgemeine Fristenberechnung.

§ 90. Bei Berechnung der in diesem Gesetze nach Tagen bestimmten Fristen wird der Tag nicht mitgerechnet, in welchem der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, nach der sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

XXII. Uebergangsbestimmungen.

§ 91. Das erste Statut der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern im Verordnungswege erlassen. Auf dieselbe Art ist auch eine Mustergeschäftsordnung für die Lokalverbände zu veröffentlichen.

Der erste Vorstand der Pensionsanstalt wird vom Minister des Innern ernannt; seine Funktionsdauer endet mit der erfolgten Wahl des Vorstandes durch die erste ordentliche Generalversammlung.

Die Anmeldungen nach § 73 haben erstmalig bei den politischen Behörden erster Instanz stattzufinden. Hierbei haben die Bestimmungen des bezogenen Paragraphen sünngemäße und die §§ 81 bis 86 volle Anwendung zu finden.

Die Formularien werden erstmalig vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Angestellte, welche zur Zeit des Inslebensretens des Gesetzes die im § 1, Absatz 2, festgesetzte Altersgrenze überschritten haben, sind im Sinne dieser Bestimmung als nicht versicherungspflichtig anzusehen.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, für die erste Einrichtung der nach § 40 zu errichtenden Pensionsanstalt und für die Gehahrung derselben während des ersten Halbjahres Vorschüsse zu leisten, welche von ihr zu ersetzen sind.

§ 92. Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

XXIII. Vollzugsklausel.

§ 93. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Justizminister im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Aus den erläuternden Bemerkungen
zu dem
**Gesetzentwurf, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten
Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.**

Das Problem der Alters- und Invaliditätsversorgung für Berufsarbeiter im weitesten Sinne des Wortes ist aufs Engste verknüpft mit der wissenschaftlich begründeten Lehre, daß der Lohn der Arbeit dem Arbeiter außer einem angemessenen Lebensunterhalte während der Arbeit auch die Mittel schaffen soll zur Bestreitung seines Daseins in den Zeiten, in welchen die Arbeitskraft in Abnahme begriffen oder gänzlich geschwunden ist. Das Einkommen aus der Arbeit selbst soll demnach schon die Alters- und Invaliditätsfürsorge wenigstens ermöglichen.

Die Verwirklichung dieser Idee ist nach zwei Seiten hin durch die konkreten realen Verhältnisse bedingt, einerseits durch das Ausmaß des Arbeitsentgeltes, andererseits durch die Inanspruchnahme der Arbeitskraft und demzufolge die Dauer der Erwerbsfähigkeit. Beide Elemente weisen von Beruf zu Beruf die bedeutendsten Verschiedenheiten auf.

Bestimmend dafür, daß die ins Auge gefaßte Versorgung für den Kreis der Privatangestellten im engeren Sinne in besonderer Weise zu regeln unternommen wird, sind daher zunächst die materiellen Verhältnisse der Interessenten gewesen. Die in einem fixen Dienstverhältnisse stehenden Angestellten müssen in höherem Maße als die größere Menge der übrigen Berufsarbeiter zufolge ihres Arbeitseinkommens als befähigt erachtet werden, die Sicherung ihrer und ihrer Hinterbliebenen Existenz im Falle verminderter oder gänzlich geschwundener Erwerbsfähigkeit, beziehungsweise im Falle ihres Todes, wenigstens unter Beihilfe ihrer Dienstgeber, ja zum Theil wohl auch ganz aus eigener Kraft zu bewirken.

Aber auch das zweite Moment, durch welches die Möglichkeit, beziehungsweise Leichtigkeit der Versorgung bedingt ist, wirkt bei diesem Kreise von Berufsarbeitern günstig mit, denn die Abnützung der Arbeitskraft geht in den Schichten der „Angestellten“ zum Mindesten wegen der größeren Regelmäßigkeit in der Erwerbsgelegenheit, und deshalb einer größeren Gleichmäßigkeit in der Beschaffung der Lebensbedürfnisse, in der Regel aber wohl auch wegen einer geringeren Aufreibung durch die Arbeit selbst im Allgemeinen langsamer vor sich. Demzufolge tritt in diesen Kreisen die Erwerbsunfähigkeit verhältnismäßig nicht so früh ein, wie in der großen Menge der „nicht angestellten“, in ihrem Dienstverhältnisse ungleich weniger beständigen Arbeiter; derjenige Abschnitt des Lebens, in welchem nur eine geminderte Erwerbsfähigkeit zur Beschaffung der Lebensbedürfnisse eingesetzt werden kann, ist im Großen und Ganzen relativ kürzer, das heißt, die Invalidität spielt hier eine unbedeutendere Rolle, wodurch selbstverständlich die Kosten der Versorgung geringer werden.

Wenn sich trotz dieser relativ günstigen Gestaltung der Bedingungen die nothwendige Organisation für diese Zwecke aus der eigenen Kraft der interessirten Kreise bisher noch nicht in zulänglichem Ausmaße entwickelt hat, so muß darin nothwendigerweise ein Symptom dafür erblickt werden, daß von der Selbsthilfe ein befriedigender Ausbau der sozialen Versicherung selbst in diesen wirtschaftlich besser gestellten Berufskreisen überhaupt nicht erwartet werden darf. Es erübrigt sonach für den Staat, so weit einzugreifen, daß jenes Maß von Fürsorge erreicht werde, welches einerseits unbedingt erreicht werden kann im Hinblick auf die vorhandenen Kräfte und Mittel, welches aber auch erreicht werden muß, insoweit es Aufgabe des Staates ist, durch präventive Maßnahmen dem Fortschreiten des Pauperismus Einhalt zu gebieten und zu verhüten, daß gerade auch aus den Kreisen der materiell besser gestellten Berufsarbeiter in Folge des Mangels einer die Zukunft bedenkenden Privatökonomie im Haushalte des Einzelnen der Armenversorgung allzu oft und immer häufiger Bedürftige zugeführt werden.

Es fehlt nun wohl keineswegs an kräftigen und segensreich wirkenden Pensionsinstituten für Privatangestellte, im Gegentheile soll gar nicht verhehlt werden, daß die bisherige Entwicklung der privaten Pensionsversicherung auf der Grundlage der Freiwilligkeit die Durchführung der allgemeinen Alters-, Invaliditäts- und Witwenversorgung für Privatangestellte wesentlich erleichtern wird, ein Umstand, der mitbestimmend war, für diesen Kreis von Berufs-

arbeitern die Versorgung zunächst zu verwirklichen; es ist in dieser Hinsicht die Thatsache ins Auge zu fassen, daß der Bruchtheil der Privatangestellten, welche Versorgungsansprüche an den Dienstgeber, einen privaten Pensionsfonds, einen selbstständigen beruflichen Pensionsverein, eine private Versicherungsgesellschaft oder an Unterstützungskassen und Sparfonds bereits besitzen, ein immerhin ganz ansehnlicher ist, so daß es hier mehr als für irgend einen anderen Kreis von Berufsarbeitern wirklich nur gilt, die schon betretene Bahn bis ans Ziel zu verfolgen, das begonnene Werk auszubauen. Die im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten haben ergeben, daß einschließlich der Transportunternehmungen 30,7 Prozent der in die Erhebung einbezogenen Privatangestellten (bei 11,58 Prozent der Dienstgeber) Versorgungsansprüche in mehr oder minder ausgedehntem Maße besitzen.

Allein wenngleich diese Ziffern vielleicht dazu verleiten könnten, den Schluß zu ziehen, daß man die Fortbildung der Versorgung für diese Berufskreise sich selbst überlassen kann, so muß dem gegenüber eingewendet werden, daß außer der Unzulänglichkeit der bestehenden Versorgung hinsichtlich der Zahl der versorgten Personen in Einzelfällen auch eine Mangelhaftigkeit in dem Ausmaße und der Fundirung der Ansprüche nicht zu verkennen ist. Es muß aber auch geradezu als ein Akt ökonomischer und gesellschaftlicher Gerechtigkeit bezeichnet werden, daß die materielle Belastung, welche eine Reihe von Dienstgebern zum Wohle ihrer Angestellten und damit auch im öffentlichen Interesse freiwillig auf sich genommen hat, in gleicher Weise, insoweit diese Belastung als soziale Pflicht erscheint, alle Berufsgenossen treffe.

Die bisher besprochenen Motive, welche zur besonderen gesetzlichen Regelung der Pensionsversicherung der Privatangestellten führen, sind auch für die Art der Regelung maßgebend.

Vor Allem gilt es, im Wege der Gesetzgebung die Versicherungspflicht festzulegen. Die Unzulänglichkeit der bisherigen Versorgung sowohl nach der quantitativen, wie auch nach der qualitativen Seite läßt den Zwang zur Versicherung unabweislich erscheinen, soll überhaupt das ins Auge gefaßte Ziel der Versicherung, das sozialökonomische Problem der Gewährleistung der wirtschaftlichen Existenz, erreicht, beziehungsweise verwirklicht werden. Da trotz genügender Gelegenheiten die freiwillige Versicherung von Privatangestellten in befriedigendem Ausmaße nicht beobachtet werden konnte, namentlich aber Angestellte in minder vortheilhaften Stellungen, die Angehörigen der unteren Einkommens-

schichten, die gerade am allermeisten der Versorgung bedürftig sind, derselben nicht theilhaftig zu werden pflegen, so ist es nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht des Staates und der Gesetzgebung, den Zwang zur Versorgung insoweit auszusprechen, als eine solche Maßregel durch die gesamtwirtschaftlichen Interessen ebenso wohl wie durch das sozial-ethische Gerechtigkeitsideal der Sicherung der Existenz des Arbeitenden durch sein Arbeitsentgelt geboten erscheint.

Aber auch nur so weit! Denn ein Zwang zur Versorgung soll sich nur auf die Sicherung eines Existenzminimums erstrecken.

Dieser Grundsatz war für die Bestimmung der Höhe und der Form der Versicherungsleistungen maßgebend. Führt der sozial-ökonomische Gedanke des Schutzes der auf ihr Arbeitseinkommen angewiesenen Angestellten gegen die Verarmung und Mittellosigkeit in den Fällen abnehmender oder gänzlich geschwundener Erwerbsfähigkeit zur obligatorischen Versicherung gegen diese Gefahren, so schließt derselbe Gedanke gleichzeitig auch die Forderung in sich, daß ökonomische Leistungen versichert werden müssen, welche dem einzelnen Individuum die Existenz zu sichern vermögen und dasselbe vor der Gefahr bewahren, die Armenversorgung in Anspruch nehmen zu müssen, auch schon dann, wenn es durch vorzeitige, nicht vorherzusehende körperliche oder geistige Gebrechen erwerbsunfähig geworden sein sollte.

Die Form, in welcher dieses Existenzminimum zu leisten ist, ist eine Rente. Nur eine solche bietet die Gewähr, daß den Versorgungsberechtigten dauernd die die Existenz sichernden Unterhaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für die Bemessung der Rentenhöhe wurde das System der Gehaltsklassen gewählt. Durch das im Gesetzesentwurfe durchgeführte Prinzip, die Sicherung eines Existenzminimums obligatorisch zu machen, ist der Gedanke der Anpassung des Existenzminimums, beziehungsweise der Versicherungsleistungen an den durch die gewohnte Lebensführung geschaffenen Kreis von Lebensbedürfnissen keineswegs ausgeschlossen, ja man mußte, von der Bedürfnisfrage ausgehend, nothwendig zu einer Unterscheidung von Klassen der zu Versorgenden gelangen, die nach den Aktivitätsgehalten sich bilden.

Hervorgehoben muß werden, daß die Altersrente um 50 Prozent höher festgesetzt erscheint, als die Invaliditätsrente. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß einerseits eine besondere Prämie für die Ueberwindung der Mühsale des Berufes in dem höheren Alter ausgesetzt und andererseits hiedurch vorzeitigen Invaliditäts-erklärungen vorgebeugt werden sollte,

Was die Rentenstufen anlangt, kann nicht geleugnet werden, daß der Verschiedenheit der realen Kaufkraft der Renten von Ort zu Ort keine prinzipielle Berücksichtigung (wie etwa durch Schaffung von Ortsklassen) zutheil geworden ist. Sie erscheint aber auch nicht geboten, insofern die Anpassung der Existenzminima an die Aktivitätsbezüge die Annahme gerechtfertigt erscheinen läßt, daß dadurch dem Momente lokaler Verschiedenheiten in den Kosten der Lebensführung ohnehin schon genügend Rechnung getragen ist.

Die Wahl der im Gesetzentwurfe bestimmten absoluten Ziffern für die Renten der verschiedenen Gehaltsstufen war freilich nicht am wenigsten auch durch die Kosten der Versorgung bedingt. Es bedarf kaum einer besonderen Begründung, daß für die Bestimmung der Leistungen, welche den Angestellten und ihren Hinterbliebenen als Versorgungsgenüsse geboten werden sollen, die Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der Versorgung und die ökonomische Leistungsfähigkeit der beteiligten Kreise, welche diese Mittel aufzubringen haben werden, stets berücksichtigt werden mußten. Die Versicherungspflicht durfte einerseits das Einkommen der zu Versorgenden nicht zu schwer belasten, denn nur ein maßvoller Verzicht auf Genüsse in der Gegenwart zu Gunsten der Daseinserhaltung in der ungewissen Zukunft kann bei so eng beschränkten Einkommensverhältnissen, wie man sie immerhin auch in den vom Gesetzentwurf ins Auge gefaßten Kreisen findet, als ökonomisch berechtigt erscheinen. Die Versicherungspflicht durfte aber auch andererseits nicht mit einer Verletzung der gesamtökonomischen Interessen verbunden werden. Eine solche müßte aber besorgt werden, wenn bei der Wahrnehmung der Interessen dieses Kreises der Privatangestellten, also nur eines Bruchtheiles der großen Menge der Berufsarbeiter, die Leistungsfähigkeit der Dienstgeber und vor Allem der geschäftlichen, sei es industriellen, sei es agrarischen Dienstgeber, außer Acht gelassen würde und ihnen durch die Versorgung der Privatangestellten eine Last aufgebürdet würde, die mit ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit, an die noch andere sozialpolitische Anforderungen herantreten werden, außer Harmonie steht.

Umfang der Versicherungspflicht.

Zu §§ 1 und 2.

In den beiden ersten Paragraphen des Entwurfes wird der Umfang der Versicherungspflicht eingehend geregelt.

Von grundlegender Bedeutung ist der erste Absatz des § 1. Schon oben wurde die von dem Entwurfe verfolgte Tendenz dar-

gelegt. Der Ausgangspunkt für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes war das Bestreben, dem seit vielen Jahren in regster Weise zum Ausdruck gebrachten Verlangen nach einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversorgung für alle „Privatbeamten“ zu entsprechen.

Dieses Ziel führte nothwendig zur Entscheidung über die Frage des Begriffes „Privatbeamter“, beziehungsweise darüber, welche Kategorien von in Privatdiensten Angestellten in den Kreis der „Privatbeamten“ einzubeziehen seien. Hierbei mußten die Ergebnisse der über die Standesverhältnisse der Privatangestellten durchgeführten amtlichen Erhebungen maßgebend sein. Im weitesten Rahmen angelegt, um den fraglichen Kreis der Personen möglichst vollständig überblicken zu können, lassen die Ergebnisse der Erhebungen die Schwierigkeit der Abgrenzung des Kreises der Privatbeamten nur zu deutlich erkennen.

War bei Feststellung der Kategorie der technischen Privatbeamten die Grenze gegenüber dem Arbeiterstande im engeren Sinne vielfach zweifelhaft, so erwies sich die Unterscheidung der Beamten von den Gehilfen, der zu höheren Dienstleistungen Berufenen von den zu untergeordneten Arbeiten Bestimmten in den Kategorien der Handelsangestellten, sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bediensteten geradezu als undurchführbar.

Nicht allein die Unregelmäßigkeit der Bezeichnung einer und derselben Beschäftigung, sondern auch die Verschiedenheit in der Zuweisung einer Beschäftigung an völlig verschieden qualifizierte Individuen von Land zu Land und selbst innerhalb eines und desselben Landes schließen eine halbwegs gerechte taxative Aufzählung der Kategorien von Berufsarbeitern, welche in den Kreis der im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes zu Versorgenden einzubeziehen sind, schlechthin aus.

Es galt in gleicher Weise zu berücksichtigen: technische Arbeitskräfte für höhere Dienstleistungen, wie auch Werkführer und Personen, die unter den verschiedensten Bezeichnungen als Vorarbeiter, Abtheilungsleiter etc. thätig sind, ferner ebensowohl „höhere“ wie „niedere“ land- und forstwirtschaftliche Bedienstete, Administrations- und kommerzielle Angestellte, Buchhaltungs- und Kassebedienstete, endlich insbesondere auch Lehrpersonen, Personen des Kultusdienstes, Konzepts- wie Kanzleikräfte bei Advokaten und Notaren, Schriftsteller, Privatsekretäre, Telephonisten, Telegraphisten, Tabaktrafik- und Lottokollekturbedienstete u. s. f.

Unter solchen Umständen empfahl sich das Abgehen von besonderen unterscheidenden Kriterien nach der Natur der Be-

schäftigung. Da aber überdies auch einheitliche Kriterien nach persönlichen Momenten, wie etwa die Vorbildung des einzelnen Angestellten, zu einer sozial gerechten oder vom ökonomischen Standpunkte billigen Abgrenzung nicht führen konnten, erschien es, um jede Kasuistik zu vermeiden, welche bei der Vielgestaltigkeit des Verkehrslebens doch stets lückenhaft hätte bleiben müssen, am zweckentsprechendsten, jenes Moment, welches für die wirtschaftliche Lage des zu Versorgenden von der größten Tragweite ist, nämlich die Länge der Gehaltzahlungsperiode, zum entscheidenden Kriterium für die Konstatirung der Versicherungspflicht zu machen, da in diesem wohl das sicherste Symptom für eine gewisse Stabilität des Dienstverhältnisses und die Nothwendigkeit einer bestimmten Kündigungsfrist erblickt werden darf. Diesem Eintheilungsgrunde wird eine völlig einwandfreie Begründung nicht absolut zugeprochen werden können, gewiß ist es aber, daß derselbe, als der weiteste, am meisten verdiente, Berücksichtigung zu erhalten.

Die insbesondere in einzelnen Ländern zutage tretenden geringen Bezüge der Angestellten ließen es insbesondere mit Rücksicht auf die später zur Erörterung kommende Eintheilung der Versicherungspflichtigen in drei Gehaltsklassen wünschenswerth erscheinen, die Versicherungspflicht auch noch von einem Mindestjahresbezüge abhängig zu machen, dessen Höhe der Entwurf zweckmäßig mit 600 Kr. bestimmen zu sollen vermeinte.

Ausnahmen sind bedingt hinsichtlich der im Hofdienste oder im Dienste des Staates oder einer staatlichen Anstalt Angestellten, gleichgiltig, ob dieselben definitiv angestellt sind oder als Diurnisten verwendet werden; ferner hinsichtlich des zweifellos heterogenen Gefundes und jener Personen, welche ausschließlich oder überwiegend Gefundendienste verrichten, durch Erwägungen finanzpolitischer und sozialer Natur. Zu den letzteren wird insbesondere das Dienpersonal, auf welches die Dienstbotenordnungen nicht Anwendung finden, wie z. B. Geschäfts-, Amtsdienner u. dgl., zu rechnen sein.

Die Ausnahme hinsichtlich der Altersgrenze nach unten ist durch die Erwägung bedingt, daß der Versicherungszwang für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entbehrlich, für diese selbst eine um so drückendere Belastung involviren würde; jene hinsichtlich der Altersgrenze nach oben endlich basirt auf versicherungstechnischen Gründen.

Im Zusammenhange mit der eben zum Ausdrucke gebrachten Tendenz des Entwurfes bestimmt der vorletzte Absatz des § 1, daß ein monatlich gezahlter Tageslohn als ein Monatsgehalt im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen ist, denn es handelt sich in

solchen Fällen eben nur um eine Formalität der Auszahlung, keineswegs aber um eine den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Stellung der betreffenden Personen.

Es dürfte vielleicht eingewendet werden, daß diese letztere Bestimmung den Dienstgebern die Handhabe bieten könnte, einzelne Angestellte der Versicherungspflicht dadurch zu entziehen, daß der denselben gebührende Gehalt etwa durch eine private Abmachung als Taglohn bezeichnet wird. Allein, diese Befürchtung kann wohl im Allgemeinen kaum ernst genommen, ein einzelner Fall aber nicht als Hinderniß angesehen werden; denn abgesehen davon, daß kein Gesetz vor Umgehungen bewahrt sein kann, würde diesen Machinationen durch die Verkehrsbedürfnisse der Boden entzogen und es den Angestellten überlassen bleiben, geeignete Mittel zu finden, die ihnen die nöthige Widerstandskraft gegenüber solchen Bestrebungen verleihen könnten.

Durch diese Bestimmung wird im Gegentheile in dem Kreise der gegen Tag- oder Wochenlohn Angestellten das Streben nach Stabilisirung der Dienstverhältnisse nur belebt werden, und es wird ohne allzu großen Optimismus die Erwartung ausgesprochen werden dürfen, daß bei der großen Zahl der Dienstgeber der soziale Sinn für das Gemeinwohl, namentlich aber für das Wohl ihrer Arbeitskräfte so weit ausgebildet ist, daß dieselben nicht nur derartige, oben angedeutete Mittel zur Umgehung des Gesetzes verschmähen, sondern geradezu auf den Ausbau der Versorgung durch Erweiterung des Kreises der Versicherungspflichtigen, soweit dies in ihrer Hand liegt, hinarbeiten werden.

Bei der schon oben erwähnten großen Schwierigkeit einer präzisen Abgrenzung der Versicherungspflicht und im Hinblick auf die ökonomische Zweckmäßigkeit erschien es nothwendig oder wenigstens zweckmäßig, dem Minister des Innern die Ermächtigung zu ertheilen, im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen einzelne Gruppen von Angestellten, welche nach dem Wortlaute des ersten Absatzes des § 1 versicherungspflichtig sein würden, von der Versicherungspflicht zu befreien.

Der § 2 zählt drei Kategorien von Personen auf, auf welche, obgleich dieselben nach den Bestimmungen des ersten Paragraphen versicherungspflichtig sein würden, das Gesetz dennoch keine Anwendung zu finden habe. Es sind dies

1. Personen, welche auf Grund der besonderen Vorschriften über die Bergwerksbruderladen in dem im § 10, Abs. 1, des Gesetzes vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, bezeichneten Umfange versicherungspflichtig sind;

2. Angestellte, welche sich schon auf Grund einer früherer Dienstleistung im Genusse einer Invaliditäts- oder Altersrente, beziehungsweise Pension, Provision u. dgl. befinden;

3. Angestellte, welche dauernd im Auslande beschäftigt werden.

Die ersterwähnte Exemption bezweckt die Abgrenzung der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze gegenüber jener nach dem Bruderladengesetze. Es wurden hiebei in die Versicherung nach dem vorliegenden Gesetze grundsätzlich diejenigen Personen einbezogen, welche nach dem Bruderladengesetze lediglich einer Unfallversicherung unterworfen sind, insbesondere also die Betriebsbeamten. Dagegen soll das Gesetz auf die nach dem Bruderladengesetze im vollen Umfange versicherungspflichtigen Aufseher und Arbeiter, und zwar auch dann, wenn deren Versicherung nach den §§ 11 und 12 des Bruderladengesetzes ihre Regelung erfährt, keine Anwendung finden. Die zweiterwähnte Ausnahme ist von der Erwägung diktiert, daß das Gesetz nach seiner Tendenz keine Veranlassung haben kann, Personen, welche einer Invaliditäts- und Altersfürsorge schon theilhaftig sind, der Pflicht zu unterwerfen, auf Grund ihrer — wohl zumeist auch nur geringfügigen — Nebenerwerbe weitere Anwartschaften zu erlangen. Naturgemäß mußte jedoch diese Exemption auf jene Fälle beschränkt werden, da die genossenen Ruhebezüge eine bestimmte Minimalhöhe erreichen. Der Entwurf nimmt als Zynosur die Höhe der von ihm selbst in Aussicht gestellten Leistungen und macht hiebei keinen Unterschied, aus welchem Titel der Ruhebezug genossen wird. Es kommen also hier gleicherweise die von einem früheren Dienstgeber, er sei ein privater gewesen oder nicht, gewährten Ruhebezüge in Betracht, wie auch Renten, welche der Angestellte etwa auf Grund der Unfallversicherungsgesetze bezieht.

Bei diesen Personen hätte der Entwurf auch die Lösung, und zwar etwa in der Art in Aussicht nehmen können, daß ein die gezogene Grenze nicht überschreitender Ruhebezug nicht völlig unberücksichtigt bleibe, sondern daß eine Ergänzungsversicherung platzzugreifen habe. Der Entwurf glaubte diese Lösung deswegen nicht wählen zu sollen, weil solche Fälle wohl kaum sehr häufig sein werden, aber auch bei den vorkommenden Fällen eine Versicherungspflicht schon wegen des vorgerückten Alters entfallen dürfte, endlich weil der Entwurf grundsätzlich nur einheitliche Renten kennt und eine Zusatzversicherung — und nur eine solche könnte bei den allgemeinen Tendenzen überhaupt in Betracht kommen — technisch große und, wie oben dargethan wurde, unnütze Schwierigkeiten bereitet hätte.

Die Exemption des Punktes 3 des § 2 bedarf wohl keiner besonderen Begründung.

Wartezeit.

Zu § 5.

Die Festsetzung einer angemessenen Wartezeit ist, obwohl es sich um eine Zwangsversicherung handelt, ebenso nothwendig als unbedenklich.

Nothwendig ist sie, weil nie Versicherungsleistungen überhaupt völlig unabhängig von der Höhe der Einzahlungen und ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Versicherten im Zeitpunkte des Versicherungsbeginnes gewährt werden, und weil, obwohl eine Bedarfsergänzung im Wege der Umlage vorgesehen ist, die Leistungsfähigkeit der zu errichtenden Pensionsanstalt doch in der Hauptsache auf den Prämieeneingängen fußt. Demzufolge müssen die eigentlichen Berufsarbeiter, sowie die beitragenden Dienstgeber davor geschützt werden, daß zufolge irgendwelcher Vereinbarungen eine vielleicht nur wenige Tage geleistete Arbeit den Rechtsgrund für die mißbräuchliche Erhebung von Pensionsansprüchen schafft und die wirklich Beitragenden geschädigt werden.

Unbedenklich ist die Festsetzung einer Wartezeit bei dieser zwangsweisen Versicherung, weil bei den in die Versicherung einbezogenen Berufsarbeitern die Voraussetzung der Invaliditätsrente, das ist die Erwerbsunfähigkeit, in der Regel erst nach längerer Arbeitsthätigkeit eintritt. Die Härte, welche die Wartezeit für die Ansprüche der Hinterbliebenen in sich schließt, ist einerseits durch die Bestimmung des § 5, Abs. 2, behoben, wonach das Erforderniß einer Wartezeit entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten in Folge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen und mit dem Dienste im Zusammenhange stehenden Unfalls eintritt, andererseits durch Einräumung des Anspruches auf eine einmalige Abfertigung der Witwe, beziehungsweise der Kinder nach §§ 23 und 24 gemildert.

Die Ausdehnung der Karenz auf den Anspruch auf Stellenlosigkeitsunterstützung ist durch die Erwägung geboten, daß nothwendigerweise dem Mißbrauche dieses Zweiges der Versicherung vorgebeugt werden muß. Durch Zurücklegung einer einigermaßen zusammenhängenden Beitragszeit von mindestens 60 Monaten ist immerhin eine gewisse Gewähr für das Vorhandensein der Arbeitswilligkeit geschaffen. Gegen die Gefahr einer mißbräuchlichen Ausbeutung dieser Gesetzeswohlthat der Stellenlosigkeitsunterstützung wurde sogar die wiederholte Zurücklegung der Wartezeit im § 16, Alinea 2, festgesetzt.

Ausmaß der gesetzlichen Leistungen, Erwerb und Verlust des Anspruches auf dieselben, Beginn und Ende der Bezüge.

Zu den §§ 6 bis 24.

In diesen Bestimmungen wurde behufs einer thunlichsten Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit des Entwurfes an einer möglichst gleichartigen Gliederung strenge festgehalten, und zwar in der Richtung, daß stets zunächst das gesetzliche Ausmaß der Leistung, dann der Anspruch auf dieselbe, dann der Beginn und das Ende, beziehungsweise die Dauer des Bezuges, sowie die Fälle bestimmt wurden, in welchen ein Ruhen des Bezuges einzutreten hat. Endlich wurden die Folgen eines ungebührlichen Bezuges geregelt.

Die im Gesetze vorgesehenen Renten sind, entsprechend der Eintheilung der Versicherungspflichtigen in drei Gehaltsklassen, durchwegs in drei Stufen bemessen. Es beträgt jährlich in Kronen die

	Invaliditätsrente	Altersrente	Witwenrente
in der I. Klasse	600	900	300
" " II. "	900	1350	450
" " III. "	1200	1800	600

demnach:

die Altersrente 150 Perzent der Invaliditätsrente, die Witwenrente 50 Perzent der Invaliditätsrente.

Die Möglichkeit, daß eine versicherte Person während der aktiven Dienstleistung mehreren Gehaltsklassen angehört hat und sich hienach der Rentenanspruch für diese Person selbst, beziehungsweise ihre Hinterbliebenen verschieden gestaltet, führte zu der Nothwendigkeit, die Bedingungen für einen höheren Bezug präzise zu regeln.

Hinsichtlich der Alters- und Witwenrente bestimmt der § 10, beziehungsweise 17, daß, wenn der Versicherte während der Beitragszeit verschiedenen Gehaltsklassen angehört hat, die Alters-, beziehungsweise Witwenrente nach der Dauer der Zugehörigkeit zu jeder Gehaltsklasse zu bemessen ist. Hiefür ist der technische Aufbau maßgebend; denn da die genannten Ansprüche im Wege des Prämienvorfahrens, und zwar mit einer nach der jeweiligen Gehaltsklasse abgestuften Beitragsleistung versichert werden, ist es nur folgerichtig, daß Alters- und Witwenrenten verhältnißmäßig nach den Einzahlungen, das heißt nach der Dauer der Zugehörigkeit zu jeder Gehaltsklasse zuerkannt werden.

Zu Ansehung der Bemessung der Invaliditätsrente konnte — ganz abgesehen von den Bestimmungen des § 33 — auch deshalb

nicht in gleicher Weise verfahren werden, weil es der Tendenz des Entwurfes entspricht, die Invaliditätsrente in ganz bestimmten, und zwar jenen Ausmaßen zu gewähren, welche den entsprechenden Existenzminima genügen.

Diese Bestimmung über die Bemessung der Invaliditätsrente wird auch geeignet sein, jeden Anreiz zu einer Simulierung der Invalidität auszuschließen.

Auch bei der Bemessung der Altersrente ist wieder eine weitere Berücksichtigung des Versicherten in der Richtung vorsehen, daß bei einer mehr als 40-, beziehungsweise 35jährigen Dienstzeit jene Zeiten nicht in Rechnung gezogen werden, während welcher der Angestellte in den geringsten Bezügen stand. Es macht hiebei keinen Unterschied, in welche Periode des Dienstes dieser geringste Bezug fällt.

Der § 7 bestimmt die Voraussetzungen für den Bezug der Invaliditätsrente und gibt damit die Begriffsmerkmale der vom Entwurfe ins Auge gefaßten Invalidität.

Bei der Festsetzung der Voraussetzungen für die Gewährung der Invaliditätsrente mußte folgenden Erwägungen Raum gegeben werden.

Die von dem Entwurfe in die Versicherung einbezogenen Kreise müssen wohl, wenn sie auch nicht als Angehörige eines einheitlichen Berufszweiges angesehen werden können, dennoch als Berufsarbeiter im engeren Sinne angesehen werden, weil nicht zu verkennen ist, daß sie ganz überwiegend Arbeitskräfte umfassen, welche durch langjährige Vorbildung, theoretische wie praktische Schulung und Beschäftigung in einer bestimmten Richtung, zu einem bestimmten oder wenigstens zu einem demselben analogen Berufe besonders qualifiziert sind. Könnte nun wohl mit Rücksicht auf dieses letztgenannte Moment, das heißt mit Rücksicht darauf, daß man es mit einer sozialen Klasse besonders qualifizierter Arbeiter zu thun hat, die reine Berufsinvalidität als ausschließliche Voraussetzung für die Gewährung der Invaliditätsrente bestimmt werden, so mußte doch wieder davon Umgang genommen werden, denn eine reine Berufsinvalidität würde nur für Arbeiter eines bestimmten Berufszweiges in dem Sinne berücksichtigt werden können, daß gerade dieser Berufszweig für seine Arbeiter sorgen soll, sobald ihm dieselben nach Maßgabe ihrer körperlichen und geistigen Kräfte nicht mehr genügen.

Diese Voraussetzung trifft aber eben hier nicht zu. Es ist eine ganze Reihe von heterogenen Berufszweigen, deren Angehörige solidarisch die Fürsorge für bestimmte soziale Kategorien von

beruflich heterogenen Arbeitskräften zu bestreiten haben. Es muß daher von der die Kosten dieser Versorgung tragenden Gesamtheit — insbesondere sind das ja die Arbeitgeber — mindestens damit gerechnet werden können, daß die zwar in ihrem bisherigen Berufe, nicht aber schlechtthin und überhaupt leistungsunfähig Gewordenen das noch vorhandene Maß ihrer Arbeitskraft nicht brach liegen lassen, sondern zum Wenigsten in einer durch das im Entwurfe vorliegende Gesetz bedachten Berufsstellung zu verwerthen suchen, mag diese auch immerhin mit der bisherigen nicht einmal als verwandt bezeichnet werden können.

Es galt also, einen Mittelweg zu gehen, und es erklärt der Entwurf daher zwar zunächst Denjenigen als erwerbsunfähig, welcher infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag, jedoch unter der Voraussetzung (§ 7, lit. a, im Zusammenhange mit § 9, Z. 2, beziehungsweise Alinea 2), daß er sich nicht durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung — also nicht nothwendig eine Beschäftigung in seinem bisherigen Berufe — einen die Invaliditätsrente, auf welche er Anspruch hätte, übersteigenden Bezug verdient.

Das geringe Ausmaß der Invaliditätsrente wird den Ansporn zur Bethätigung vorhandener Erwerbsfähigkeit, eventuell auf einem neuen Berufszweige, gewiß bilden. Den Uebergang zu einem neuen Berufszweige sucht der Entwurf aber ohnedies dadurch zu erleichtern, daß die vorübergehende Invalidität, als welche sich die Berufsinvalidität dann häufig nur darstellen wird, schon Anspruch auf die Rente gewährt.

Dabei kam es aber darauf an, eine Synodus für das zulässige Höchstausmaß eines Arbeitseinkommens neben dem Bezuge dieser Invaliditätsrente festzusetzen.

Die Festsetzung einer ziffermäßigen Grenze für die Begründung eines Rechtsanspruches wird niemals ganz ohne Härten bleiben. Gleichwohl schien es nur folgerichtig, die Rechtsvermuthung (*praesumptio juris et de jure*) aufzustellen, daß ein in seinem Berufe leistungsunfähig Gewordener dennoch eine seiner Qualifikation wenigstens annähernd entsprechende Verwerthung seiner Arbeitskraft gefunden hat, sobald er aus der Arbeit jenes Maß von Einkommen verdient, welches als Existenzminimum für die Angehörigen seines bisherigen Berufes vom Gesetzentwurfe selbst festgesetzt ist. Es schien daher nicht angezeigt, einen höheren Betrag als dieses Existenzminimum als Grenze zu bestimmen.

Da der Entwurf den Versicherten die Sicherheit des nothdürftigsten Lebensunterhaltes bieten will und hiefür den Betrag der

Invaliditätsrente versteht, so muß nothwendig die beabsichtigte Fürsorge immer dann eintreten, wenn den Versicherten zwar ein Theil ihrer Erwerbsfähigkeit geblieben ist, diese aber nicht mehr hinreicht, um jenen niedrigen Betrag zu verdienen. Es konnte daher auch nicht unter diesen Betrag herabgegangen werden. Ein Abzug des noch möglichen und thatsächlichen Erwerbes von der Invaliditätsrente — eine Eventualität, die gleichfalls ins Auge zu fassen war — schien in der Durchführung erhebliche Schwierigkeiten zu bereiten und überdies in zahlreichen Fällen zu ganz trassen Härten zu führen.

Im Allgemeinen muß aber noch bemerkt werden, daß die Beurtheilung des die Rente Anspruchenden auf seine Invalidität hin so rigoros vor sich gehen dürfte, daß die Wahrscheinlichkeit gar nicht vorliegt, daß ein als beruflich invalid Erkannter in einem neuen Berufszweig sich mehr verdienen wird als das Existenzminimum, das seinem bisherigen Berufseinkommen gesetzlich zugeschrieben wird; die Fälle, in denen die festgesetzte ziffermäßige Grenze zu Härten führen kann, werden daher wohl nur überaus sporadisch auftreten.

Die Detailbestimmungen über den Anspruch, den Bezugsbeginn, das Erlöschen des Bezuges und den ungebührlichen Bezug bedürfen kaum einer näheren Erläuterung oder Begründung.

Was speziell die für den Anspruch, beziehungsweise Bezug der Altersrente festgesetzte Altersgrenze anbelangt, so entspricht sie wohl den bestehenden Verhältnissen.

Das Gesetz will jedoch die Angestellten noch einer besonderen Begünstigung theilhaftig werden lassen, falls dieselben nach Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze die erforderliche 40_z, beziehungsweise 35jährige (Beitrags-)Wartezeit 480, beziehungsweise 420 Beitragsmonate, nicht absolvirt haben. Zu diesem Behufe bestimmt der § 12, daß in solchen Fällen eine Verkürzung der 40_z, beziehungsweise 35jährigen Normalwartezeit, und zwar bei Männern um vier Zehnthelle, bei Frauen um die Hälfte des fehlenden Restes, eintritt. Hiernach wird ein 65jähriger Mann, beziehungsweise eine 60jährige Frau, welche zum Beispiel erst 30 Dienstjahre vollstreckt haben, nicht noch volle 10, beziehungsweise 5 Jahre, sondern nur 6, beziehungsweise 2 $\frac{1}{2}$ Jahre auf den Bezugsbeginn zu warten haben, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob dieselben noch aktiv sind oder nicht.

Eine weitere Vorsorge glaubte der Entwurf auch für jene Fälle treffen zu sollen:

1. da männliche Bedienstete, welche vor Vollendung des 65. Lebensjahres und in ihrem 37., beziehungsweise 38. oder 39. und 40. Dienst- (Beitrags-) Jahre, weibliche Bedienstete, welche vor Vollendung des 60. Lebensjahres und in ihrem 32., beziehungsweise 33. oder 34. und 35. Dienst- (Beitrags-) Jahre des Dienstpostens unverschuldeterweise verlustig gehen.

2. da Personen infolge frühzeitigen Dienstbeginnes die volle 40-, beziehungsweise 35jährige Wartezeit (Beitragszeit) vor Erreichung des für den Anfall der Altersrente gesetzlich vorgeesehenen Alters zurückgelegt haben.

In beiden Fällen soll eine Altersrente gewährt werden, und zwar im ersteren Falle in einer Höhe, welche nach den in den einzelnen Altern thatsächlich geleisteten Einzahlungen zu berechnen ist; doch muß dieselbe mindestens die Höhe der Invaliditätsrente erreichen, auf welche der Versicherte Anspruch haben würde, wenn er in diesem Zeitpunkte invalid geworden wäre. Im zweiten Falle soll dem Versicherten das Optionsrecht dafür eingeräumt werden, entweder sogleich eine Altersrente, jedoch nur in der Höhe der Invaliditätsrente zu erlangen, oder aber auf den im 65. beziehungsweise 60. Jahre eintretenden Anfall der Normalaltersrente zu warten. Eine Beitragsleistung hat in der Zwischenzeit nicht mehr stattzufinden, auch wenn der Betreffende weiterhin in einer Anstellung verbleibt.

Die Kumulirung einer Invaliditäts- und Altersrente oder der Ersatz einer Invaliditätsrente durch eine Altersrente ist ausgeschlossen.

Der Grundsatz des Gesetzentwurfes, daß die Versorgung der Versicherungspflichtigen nur für die Zeit gänzlicher oder verminderter Arbeitsfähigkeit geschaffen werden soll, scheint durch § 11 eine Durchbrechung zu erfahren, insoferne die Altersrente unabhängig von der Fortdauer der Berufsfähigkeit zur Auszahlung gelangt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Alter und Wartezeit erfüllt sind. Vorerst muß dem gegenüber jedoch bemerkt werden, daß die Loslösung der Erwerbung der Versorgungsansprüche von der versicherungstechnischen Grundlage wohl nicht angeht. Sobald daher versicherungstechnisch die Mittel vorhanden sind, um dem Ansprüche zu genügen, ist ein Grund nicht einzusehen, warum dem Anspruchsberechtigten sein Bezug vorenthalten bleiben soll.

Zudem wird aber mit der angenommenen Altersgrenze und Dienstzeit in der Regel ohnehin eine verminderte Leistungsfähigkeit eingetreten sein und die Altersrente eine überaus wohlthuende Einkommensergänzung bilden.

Die Höhe derselben ist nach den in den einzelnen Altern thatsächlich geleisteten Einzahlungen zu berechnen, doch muß dieselbe mindestens die Höhe der Invaliditätsrente erreichen, auf welche der Versicherte Anspruch haben würde, wenn er in diesem Zeitpunkte invalid geworden wäre.

Zu § 15.

Durch die gesetzliche Vorsorge, Angestellten, welche ohne ihr Verschulden ihren Dienstposten verlieren, bis zur Wiedererlangung einer Stelle Unterstützungen in der Höhe der Invaliditätsrente, jedoch auf die Dauer von längstens einem Jahre zu gewähren dürfte einem tiefempfundnen Bedürfnisse abgeholfen werden.

Die Einbeziehung dieses schwierigen Problems der Arbeitslosenversicherung, dessen praktische Lösung bisher ohne Erfolg versucht wurde, in den Rahmen dieses Gesetzesentwurfes entspringt zunächst dem Gedanken, die Fürsorge für den Kreis der Privatangestellten im Sinne dieses Gesetzesentwurfes in der Weise auszu dehnen, daß dieselben nicht nur gegen die Nachteile des Schwindens und des Verlustes ihrer Arbeitsfähigkeit gesichert, sondern auch davor geschützt sein sollen, in Fällen mangelnder Erwerbsgelegenheit auf eine tiefere Stufe des Berufslebens und damit ihrer Lebensführung herabzusinken.

Nicht ein bloß platonischer Wunsch ist es, der zu diesem Gedanken führt, sondern thatsächlich geradezu ein Bedürfnis. Die starke Verbreitung unverschuldeter Stellenlosigkeit — und nur um diese kam es sich selbstverständlich handeln — wurzelt zum großen Theile in der allenthalben zu beobachtenden Unzulänglichkeit der Bestimmungen der Dienstverträge, beziehungsweise dem Fehlen einer ausreichenden Dienstespragmatik. Die willkürliche Entlassung des Angestellten ohne ein Verschulden auf dessen Seite wird auch bei sehr eingehend stipulirten Dienstverträgen möglich sein, ohne daß dem Angestellten ein rechtlicher Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch erwachsenden Schadens zustehen würde.

Auch die für manche Dienstesverhältnisse ex lege geltende sechswöchentliche Kündigungsfrist kann selbstverständlich nicht als zulänglicher Schutz gegen die bedenklichste ökonomische Schädigung des Angestellten angesehen werden.

Insoferne der vorliegende Gesetzesentwurf nun überhaupt schon die Tendenz verfolgt, im Wege positiver Gesetznormen eine gewisse Rechtsicherheit für Verhältnisse zu schaffen, die eigentlich durch den Abschluß des Dienstvertrages geregelt werden müßten, entspricht es ganz dem Geiste desselben, auch diesen Nachtheil des Mangels einer Dienstespragmatik als Korrelat der Existenzsiche-

zung durch die Unterstützung im Falle der Stellenlosigkeit nach Möglichkeit zu paralysiren.

Im § 15 sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Stellenlosigkeitsunterstützung festgesetzt. Im Punkte 1 wird das Moment der Schuldlosigkeit des Stellenlosen an der Stellenlosigkeit präzisiert, im Punkte 2 wird die Gewährung der Unterstützung dem Zwecke dieser Fürsorge entsprechend auf den Kreis der wirklich Bedürftigen eingeschränkt. Im Punkte 3 endlich wird einerseits der Anspruch eingeschränkt, auf die Fälle längerer, und zwar mehr als dreimonatlicher Stellenlosigkeit, andererseits wird, entsprechend dem oben angeführten Motive, welches zu dieser Fürsorge führt, die Zusicherung der Unterstützung auf die Fälle einer sozusagen relativen Stellenlosigkeit ausgedehnt, insofern dort festgesetzt wird, daß ein Arbeitseinkommen, welches unter dem Ausmaße der zugesicherten Unterstützung bleibt, den Anspruch auf diese nicht ausschließen soll. Durch die letztberührte Bestimmung sollte allerdings auch das Streben, überhaupt einen, wenngleich vielleicht keinen angemessenen, der bisherigen Berufsstellung entsprechenden Verdienst, wenigstens provisorisch zu finden, nicht unterbunden werden.

Für die Bestimmung der Höhe der zugesicherten Unterstützung war die Erwägung entscheidend, daß der Zweck derselben zunächst darin besteht, dem Stellenlosen einen solchen Rückhalt zu bieten, welcher ihn in Stand setzt, Stellungsangebote auszuschlagen, durch welche er auf ein niedrigeres Maß der Lebensführung herabgedrückt würde, die er aber, dem Zwange der Noth folgend, annehmen müßte, wenn er der vollständigen Mittellosigkeit gegenüberstände.

Für die Festsetzung der Maximaldauer der Unterstützung mit 12 Monaten bildeten die Ergebnisse der mehrerwähnten amtlichen Erhebungen über die Standesverhältnisse der Privatangestellten die Grundlage. Nach den bezüglich der Stabilität der Anstellung erhobenen Daten überschritt die Dauer der Stellenlosigkeit sowohl bei den Privatangestellten, wie bei den in öffentlichen Diensten ohne Pensionsberechtigung Angestellten nur in wenigen Ausnahmefällen den Zeitraum von 15 Monaten (450 Tagen). Im Durchschnitte betrug sie bei allen in die Erhebung einbezogenen Privatangestellten 167.4 Tage, bei den in öffentlichen Diensten ohne Pensionsbezug Angestellten 263.2 Tage. Darnach kann die zwölfmonatliche Unterstützung nach dreimonatlicher Spezialkarenz als hinreichend angesehen werden.

Vom Gesetzentwurfe wird angenommen, daß der unverschuldet zur Entlassung gelangende Angestellte ziemlich allgemein

den einmonatlichen Aktivitätsbezug vom Dienstgeber als Abfertigung zu erhalten pflegt, so daß er für die erste Zeit der Stellenlosigkeit nicht aller Mittel entblößt scheint. Die Festsetzung der dreimonatlichen Spezialkarenz dürfte darnach unbedenklich sein. Nur ein längerer Verdienstentgang schließt wirkliche ökonomische und gesellschaftliche Gefahren für den Stellenlosen in sich.

Im Zusammenhange mit dieser Fürsorge wird die Organisation der Stellenvermittlung für den Kreis von Berufsarbeitern, welchen die Wohlthaten dieses Gesetzes zukommen sollen, im § 43 vorsehen, worauf noch weiter unten einzugehen sein wird.

Zu § 22.

Die Festsetzung einer verhältnißmäßig kurzen Dauer der Erziehungsbeiträge (bis zum 14. Lebensjahre) im § 22 entspricht gleichfalls dem Gedanken, daß durch den Zwang thatsächlich nur das notwendige Maß von Fürsorge gesichert werden soll. Mit Zurücklegung der Altersgrenze, mit welcher die Schulpflicht endet, ist zumeist die Möglichkeit der Unterbringung eines Kindes in einem Erwerbszweige vorhanden, daher auch die Nothwendigkeit eines Erziehungsbeitrages keine unbedingte mehr.

Organisation des Betriebes.

Zu §§ 40 bis 63.

Die Eigenart des durch diesen Gesetzentwurf ins Leben zu rufenden Versicherungsbetriebes und die technische Durchführbarkeit des Projektes erfordert gebieterisch die Zusammenfassung des eigentlich technischen Dienstes.

Oberster Grundsatz bei der Lösung der Frage der Betriebsorganisation war die Erzielung des thunlichst billigen Funktionirens derselben. Die Zusammenfassung des technischen Dienstes in einem einheitlichen Institut hat sich dabei geradezu aufgedrängt. Aber nicht allein der Umstand, daß die thunlichste Einfachheit im Betriebe eine erhebliche Verbilligung der Versicherung in sich schließt, ließ die Errichtung einer einzigen Pensionsanstalt für das ganze Gebiet, für welches der Gesetzentwurf die Versicherungspflicht vorsieht, angezeigt erscheinen, auch die nach den gepflogenen statistischen Erhebungen muthmaßlich zu gewärtigende Zahl von Versicherungspflichtigen, welche in die Pensionsanstalt einzureihen sein werden, wird eine Theilung der Versicherten, sei es nach beruflichen oder nach territorialen Gesichtspunkten, und demzufolge eine Theilung der Organisation in mehrere koordinirte Institute gewiß nicht nothwendig machen. Es genügt diesbezüglich der Hinweis

auf die größeren Lebensversicherungsgesellschaften des Inlandes wie des Auslandes, insoferne bei zahlreichen derselben der bei der Pensionsanstalt zu gewärtigende Versicherungsbestand bei Weitem überschritten wird, ohne daß das Prinzip der einheitlichen Leitung und des technischen, sowie des ökonomischen Dienstes eine Durchbrechung erfahren würde.

War hienach einerseits die Schaffung einer einheitlichen Pensionsanstalt dringend nothwendig, so mußte andererseits doch für eine absolut und dringend erforderliche Kontrolle bei thunlichster Beschränkung der Kosten gesorgt werden; diesen Rücksichten entsprang der neue Gedanke nach Schaffung kleinerer Kreise im großen Kreise, deren Interesse an der Sache lebhaft berührt wurde und denen daher mit Beruhigung eine Zahl von Geschäften übertragen werden konnte.

Dies führte zu der Schaffung der „Lokalverbände“ als Organe der Pensionsanstalt und gleichzeitig als wichtige Geschäftsführer derselben. Dabei ist in Aufschlag gebracht, daß grundsätzlich für jeden politischen Bezirk ein solcher Verband geschaffen wird; wo aber eine zu geringe Zahl von Angestellten in einem politischen Bezirke die Errichtung eines besonderen Lokalverbandes nicht gerechtfertigt erscheinen läßt, werden je nach Bedarf die Mitglieder von zwei und mehr Bezirken zu einem Verbande vereinigt werden.

Die Rücksicht auf eine möglichste Billigkeit ließ es wünschenswerth erscheinen, die Verwaltungsorgane der Pensionsanstalt und der Lokalverbände den interessirten Kreisen zu entnehmen und als Ehrenämter zu konstituiren.

Dieser Aufbau der Organisation verbürgt allein einen entsprechenden Erfolg, denn er ermöglicht eine intensive Theilnahme der Interessenten, durch welche verhindert werden soll, das Institut als etwas außerhalb Stehendes anzusehen, welchem die Lasten ohneweiters aufgebürdet werden könnten; es ermöglicht aber auch eine rasche und billige Amtsführung, welche im Betriebe der Versicherung so nothwendig ist, soll die Institution wirklich segensbringend wirken.

Die Detailbestimmungen der §§ 40 bis 63 dürften zu besonderen Begründungen kaum Anlaß bieten.

Gleichwohl soll hier besonders auf die Vorschriften der §§ 40, Absatz 2, 43, 46, 51, 52 und 61, hingewiesen werden.

Es muß als eine berechtigte Forderung des Staates anerkannt werden, daß eine Pensionsanstalt, welcher so große Aufgaben zugewiesen sind, an deren klaglosem Funktioniren das Wohl und

Wohle vieler Tausender hängt, einer intensiven staatlichen Aufsicht unterstellt wird.

Ihre Handhabung würde nur unvollständig sein, wenn sie sich nicht auch auf das Recht der Ernennung des Präsidenten, beziehungsweise der Bestätigung des leitenden Beamten, insbesondere auch des verantwortlichen Mathematikers erstreckte.

Der Gesetzentwurf glaubt im § 43 die Grundlagen für eine außerhalb der eigentlichen Anstaltszwecke liegende Wirksamkeit der Pensionsanstalt schaffen zu sollen. Zuzufolge § 43 kann im Statute die Organisation der Stellenvermittlung vorgesehen werden. Wie schon im Vorausgegangenen angedeutet wurde, steht der Arbeitsnachweis im engsten Zusammenhange mit dem Problem der Arbeitslosenversicherung. Als ungemein nützlich Korrelat der Stellenlosigkeitfürsorge erscheint die Angliederung eines Stellennachweises an die für die Versicherungszwecke ins Leben tretende Organisation umso angezeigter, als diese zufolge der Einheitlichkeit einerseits, des umfassenden Geltungsgebietes andererseits ganz besonders geeignet erscheint, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt für die in Betracht kommenden Berufskategorien in thunlichst vollkommener Weise zu bewerkstelligen. Auch die Billigkeit des so bereits geschaffenen Apparates kann den Interessenten eines solchen Arbeitsnachweises nur besonders zugute kommen.

Kann so die Organisation der Versicherung als solche die Hand bieten zu einer eminent sozialen Funktion, so sollen gegebenen Falles, je nach der Gestaltung der Verhältnisse, insbesondere des Assoziationsgeistes im Wege der Kreditgewährung an Mitglieder aus den Mitteln der Pensionsanstalt spezifisch ökonomische Zwecke gefördert werden. In erster Linie wäre da die pekuniäre Fundierung genossenschaftlicher Unternehmungen (Kreditgenossenschaften, Beamten-, Bauassoziationen und ähnliche) ins Auge zu fassen, durch welche die dem Verkehrsleben entzogenen Geldmittel der produktiven Verwendung wenigstens zum Theile wieder zugeführt werden können. Diesem Gedanken entsprechend, wurde im § 88, Alinea 2, eine von der herkömmlichen Anlage von Prämienreserven abweichende Form vorgesehen. Die große Anzahl der Mitglieder der Pensionsanstalt, ferner das Prinzip der gleichen Antheilnahme der Dienstgeber und Angestellten an der Selbstverwaltung ließ es ebenso nothwendig als opportun erscheinen, das Recht zur Theilnahme an der Generalversammlung nicht jedem Mitgliede, sondern nur Delegirten derselben zu gewähren, denn erfahrungsgemäß sind Körperschaften mit zu viel Köpfen zur Führung von Verwaltungen wenig geeignet.

Die Delegirten sollen deshalb durch Wahlmänner gewählt werden, welche selbst wieder den Lokalaussschüssen zu entnehmen sind.

Anderweitige Erfüllung der Versicherungspflicht.

Zu §§ 64 bis 69.

Die statistischen Erhebungen haben ergeben, daß auch derzeit schon für einen ziemlich bedeutenden Bruchtheil von Angestellten in einem mehr oder minder bedeutenden Umfange gesorgt ist, beziehungsweise gesorgt zu werden beabsichtigt wird.

Auf die verschiedenen Versorgungsinstitute näher einzugehen, kann hier umsomehr unterbleiben, als diese Daten in erschöpfender Weise in den vom Ministerium des Innern publizirten Erhebungsergebnissen niedergelegt sind, auf welche sich bezogen werden muß.

Es ist an dieser Stelle nur zu betonen, daß der Entwurf gezwungen war, auf den Bestand dieser Versicherungen eingehend Bedacht zu nehmen.

War einerseits ein Anlaß vorhanden, solche oft mit vieler Mühe gegründete und großgezogene Pensionsinstitute einfach als nicht existent anzusehen und auf diese Weise die Mitglieder zu doppelten Leistungen zu zwingen, so ist es wohl eine der vornehmsten Aufgaben der Gesetzgebung, gute Institutionen sorgfältig zu hüten und minder gute fortzubilden. Es durfte auch nicht übersehen werden, daß viele bestehende Institute in einzelnen Belangen in weit ausgiebigerer Weise für ihre Mitglieder sorgen, als dies im Rahmen eines Nothgesetzes überhaupt möglich war. Es war also der Staatsverwaltung nicht bloß daran gelegen, bestehende Institute zu erhalten, sondern auch die Möglichkeit offen zu lassen, daß solche Institute auch fürderhin nach Maßgabe des Bedürfnisses entstehen können.

Dagegen mußte der Entwurf darauf bedacht sein, daß überall die gesetzlichen Leistungen wenigstens im Durchschnitt als Mindestleistungen akzeptirt werden.

Die Beurtheilung dieses Momentes als eines hervorragend versicherungstechnischen mußte dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben, da sich bei der Verschiedenheit der Einrichtungen der einzelnen Institute allgemeine Kriterien für die Gleichwerthigkeit der Leistungen nicht im Voraus aufstellen lassen.

Diesen Erwägungen entsprangen die Bestimmungen der §§ 64 bis 69 über die sogenannten Ersatzinstitute, denen das Recht eingeräumt werden soll und muß, daß bei ihnen unter bestimmten

Voraussetzungen der gesetzlichen Versicherungspflicht Genüge geleistet werden könne.

Daß auch diese Institute der Staatsaufsicht unterstellt bleiben müssen, ist eine logische Konsequenz des Umstandes, daß sie Träger der Zwangsversicherung sein sollen.

Uebrigens ist diese gesetzliche Konstruktion, abgesehen von ihrer Unerläßlichkeit, auch durch Vorbilder gestützt, indem für die Bezirkskrankenkassen Betriebs- und Vereinskrankenkassen vikariren dürfen.

Die Detailbestimmungen des § 65, welcher jene Vorschriften präzise enthält, denen die Privat institute genügen müssen, damit sie als Ersatz institute angesehen werden können, geben, da sie sich an die gesetzlichen Bestimmungen enge anschließen, zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Die §§ 65, Z. 3 und 67, regeln den Uebertritt von einem Ersatz institute zu einem anderen oder zur Pensionsanstalt und umgekehrt.

Schiedsgericht.

Zu §§ 76 und 77.

Bei der Wichtigkeit der von der Pensionsanstalt zu besorgenden Aufgaben mußte dafür Vorsorge getroffen werden, daß ihren im Rahmen des Gesetzes erfließenden Handlungen gegenüber den Interessenten eine entsprechende Bedeutung beigemessen werde. Andererseits mußte zur Vermeidung unnöthiger Streitigkeiten und zur thunlichst raschen Schlichtung solcher sowohl im Allgemeinen die Schriftlichkeit des Verfahrens statuirt als auch dafür vorgesorgt werden, daß die Zulässigkeit der Rechtsmittel und das Verfahren klar und bündig festgelegt werde.

Der Entwurf trennt daher scharf jene Gegenstände, welche endgiltig durch ein Schiedsgericht auszutragen sind, und jene, welche der administrativen Judikatur unterliegen sollen und wohl auch zum Zwecke der Rechtsfortbildung vorbehalten bleiben müssen.

Aus diesen Erwägungen werden der Judikatur der Schiedsgerichte alle Klagen gegen Bescheide zugewiesen, mit welchen über erhobene Ansprüche der Versicherten auf eine in diesem Gesetze vorgesehene Leistung entschieden wird. Derlei Bescheide können nur binnen der unerstreckbaren Frist von sechs Wochen vom Tage der Zustellung derselben angefochten werden.

Gegen alle übrigen Bescheide, soferne durch dieselben Verpflichtungen auferlegt oder bestehende Rechte berührt werden, kann

der Refkurs an die politische Landesstelle, in deren Verwaltungsgebiete die Pensionsanstalt, bezw. das Ersatzinstitut den Sitz hat, binnen 14 Tagen, und gegen die Entscheidungen der politischen Landesstelle an das Ministerium des Innern binnen 4 Wochen, jedesmal von dem dem Zustellungstage folgenden Tage an gerechnet, eingebracht werden.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Pensionsanstalt und Ersatzinstituten oder solchen unter den letzteren schien die Einsetzung eines Schiedsgerichtes von Fall zu Fall ausreichend.

Staatsaufsicht.

Zu § 78.

Die Ermöglichung einer einheitlichen Handhabung der Staatsaufsicht erfordert deren Ueberweisung an das schon nach den bestehenden Ressortkompetenzen hierzu berufene Ministerium des Innern. Naturgemäß wird es jedoch unerlässlich sein, in gewissen Fällen, so insbesondere bei den Pensionsinstituten der Bahnen, Banken, Kohlenbergwerke u. dgl., ein Einvernehmen auch mit den sonst beteiligten Ministerien zu pflegen.

Zu diesem Behufe bestimmt der letzte Absatz des § 79 ausdrücklich, daß bei Verfügungen, betreffend Ersatzinstitute, welche von Unternehmungen errichtet oder dotirt werden, welche der Staatsaufsicht einer anderen Zentralstelle unterliegen, das Einvernehmen mit dieser Zentralstelle zu pflegen ist.

Ausschluß von Vereinbarungen.

Zu § 79.

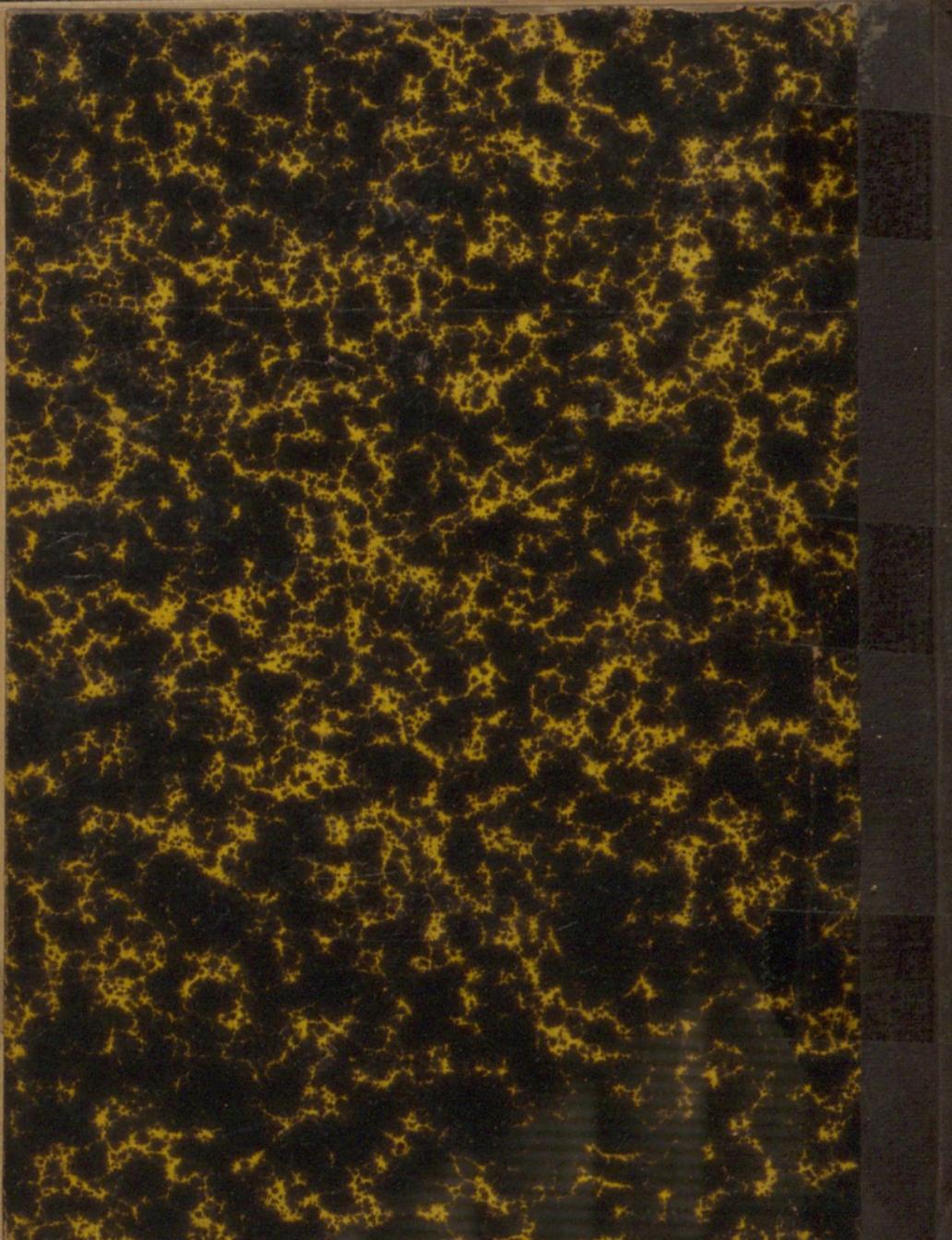
Weder der Dienstgeber noch die Pensionsanstalt, bezw. die Ersatzinstitute sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.



UB WIEN



+AM18394820X



www.books2ebooks.eu